



Hygienekonzept VC Zschopau e. V.

Sport im Innenbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Allgemeine Informationen und Maßnahmen
3. Allgemeine Handlungsempfehlungen
4. Spezielle Informationen und Maßnahmen
 - 4.1. Organigramme VC Zschopau e. V.
 - 4.2. Trainingsbetrieb
 - 4.3. Wettkampfbetrieb
 - 4.4. Kontaktverfolgung
 - 4.5. Catering
 - 4.6. Spielstätten
 - 4.7. Zusatz

Anlagen

- Anlage 1 – SächsCoronaSchVO (vom 24. August 2021)
- Anlage 2 – Handlungsempfehlung des DVV „Zurück zum Volleyballspiel“
- Anlage 3 – Allgemeine Hygieneregeln
- Anlage 4 – Hinweise Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
„Hygienetipps“
- Anlage 5 – Hinweise Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Richtig
Hände waschen“
- Anlage 6 – Mund-Nase-Schutz
- Anlage 7 – Vereinsinformationen
- Anlage 8 – Hygiene-Struktur VC Zschopau e. V.
- Anlage 9 – Vereinsstruktur VC Zschopau e. V.

Volleyball Club Zschopau e.V.

Anlage 10 – Anwesenheits- und Unterschriftenliste zur Handlungsempfehlung für
Trainings- und Wettkampfbetrieb

Anlage 11 – Einverständniserklärung Minderjährige

Anlage 12 – Spielablaufprotokoll des DVV

Anlage 13 – Fragebogen Gesundheit

Anlage 14 – Übersichtspläne / Grundrisse Hauptsporthalle des
VC Zschopau e. V.

Volleyball Club Zschopau e.V.
Am Heizhaus 21 09405 Zschopau
Telefon: 03725-280214



Aufgestellt:.....

Volleyball Club Zschopau e.V.

1 Einleitung

Mit diesem Hygieneplan werden konkrete Maßnahmen getroffen, die zur Gesunderhaltung, zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten und zum Wohlbefinden der Spieler, Vereinsmitglieder und aller Gäste des VC Zschopau e. V. beitragen sollen. Die teilweise beengten Bedingungen in den Umkleidebereichen erfordern von den Nutzern die strikte Einhaltung von Hygienestandards. Wir als VC Zschopau e. V. möchten eine verantwortungsbewusste Erfüllung von Vorsorgemaßnahmen und Meldepflichten entsprechend der Festlegungen des Infektionsschutzgesetzes gewährleisten.

In Verbindung mit den Handlungsempfehlungen des Deutschen Volleyballverbandes sorgt der VC Zschopau e. V. für die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen.

Im Verein wurde ein Hygieneteam geschaffen, welches die Aufgaben hat, die Umsetzung dieses Hygienekonzeptes durchzuführen, umzusetzen, zu kontrollieren, zu verändern, zu verbessern und dient als Ansprechpartner gegenüber Dritten.

2 Allgemeine Informationen und Maßnahmen

Gesetzliche Grundlage der Maßnahmen

Ab 24. August 2021: Neue Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung)

Im Freistaat Sachsen gelten die drei wesentlichen Grundlagen zur Verhinderung von Infektionen mit dem Corona-Virus auch künftig weiter: Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot von 1,50 Metern zwischen Personen im öffentlichen Raum sowie die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften und Läden. Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht wird künftig mit einem Bußgeld in Höhe von 60 Euro geahndet. Darüber verständigte sich am 24. August 2021 das Kabinett in seiner Befassung mit der kommenden Corona-Schutz-Verordnung.

Weihnachtsmärkte werden wie Jahrmärkte und Volksfeste mit einem genehmigten Hygienekonzept erlaubt. Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern dürfen stattfinden, sofern eine datenschutzkonforme und

Volleyball Club Zschopau e.V.

datensparsame Kontaktverfolgung möglich ist und ein genehmigtes, auf die Veranstaltungsart bezogenes Hygienekonzept vorliegt.

Die Rechtsverordnung gilt gemäß §8

Siehe hierzu auch die Anlage 1.

3 Allgemeine Handlungsempfehlungen

Unser Spitzenverband, der Deutsche Volleyball Verband (im Folgenden *DVV* genannt), hat mit Stand vom 26. August 2021 ein allgemeines Handlungsempfehlungspaket für die Volleyballvereine erstellt. An diesem richten wir den Trainings- und Wettkampfbetrieb aus.

Siehe hierzu auch die Anlage 2.

Zusätzlich werden wir alle Spieler, Vereinsmitglieder und Gäste mittels Belehrungen und ausgehanger Informationen über allgemeine Hygieneregeln, Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, über das richtige Händewaschen sowie über das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung informieren.

Siehe hierzu auch die Anlagen 3 bis 6

4 Spezielle Informationen und Maßnahmen

Der VC Zschopau e. V. ist temporärer Mieter der Sportstätten. Das Reinigungs- und Hygienekonzept obliegt dem Vermieter. Nähere Informationen hierzu sind beim Erzgebirgskreis Referat Schulen bzw. der Stadtverwaltung Zschopau verfügbar.

Zusätzlich zur Reinigung und Desinfektion werden durch den Verein antivirale Mittel für Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, sowie für Kabinen und Sportgeräte bereitgestellt.

In der jeweiligen Spielstätte sind richtungsweisende Markierungen und Abstandshinweise angebracht. Durch Aushänge an wichtigen Punkten (Eingängen, WC usw.) wird nochmals auf die Regeln zur Vermeidung von Infektionen mit Viren, insbesondere der Corona-Viren, hingewiesen.

Spieler und Gäste mit erkennbaren Covid-19 Symptomen und Rückkehrer aus

Volleyball Club Zschopau e.V.

Risikogebieten haben keinen Zutritt. Es wird empfohlen sich zeitnah zu informieren. Das Hygienekonzept wird auf der Homepage des VC Zschopau e. V. (www.vc-zschopau.de) öffentlich gestellt und ist für Jeden ohne jegliche Beschränkungen einsehbar bzw. steht zum Download bereit.

Den Weisungen des VC Zschopau e. V. ist dabei Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen behalten wir uns vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und die entsprechenden Personen oder Personengruppen der Spielstätte zu verweisen.

4.1 Hygiene-Organigramm VC Zschopau

Zur Umsetzung und permanenten Aktualisierung wurde im Verein ein Hygieneteam benannt.

Alle wichtigen Vereinsinformationen, die errichtete Hygienestruktur und die Vereinsstruktur sind den Anlagen 7 bis 9 zu entnehmen. Diese Kontakte dienen auch als Ansprechpartner für Dritte.

4.2 Trainingsbetrieb

Beim Trainingsbetrieb werden die aktuell gültigen Vorgaben eingehalten, insbesondere die Trennung in Gruppen und die Aufzeichnung der Anwesenheit zum Training je Gruppe.

Größtenteils wird zur Anwesenheitsdokumentation ein Internetdienst genutzt. Eine lückenlose Nachvollziehbarkeit anwesender Spieler kann darüber gewährleistet werden. Sofern dieser Internetdienst keine Anwendung findet, nutzen wir die Anwesenheitsliste gemäß Anlage 10.

Für den Trainingsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen lassen wir uns die Teilnahme am Sportbetrieb durch die Personenfürsorgeberechtigten mittels Unterschrift bestätigen. Die Empfehlungen des DVV (Anlage 2) werden beachtet.

Siehe hierzu auch die Anlagen 10 und 11.

4.3 Wettkampfbetrieb

Beim Wettkampfbetrieb werden die aktuell gültigen Vorgaben eingehalten. Die Halle ist in einen aktiven Spielbereich und einen passiven Bereich gegliedert.

Zusammengehörige Besucher können in Gruppen zu je 10 Personen kommen. Gruppen untereinander müssen 1,5m Abstand halten.

Im öffentlichen Raum dürfen Sie sich mit Ihrem eigenen Hausstand sowie mit der Partnerin / dem Partner, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie einem weiteren Hausstand oder bis zu zehn weiteren Personen aus unterschiedlichen Hausständen ohne Einhaltung des Mindestabstandes aufhalten.

Zu den Wettkämpfen der unteren Ligen bis Regionalliga sind erfahrungsgemäß maximal 150 Gäste anwesend, in der Dritten Liga maximal 400 Gäste.

Die Veranstaltungen des VC Zschopau e. V. sind keine Großveranstaltungen mit über 1000 Personen im Sinne der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Wichtig sind hier die Umsetzung aller Hygieneregeln und nach Möglichkeit eine Kontaktverfolgung.

Die Empfehlungen des DVV (Anlage 2) werden beachtet.

Weiterhin beachten wir das Spielablaufprotokoll des DVV in unserem Hygienekonzept.

Siehe hierzu auch die Anlage 12.

4.4 Kontaktverfolgung

Eine einfache datenschutzkonforme Kontaktverfolgung wird umgesetzt.

Vereins- und ClubKarten sowie die Saisonkarten sind personalisiert, Gäste mit Tageskarten nehmen an einer freiwilligen Kontaktabgabe (klassisch in Papierform) teil, Sportler sind in den Spielprotokollen und Datenbanken aufgezeichnet.

Die Daten werden nach 4 Wochen datenschutzgerecht vernichtet.

Wir empfehlen die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit alle anwesenden Personen am Training und Wettkampf mittels eines Gesundheitsfragebogens nachzuverfolgen.

Siehe hierzu auch die Anlage 13.

4.5 Catering

Wie bisher unterliegt das Catering den geltenden Hygienevorschriften.

Eingehalten werden Vorschriften und Dehoga Empfehlungen. Auf das Tragen von Schutzhandschuhen und die Verwendung antiviraler Desinfektion wird besonders geachtet. Die Ausgabe von einfachen Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich über Einwegsysteme.

Die Trennung Personal zu Kunde wird komplett mittels Acryl-Schutzwand inkl. Unterdurchreiche realisiert. Bodenmarkierungen und Aufsteller verweisen auf die geltenden Abstandsregeln.

4.6 Spielstätten

Anzuwenden auf die nachfolgenden Spielstätten des VC Zschopau e. V.:

- 3 Feld Sporthalle Berufsschulzentrum Zschopau (Hauptspielstätte)
- 3 Feld Sporthalle Berufsschulzentrum Aue
- 2 Feld Sporthalle MAN Oberschule Zschopau
- 1 Feld Sporthalle Bebel-Oberschule Zschopau
- 1 Feld Sporthalle Gymnasium Zschopau

Für die Hauptsporthalle des VC Zschopau e. V. sind entsprechende Grundrisse und Übersichtszeichnungen beigelegt, die alle Aktiv- und Passivzonen veranschaulichen.

Siehe hierzu auch die Anlage 14.

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

**(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)
Vom 24. August 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. S. 370) geändert worden ist,
- § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Grundsatz

§ 2 Indikatoren

§ 3 Grundsätze zur Kontakterfassung

§ 4 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

§ 5 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

Teil 2 – Besondere Schutzmaßnahmen

§ 6 Maskenpflicht

§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35

§ 8 Maßnahmen bei Vorwarnstufe

§ 9 Maßnahmen bei Überlastungsstufe

Teil 3 – Weitere Bereiche

§ 10 Großveranstaltungen

§ 11 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

§ 12 Versammlungen

§ 13 Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 14 Saisonarbeitskräfte

§ 15 Modellprojekte

§ 16 Sächsischer Landtag

Teil 4 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 17 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 – Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist inzidenzunabhängig unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 24. August 2021 (SächsGVBl. S.806).

§ 2 Indikatoren

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

(2) Soweit die nachfolgenden Vorschriften an einen bestimmten Schwellenwert gebunden sind, gilt Folgendes:

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt ist maßgeblich; entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.
2. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.
3. Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.
4. Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

Satz 1 Nummer 3 und 4 gilt für die Vorwarn- und Überlastungsstufe nach Absatz 3 und 4 entsprechend. Gilt die Vorwarn- oder Überlastungsstufe, gelten die entsprechenden Regelungen im gesamten Freistaat Sachsen.

(3) Wenn im Freistaat Sachsen mindestens 650 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 180 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten belegt sind, besteht eine Vorwarnstufe im Sinne von § 8.

(4) Wenn im Freistaat Sachsen mindestens 1 300 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 420 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten belegt sind, besteht eine Überlastungsstufe im Sinne von § 9.

(5) Die tagesaktuelle Belegung der Krankenhausbetten mit an COVID-19-Erkrankten gemäß Absatz 3 und 4 melden die zugelassenen Krankenhäuser im Freistaat Sachsen jeweils über die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie eingerichteten sächsischen Dashboards an die oberste Landesgesundheitsbehörde.

(6) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen oder Unterschreiten der Werte nach Absatz 2 bis 4 und die Geltung der Vorwarn- oder Überlastungsstufe nach Absatz 3 und 4 bekannt.

§ 3 Grundsätze zur Kontakterfassung

(1) Sofern nach dieser Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 2 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(2) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung

vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(3) Gerichte und Behörden sind zur Kontakterfassung von Besucherinnen und Besucher verpflichtet.

§ 4 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

(1) Für die Nachweise und Testpflichten gilt Folgendes:

1. Für den Impfnachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) Anwendung.
2. Für den Genesenennachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.
3. Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht oder ist das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachzuweisen, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.

(2) Der Impf- oder Genesenennachweis in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 4, kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn

1. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.

Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen. Satz 1 gilt auch für den Zeitraum von acht Wochen nach dem Wegfall des Grundes für die fehlende Impfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2.

(3) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein Testnachweis gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (PCR-Test), dass dessen Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

(4) Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

(5) Die Testpflichten gelten nicht für Personen

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
2. die nachweisen,
 - a) dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
 - b) dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

(6) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der jeweiligen Einrichtung vor dem Zugang oder der Inanspruchnahme verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen. Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

§ 5 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(2) Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird dringend empfohlen. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden.

Durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus kann ein Mindestabstand für Einrichtungen und Angebote nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2, 7 und 9 sowie für Großveranstaltungen nach § 10 festgelegt werden.

(3) Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 13, 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test dem Arbeitgeber vorzuweisen.

Teil 2 – Besondere Schutzmaßnahmen

§ 6 Maskenpflicht

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt, FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig,
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit,
3. die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen,
4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; insoweit kann ihnen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Nutzung einschlägiger Angebote und der Aufenthalt in einschlägigen Einrichtungen nicht versagt werden; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, die bei einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske dazu führen, dass eine Beschäftigung nicht zulässig ist, bleiben unberührt. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann,
5. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,
6. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, wenn dies aus sonstigen unabwiesbaren Gründen erforderlich ist,

7. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner:
 - a) Personen, die sich unter freiem Himmel fortbewegen ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln oder die sich sportlich betätigen,
 - b) Personen, denen das Rederecht bei einer zulässigen Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und bei zulässigen Zusammenkünften erteilt wird,
 - c) Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen,
 - d) Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten,
8. für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen besteht am eigenen Platz keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

- (3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht
1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten und Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,
 2. bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Abholung unmittelbar vor der jeweiligen Einrichtung,
 3. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung,
 4. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,
 5. bei körpernahen Dienstleistungen für die Kunden und Dienstleister,
 6. für Besucherinnen und Besucher in Gerichten und Staatsanwaltschaften, wobei der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal während einer Anhörung oder Verhandlung entbinden kann,
 7. für die Beschäftigten bei ambulanten Pflegediensten sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
 8. für die Beschäftigten im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Satz 1 gilt nicht für den polizeilichen Einsatz und die Selbstverteidigungsaus- und -fortbildung, den Einsatz der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie in den Behandlungsräumen, soweit die Behandlung dies nicht zulässt, und Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes. Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 sowie die für sie zuständige Prüfungsbehörde können Unterrichtende oder Beteiligte einer Prüfung von der Maskenpflicht befreien soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht

1. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
2. für die Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
3. für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen nach Nummer 1 und 2, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Satz 1 gilt nur, wenn eine der beteiligten Personen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 5

Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt nicht

1. in Ladengeschäften, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
2. bei körpernahen Dienstleistungen,
3. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal,
4. in den im § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 8 genannten Einrichtungen und Diensten und
5. bei Großveranstaltungen nach § 10 mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig.

§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35

(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Prostitution,
4. den Sport im Innenbereich,
5. den Zugang zu Hallenbädern und Saunen aller Art,
6. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
7. den Zugang zu Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Innenbereich,
8. die Teilnahme an touristischen Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr,
9. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich,
10. die Beherbergung, einschließlich der Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bei Anreise sowie
11. den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gilt bei Einrichtungen und Angeboten nach Satz 1 Nummer 11 einmal wöchentlich. Die Hochschulen, die Berufsakademie Sachsen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft und die für diese Einrichtungen zuständige Prüfungsbehörde können von Satz 2 abweichende Regelungen für die Teilnehmer an Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen treffen sowie auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 35 von den Teilnehmern einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für den Zugang vorschreiben. Das Nähere, insbesondere die Art und Weise der Überprüfung des Vorhandenseins eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises sowie die Gültigkeitsdauer eines Testnachweises, regelt die Berufsakademie Sachsen, die jeweilige Hochschule, die jeweilige Aus- und Fortbildungseinrichtung in staatlicher Trägerschaft oder zuständige Prüfungsbehörde. Für die Palucca Hochschule für Tanz Dresden gelten hinsichtlich der Testpflicht die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Testpflicht nach Satz 1 in das nach § 5 Absatz 1 und 2 zu erstellende Hygienekonzept aufzunehmen.

(3) Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht für:

1. körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen,
2. Gaststätten und Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sowie Kantinen und Mensen (Gastronomiebetriebe) für
 - a) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
 - b) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
 - c) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen,
 - d) die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
3. Camping- und Caravaningplätze sowie die Vermietung von Ferienwohnungen,
4. Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler,
5. Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs für medizinisch notwendige Behandlungen und die schulische Nutzung für den Schulsport,
6. Bäder und Saunen aller Art für rehabilitations- und medizinische Zwecke, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, die schulische Nutzung zum Schulschwimmen, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport nach Nummer 4,
7. für Wahlen und Abstimmungen mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden.

§ 8 Maßnahmen bei Vorwarnstufe

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 3 gilt § 7 entsprechend. Darüber hinaus sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht

1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,
2. bei Angeboten nach §§ 11 bis 14, 16, 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,

4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und anderen teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und
5. in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11.

§ 9 Maßnahmen bei Überlastungsstufe

(1) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4, besteht für den Zugang zu den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 genannten Einrichtungen und Angeboten die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontakterfassung. § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei nichttouristischen Angeboten nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 und bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen im Innenbereich nach § 7 Absatz 1 Nummer 11 kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis ersetzt werden.

(3) Bei Messen kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.

(4) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
2. mit einer weiteren Person.

§ 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 3 – Weitere Bereiche

§ 10 Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1 000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort.

- (2) Großveranstaltungen sind zulässig, wenn
1. eine Kontakterfassung, vorzugsweise durch personalisierte Ticketvergabe, vorgesehen ist,
 2. Besucherinnen und Besucher einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und
 3. ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt.

Im Hygienekonzept sind Begrenzungen zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen vorzusehen. Für Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen gilt abseits des eigenen Platzes die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. In der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus können abweichende Regelungen zur Kontakterfassung und zur Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes getroffen werden.

(3) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 oder bei Geltung der Vorwarnstufe nach § 8 darf bei Großveranstaltungen

1. im Innenbereich mit bis zu gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besucher die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen; soweit

vom Veranstalter ausschließlich Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 vorlegen, gilt keine Beschränkung der Höchstkapazität;

2. im Innen- und Außenbereich mit mehr als gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besuchern darf die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen.

(4) Während der Geltung der Überlastungsstufe erfordert der Zutritt zu Großveranstaltungen die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises. Die zulässige Auslastung darf maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen.

(5) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann für landestypische Veranstaltungen Ausnahmen für die Höchstgrenzen für Besucherinnen und Besucher nach Absatz 3 zulassen.

(6) Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Besucherinnen und Besucher nach Absatz 1, 3 und 4 mitgezählt.

§ 11 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten, betreuten Personen oder den Beschäftigten in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

(3) In Einrichtungen nach Absatz 1 sind im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die für die Einrichtungen nach Absatz 1 einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zu berücksichtigen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen.

(4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen.

(5) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, ambulante Pflegedienste und spezialisierte ambulante Palliativversorger wird gemäß der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung, ein Test für die Beschäftigten sowie für die betreuten Personen von Tagespflegeeinrichtungen angeordnet, der dreimal in der Woche zu erfolgen hat. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen in Bezug auf die Pflicht zur regelmäßigen Testung treffen.

(6) Den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie den Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten. Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 3 oder der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 sind die Testungen für die Beschäftigten in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, verpflichtend zweimal wöchentlich durchzuführen. Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 3 erstellen ein Konzept zur Testung für die Beschäftigten unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, ein Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 sowie der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und ergänzenden Vorgaben der Unfallversicherungsträger einschließlich einer Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu erstellen und umzusetzen. Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 3 oder der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 sind Testungen verpflichtend zweimal wöchentlich durchzuführen. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, ist das Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Bei der Erstellung der Testkonzepte, insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit der Testungen, soll § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 berücksichtigt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Einrichtungen der Ganztags- und Ferienbetreuung finden die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung entsprechend Anwendung.

(9) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(10) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 12 Versammlungen

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 1 000 Personen begrenzt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgezählt.

(2) Während der Geltung der Überlastungsstufe sind Versammlungen ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Einzelfall können Ausnahmen bewilligt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(4) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.

§ 14 Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen,
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind (Saisonarbeitskräfte),

muss sicherstellen, dass bei Beginn der Beschäftigung oder dem Bezug der Gemeinschaftsunterkunft ein tagesaktueller Test vorliegt. Auf behördliche Anordnung sind weitere Tests durchzuführen. Personen, welche nicht über ein Testergebnis nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 48 Stunden vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln. Landwirtschaftliche Betriebe haben bei der Erstellung des Hygienekonzeptes die Maßnahmen der „Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft im Hinblick auf die Corona-Pandemie“

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

§ 15 Modellprojekte

Der zuständige Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt kann für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde zeitlich befristet die Durchführung von landesbedeutsamen Modellprojekten in Abweichung von nach dieser Verordnung geregelten Beschränkungen genehmigen. Es sollen nicht mehr als zwei Modellprojekte je Landkreis oder Kreisfreier Stadt für denselben Zeitraum genehmigt werden. Vor der Genehmigung sind

1. das Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und
2. das Einvernehmen mit einer bei der Staatsministerin für Kultur und Tourismus im Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Oberste Landesgesundheitsbehörde) eingerichteten Fachkommission

herzustellen. Landesbedeutsame Modellprojekte müssen der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten und von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung dienen. Sie sind nur zulässig, wenn sie wissenschaftlich begleitet werden. Die Genehmigung solcher Modellprojekte ist durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt aufzuheben, wenn das Infektionsgeschehen die Weiterführung nicht mehr erlaubt. Die Befugnisse des Sächsischen Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 16 Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Teil 4 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 17 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

- a) entgegen § 4 Absatz 6 Satz 2 eine unrichtige Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung vorlegt,
- b) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 4 Satz 1 an einer Zusammenkunft teilnimmt, die die zulässige Personenanzahl überschreitet,
- c) entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest oder an der mehr Personen teilnehmen, als nach § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zulässig sind,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

- a) entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
- b) entgegen § 5 Absatz 3 oder 4, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 keine Testung vornimmt oder vornehmen lässt,
- c) entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 2 Satz 3 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
- d) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 keine FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
- e) entgegen § 3 Absatz 3, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Kontakte nicht erfasst,
- f) entgegen § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ohne den entsprechenden Nachweis ein Angebot in Anspruch nimmt oder Einrichtungen oder Veranstaltungen besucht oder nutzt,
- g) entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Großveranstaltungen ohne genehmigtes Hygienekonzept durchführt,
- h) entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 4 Satz 2 die zulässige Auslastung überschreitet,
- i) entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 2 oder Absatz 4 Satz 2 Großveranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 25 000 Besucherinnen und Besuchern veranstaltet,
- j) entgegen § 10 Absatz 4 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 den Zutritt unberechtigt gewährt,
- k) entgegen § 11 Absatz 3 kein eigenständiges Konzept zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner erstellt,
- l) entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht anordnet,
- m) entgegen § 11 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 2 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht durchführt,
- n) entgegen § 14 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 14 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 26. August 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 22. September 2021 außer Kraft.

Dresden, den 24. August 2021

Die Staatsministerin für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Begründung

A. Bekanntmachung der Begründung

Die Bekanntmachung der Begründung dieser Verordnung erfolgt im Hinblick auf § 28a Absatz 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

B. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung setzt den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite voraus. Sie berücksichtigt die von der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021 zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen. Nachdem sich die Infektionszahlen im Freistaat Sachsen im Sommer auf niedrigem Niveau befunden haben, steigen diese in den letzten Wochen wieder an. Maßgeblich dafür ist die in Deutschland mittlerweile vorherrschende Virusvariante „Delta“, die erheblich ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten. Glücklicherweise weisen die vorhandenen Impfstoffe jedoch auch gegen diese Variante eine hohe Wirksamkeit auf. Vor diesem Hintergrund setzt die Strategie bei der Bekämpfung der bereits begonnenen vierten Welle der Pandemie am bestehenden und noch weiter auszubauenden Impfschutz der Bevölkerung an. Ziel ist es, auch bei kritischen Inzidenzen Schließungen zu vermeiden, indem nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt zu infektionsschutzrechtlich relevanten Einrichtungen und Angeboten erhalten (sog. 3G-Regel). Verbunden damit werden die Öffnung, die Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten grundsätzlich inzidenzunabhängig gestattet.

Anwendung findet die 3G-Regel in Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner liegt. Beschränkt bleibt ihre Anwendung insbesondere auf die Innengastronomie, Veranstaltungen und Feste in Innenräumen, körpernahe Dienstleistungen, den Sport im Innenbereich, Hallenbäder und Saunen aller Art, Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich, Spielhallen, touristische Bahn- und Busfahrten, Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich, die Beherbergung sowie Integrationskurse, Hochschulen, die Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Volkshochschulen und die Kunst-, Musik- und Tanzschulen.

Ausgenommen von der 3G-Regel sind wie bisher Angebote für medizinische, therapeutische, pflegerische und seelsorgerische Zwecke oder für Rehabilitationszwecke und die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung sowie Bewirtungsangebote für privilegierte Zwecke und Campingplätze und Ferienwohnungen.

Grundsätzlich übernommen wurde die maximale Bettenkapazität als Indikator für weitere Einschränkungen im Falle einer Überlastung des Gesundheitswesens. Um diese zu vermeiden wird in der Überlastungsstufe die 3G-Regel durch die 2G-Regel ersetzt. Die 2G-Regel bedeutet, dass dann nur noch geimpfte oder genesene Personen Zugang zu den von Einschränkungen betroffenen Angeboten haben. Die Vorlage eines Testnachweises ist dann nicht mehr ausreichend. Ausgenommen bleiben weiterhin Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler sowie Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde. Des Weiteren werden in der Überlastungsstufe auch private Zusammenkünfte für nicht geimpfte und nicht genesene Personen im öffentlichen oder privaten Raum eingeschränkt auf Angehörige des jeweiligen Haushaltes und eine weitere Person.

Vor dem Eintritt der Überlastungsstufe wird als weitere Stufe die Vorwarnstufe eingeführt. In dieser gelten ebenfalls die 3G-Regel sowie eine Beschränkung von privaten Zusammenkünften für nicht geimpfte und nicht genesene Personen im öffentlichen oder privaten Raum auf zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Haushalte. Maßgeblich für die Vorwarnstufe ist ein niedrigerer Wert, dessen Erreichen als Indikator für die zunehmende Belegung der Bettenkapazitäten in den Krankenhäusern dient und damit gleichsam einen Vorwarnindikator hinsichtlich der Auslastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems des Gesundheitswesens bildet.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten, sollen weiterhin die Basisschutzmaßnahmen durch die gesamte Bevölkerung beachtet werden. Dazu gehören die Grundregeln von Abstand halten, Händehygiene beachten, in Innenräumen Masken tragen sowie regelmäßiges Lüften in Innenräumen. Ferner ist es zwingend erforderlich, bei Symptomen zu Hause zu bleiben und sich umgehend testen zu lassen. Für die Öffnung, Inanspruchnahme und den Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten werden deshalb weiterhin Hygieneregeln gefordert, die in überprüfbaren und teilweise zu genehmigenden Hygienekonzepten festzuhalten sind. Insoweit gelten die bestehenden Regelungen zum Hygienekonzept und zur Maskenpflicht grundsätzlich weiter. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen wird weiterhin mindestens alle vier Wochen überprüft. Entfallen sind jedoch die privaten Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen. Während der Geltung der Vorwarn- und Überlastungsstufe bestehen jedoch Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte und nicht genesene Personen.

An die neue Systematik angepasst wurden die Regelungen für Großveranstaltungen. Im Grundsatz unverändert bleiben die bisherigen Sonderregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie für Saisonarbeitskräfte. Maßgeblich ist insoweit das besonders hohe Risiko für Mehrfachansteckungen und der gebotene Schutz vulnerabler Personengruppen. Auch die Möglichkeit zur Durchführung von Modellprojekten bleibt bestehen.

C. Erfüllungsaufwand

Dem Freistaat entsteht insbesondere mit dem Erlass von Allgemeinverfügungen und der Bekanntgabe der Werte für die maßgeblichen Indikatoren ein Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung entsteht auf kommunaler Ebene ein Erfüllungsaufwand vorrangig durch Erlass eigener Regelungen, Bekanntgabebetätigkeiten, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, Genehmigung von Hygienekonzepten, beratende und unterstützende Tätigkeiten, Kontaktnachverfolgungen sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren. Insoweit handelt es sich um einen Erfüllungsaufwand, der im Grundsatz bereits im Infektionsschutzgesetz (IfSG) angelegt ist. Diese Verordnung zielt auf die gebotene Einheitlichkeit der Schutzmaßnahmen vor dem Hintergrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Zu welchem - im Vergleich zum IfSG - zusätzlichem Erfüllungsaufwand die Regelungen nach dieser Verordnung auf kommunaler Ebene führen, lässt sich damit nicht prognostizieren. Die auch bei einer Schätzung gebotenen einzeltatbestandlich zu differenzierenden und zumindest auf nachvollziehbare Grundannahmen zu stützenden Berechnungen sind im Rahmen der zahlreichen Lebenssituationen betreffenden Regelungen nicht quantifizierbar. Ebenso wenig kann der der Orts- und Landespolizei entstehende Erfüllungsaufwand prognostiziert werden.

Die Höhe des Erfüllungsaufwandes, welcher den Bürgerinnen und Bürgern im Falle der Anwendung der Schutzmaßnahmen entsteht, ist nicht bezifferbar.

Der der Wirtschaft durch Kontaktnachverfolgung, Hygienepläne und zusätzlichem organisationalen- und Kontrollaufwand entstehende Erfüllungsaufwand kann wegen der unterschiedlichen Auswirkungen für die einzelnen Branchen im Rahmen des politisch für die Erstellung der Verordnung zeitlich vorgegebenen Rahmens nicht verlässlich geschätzt werden.

Die landesweit einheitlich geltenden Beschränkungen sind zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID19) nach wie vor erforderlich. Sie zielen darauf ab, öffentliches und privates Leben und damit auch die Wirtschaft so schnell wie möglich zu liberalisieren und damit zu stützen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der mit der Neufassung dieser Verordnung verbundene weitestgehende Verzicht auf inzidenzabhängige Regelungen und die Beschränkung auf den Indikator der Bettenkapazität zu einer deutlichen Kürzung und damit Vereinfachung der Schutzvorschriften führt. Dies erleichtert den praktischen Vollzug und reduziert den Erfüllungsaufwand.

D. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grundsatz)

Absatz 1 vollzieht einen Paradigmenwechsel. Während bislang Geschäfte, Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstige Angebote grundsätzlich geschlossen wurden, sind sie nun inzidenzunabhängig geöffnet bzw. ist deren Inanspruchnahme und deren Betrieb gestattet. Geöffnet sind damit alle Bereiche des gesellschaftlichen und des wirtschaftlichen Lebens. Zukünftig erfolgen infektionsschutzrechtlich gebotene Zugangsbeschränkungen vorrangig über den Impf-, Genesenen- oder Testnachweis der jeweiligen Personen. Unberührt davon bleibt die notwendige Grundversorgung.

Zu § 2 (Indikatoren)

Soweit Schutzmaßnahmen inzidenzabhängig gelockert werden können, definiert die Vorschrift die zugrunde zu legenden Inzidenzen und beschreibt das Verfahren zur Bestimmung der Inzidenzwerte. Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung.

Mit Absatz 3 und 4 werden die bereits geltenden Werte für das Maximum an belegten Krankenhausbetten als Überlastungsstufe definiert und gleichzeitig eine Vorwarnstufe eingeführt, um den Übergang zur Überlastungsstufe abzufedern.

Die dem Maximum an belegten Krankenhausbetten zugrunde gelegten Werte beruhen wie bisher auf Berechnungen des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden. Sie beruhen auf den praktischen - von der Notwendigkeit zur Verlegung von Corona-Patientinnen und -Patienten in andere Bundesländer geprägten - Erfahrungen in Sachsen im Rahmen der dritten Welle. Maßgeblich für die Vorwarnstufe ist ein niedrigerer Wert, dessen Erreichen als Indikator für die zunehmende Belegung der Bettenkapazitäten in den Krankenhäusern dient und damit gleichsam einen Vorwarnindikator hinsichtlich der Auslastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems des Gesundheitswesens bildet.

Absatz 5 verpflichtet die zugelassenen Krankenhäuser zur tagesaktuellen Meldung der Belegungszahlen.

Absatz 6 regelt das Verfahren der Bekanntgabe der maßgeblichen Werte durch die oberste Landesgesundheitsbehörde.

Zu § 3 (Grundsätze zur Kontakterfassung)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung zur Kontakterfassung. Weiterhin sind Märkte wie Wochen- und Flohmärkte nicht von dieser Regelung umfasst.

Da der Begriff "Einzelhandelsgeschäfte" auch die sich als Märkte bezeichnenden Ladengeschäfte (zum Beispiel Getränkemarkt, Babyfachmarkt) umfasst, wurde zur Klarstellung auf die ausdrückliche Nennung des Begriffs "Märkte" verzichtet.

Zu § 4 (Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis)

Absatz 1 verweist wie bisher für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis auf die Vorschriften der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).

Absatz 2 bestimmt die Ausnahmen von der 2G-Regel in der Überlastungsstufe durch einen den Impf- oder Genesennachweis ersetzenden Testnachweis.

Absatz 3 regelt den Zeitraum der Verwendbarkeit und damit die Gültigkeitsdauer eines Tests.

Absatz 4 bestimmt zugunsten von Schülerinnen und Schülern den Wegfall des Testnachweises unter der Voraussetzung, dass sie einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Absatz 5 nimmt Personen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bzw. Personen, die noch nicht eingeschult wurden, von Testpflichten generell aus und bestimmt die Voraussetzungen für die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit getesteten Personen auf der Grundlage der SchAusnahmV.

Absatz 6 stellt klar, dass in Einrichtungen, in denen eine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises besteht, dies auch für Besucherinnen und Besucher sowie für Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung des Angebotes gilt.

Zu § 5 (Basisschutzmaßnahmen - Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

Die Vorschrift regelt die allgemein für die Bevölkerung geltenden Basisschutzmaßnahmen. Diese gelten unabhängig von den jeweiligen Inzidenzen und unabhängig von der Geltung der Überlastungsstufe oder der Vorwarnstufe.

Nach Absatz 1 sind für Geschäfte, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstige Angebote und damit für alle Bereiche des gesellschaftlichen und des wirtschaftlichen Lebens nach wie vor Hygienekonzepte erforderlich. Entfallen ist die Begrenzung der Verkaufsfläche in Ladengeschäften. Die bislang nur klarstellend ausdrücklich aufgeführten spezifischen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Absatz 2 reduziert die bislang geltende Verpflichtung, den Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich einzuhalten, auf eine dringende Empfehlung. Für bestimmte besonders sensible Lebensbereiche bleiben Festlegungen zum Mindestabstand durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterhin möglich.

Absatz 3 führt die für Urlaubsrückkehrer geltende Testpflicht grundsätzlich unverändert fort. Klar gestellt wird die Kostentragungspflicht für den Test durch den Arbeitgeber entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Absatz 4 schreibt weiterhin eine zweimal wöchentliche Testung für Beschäftigte bestimmter Einrichtungen und Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Zu § 6 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Absatz 1 reduziert die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum unter der Voraussetzung, dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird, auf eine Soll-Vorschrift.

Absatz 2 regelt die Modalitäten für einzelne Personengruppen und Lebenssituationen sowie generelle Ausnahmen für alle Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen. Beispiel für das zulässige Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske aus sonstigen unabweisbaren Gründen nach Absatz 2 Nummer 6 ist die Aufnahme von Speisen und Getränken oder der Unterricht an Tanz- und Musikhochschulen. Für Unterrichtende sowie Beteiligte von Prüfungen kann die jeweilige Einrichtung oder die zuständige Prüfungsbehörde Ausnahmen gestatten, soweit der empfohlene Mindestabstand eingehalten wird.

Absatz 3 bestimmt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes als Regelfall.

Absatz 4 sieht für besondere Lebensbereiche eine verschärfte Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken vor.

Absatz 5 sieht für Inzidenzen unter 10 weiterhin den Wegfall der Verpflichtung vor, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die davon geltenden Ausnahmen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 7 (Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35)

Die Bestimmung knüpft in Absatz 1 die 3G-Regel an das Vorliegen von Inzidenzen über 35 und benennt die betroffenen Lebensbereiche.

Zu Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift gehören nur kommerzielle oder gewerbliche Veranstaltungen. Kommunale Gremiensitzungen sind beispielsweise davon nicht erfasst.

Absatz 2 führt die bislang geltende Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt fort.

Absatz 3 nimmt wie bisher Angebote für medizinische, therapeutische, pflegerische, seelsorgerische und rehabilitative Zwecke sowie die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung sowie Bewirtungsangebote für privilegierte Zwecke und Campingplätze und Ferienwohnungen ausdrücklich von den besonderen Schutzerfordernissen und damit von der 3G-Regelung aus. Wahlen und Abstimmungen wurden ebenfalls von diesen besonderen Schutzerfordernissen ausgenommen.

Zu § 8 (Maßnahmen bei Vorwarnstufe)

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten, führt die Bestimmung eine Vorwarnstufe vor der Überlastungsstufe ein. Während mit der Überlastungsstufe eine weitestgehende Begrenzung durch Anwendung der 2G-Regel und strikte Kontaktreduzierung erfolgt, begnügt sich die Vorwarnstufe als einschränkende Schutzmaßnahme weiterhin mit der 3G-Regel und mit einer Beschränkung der Kontakte von privaten Zusammenkünften für nicht geimpfte und nicht genesene Personen im öffentlichen oder privaten Raum auf lediglich zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Haushalte. Maßgeblich für die Vorwarnstufe ist ein niedrigerer Wert, dessen Erreichen als Indikator für die zunehmende Belegung der Bettenkapazitäten in den Krankenhäusern dient und damit gleichsam einen Vorwarnindikator hinsichtlich der Auslastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems des Gesundheitswesens bildet.

Absatz 2 regelt Ausnahmen für besondere Lebensbereiche und deren spezifische Anforderungen.

Zu § 9 (Maßnahmen bei Überlastungsstufe)

Die Überlastungsstufe nach Absatz 1 ist von dem Gedanken getragen, dass bei Erreichen des maximalen Wertes für die Bettenauslastung von einer unmittelbaren Gefährdung des Gesundheitswesens auszugehen ist. Insoweit ist der bislang verwendete Wert für die Einschränkung erleichternder Maßnahmen nach wie vor aktuell. Verknüpft wird er nun mit der Anwendung der 2G-Regel. Dies bedeutet, dass dann nur noch geimpfte oder genesene Personen Zugang zu

den von Einschränkungen betroffenen Angeboten haben. Die Vorlage eines Testnachweises ist insofern nicht mehr ausreichend. Die Absätze 2 und 3 bestimmen Ausnahmen. Ausgenommen bleiben weiterhin Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler sowie Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde. Des Weiteren werden in der Überlastungsstufe nach Absatz 4 auch private Zusammenkünfte für nicht geimpfte und nicht genesene Personen im öffentlichen oder privaten Raum eingeschränkt auf Angehörige des jeweiligen Hausstandes und eine weitere Person.

Zu § 10 (Großveranstaltungen)

Absatz 1 definiert Großveranstaltungen im Innen- und Außenbereich.

Absatz 2 lässt Großveranstaltungen inzidenzunabhängig zu, knüpft die Zulässigkeit aber - in Anlehnung an die bisherigen Regelungen - an besondere Voraussetzungen.

Absatz 3 sieht für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 35, gestaffelt nach der Besucherzahl, eine Begrenzung der maximalen Auslastung auf 50 Prozent der Höchstkapazität vor. Ausnahmen gelten im Innenbereich bei einer Begrenzung auf Besucherinnen und Besucher, die die Voraussetzungen nach der 2G-Regel erfüllen oder über einen PCR-Test verfügen. Bei gleichzeitig mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern gilt sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich eine Beschränkung auf maximal 25 000 Besucherinnen und Besucher und es entfällt die Möglichkeit zur Ausschöpfung der Kapazitäten durch Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen. Sofern im Einzelfall die Begrenzung der zulässigen Auslastung auf maximal 50% bei Besucherzahlen von über 5 000 zu einer Begrenzung der maximal zulässigen Besucherzahl auf unter 5 000 führen würde, bleibt es bei der Zulässigkeit von mindestens 5 000 Besucherinnen und Besuchern.

Mit Absatz 4 wird in der Überlastungsstufe auch der Zutritt von Großveranstaltungen dem Erfordernis der 2G-Regelung unterworfen. Gleichzeitig erfolgt eine Begrenzung der zulässigen Auslastung auf 50 Prozent sowie eine Beschränkung auf maximal 25 000 Besucherinnen und Besucher.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu § 11 (Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Die Vorschrift wurde klarstellend präzisiert.

In Absätzen 6 und 7 ist in der Vorwarn- und Überlastungsstufe eine mehrfache wöchentlich verpflichtende Testung von Beschäftigten in den Einrichtungen vorgesehen.

Ergänzt wurde die Bestimmung durch den neuen Absatz 8, der für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Einrichtungen der Ganztags- und Ferienbetreuung klarstellend auf die Anwendung der Schul- und Kita-Coronaverordnung verweist.

Zu § 12 (Versammlungen)

Die von Großveranstaltungen abweichende Regelung zur maximalen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beruht auf der Überlegung, dass der Zugang zu Versammlungen zur Gewährleistung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht von vornherein durch allgemeine und vorab zu organisierende Zugangsvoraussetzungen beschränkt werden kann. Da keine Einschränkungen von Versammlungen auf ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G-Regel) vertretbar sind, wird während der Geltung der Vorwarnstufe und der Überlastungsstufe dementsprechend die Gesamtzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern beschränkt. Die bislang für Versammlungen unter freiem Himmel geltende Maskenpflicht und der Mindestabstand wurden gestrichen.

Absatz 1 normiert die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Vorwarnstufe. Danach sind Versammlungen ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 1 000

Personen begrenzt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgezählt. Die Regelung übernimmt die Kriterien nach dem bisherigen inzidenzbezogenen Ansatz für den Schwellenwert von 50.

Absatz 2 normiert die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Überlastungsstufe. Danach sind Versammlungen ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgezählt. Die Regelung übernimmt die Kriterien nach dem bisherigen inzidenzbezogenen Ansatz für den Schwellenwert von 300.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung.

Zu § 13 (Kirchen und Religionsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Die Beschränkungen für Eheschließungen und Beerdigungen sind entfallen.

Zu § 14 (Saisonarbeitskräfte)

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Zu § 15 (Modellprojekte)

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Zu § 16 (Sächsischer Landtag)

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Zu § 17 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)

Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte grundsätzlich zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Absatz 1 stellt klar, dass diese auch zuständig sind für die Durchsetzung von in Eilfällen durch die oberste Landesgesundheitsbehörde wahrgenommene Aufgaben und Befugnisse sowie für die Durchsetzung von Maßnahmen die die oberste Landesgesundheitsbehörde bei einer Betroffenheit von mehreren Landkreisen und Kreisfreien Städten trifft. Auf die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird verwiesen.

Absatz 2 beschreibt die Tatbestände der zur ahndenden Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Fortbestands einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite macht Absatz 2 den Fortbestand der Verordnung von einer entsprechenden Verlängerung der Regelung im IfSG durch den Deutschen Bundestag abhängig. Unberührt davon tritt die Verordnung mit Ablauf der im IfSG ebenfalls vorgesehenen maximalen Geltungsdauer von vier Wochen außer Kraft.

Hygienekonzept des Deutschen Volleyball-Verbandes
für den Spielbetrieb
Saison 2021/2022
Stand: 26.8.2021

Die Entscheidungen der Politik, Länder und zuständigen kommunalen Behörden sind Voraussetzung für die Umsetzung des Trainings- und Wettkampfbetriebs im Volleyballsport.

Inhaltsverzeichnis

1. Unterschiede zum bisherigen Konzept
2. Begriffe
3. Allgemeine Hygiene-Maßnahmen
4. Hygiene-Beauftragter
5. Trainingsbetrieb
6. Spielbetrieb
7. Veranstaltungsort
8. Zulassung Zuschauer
9. Positive Fälle
10. Rechtliches und Haftung

Unsere Handlungsempfehlungen gelten für das Training und den Spielbetrieb bis auf Widerruf und können an Festlegungen der Kommunen sowie der Hallen- und Beachplatzbetreibern vor Ort angepasst werden.

Da der Sport auch eine Vorbildfunktion hat, soll eine klare Botschaft an die Öffentlichkeit vermittelt werden:

Wir sind und bleiben solidarisch, **wir** halten uns strikt an die Vorgaben. **Wir** verhalten uns vorbildlich, denn dies dient uns, unseren Mitmenschen, somit der Gesundheit aller und damit auch unserem Volleyballsport und unserer Gesellschaft. **Wir** gehen respektvoll miteinander um, auch mit uns selbst.

Das bedeutet für die Volleyballspieler:

Klare, möglichst einfache Regeln und Prozesse, da diese Sicherheit geben und damit jeder Spieler weiß, wie er sich zu verhalten hat.

Das bedeutet für alle Vereine und Betreiber von Sportanlagen:

Klare, möglichst einfache Regeln und Prozesse, pragmatische und einfach umsetzbare Lösungen.

Jede einzelne Lockerung nach dem Corona-Lockdown bedeutet mehr Freiheit. Mehr Freiheit bedeutet aber auch mehr Verantwortung für jeden Einzelnen von uns. Denn noch immer gilt, die Corona-Pandemie ist leider noch nicht vorüber.

1. Unterschiede zum bisherigen Konzept

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Das vorliegende Konzept berücksichtigt die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, orientiert sich an den geltenden Bundes- und Landesbeschlüssen und beschreibt darauf aufbauend, wie ein konsequenter und verantwortungsvoller Spielbetrieb in den überregionalen und regionalen Spielklassen des Deutschen Volleyball-Verbandes unter den gegebenen Bedingungen durchgeführt werden kann.

In abgewandelter Form kann es auch für den Volleyball in den Landesverbänden genutzt werden.

Über die Vorgaben zum Spielbetrieb hinaus beinhaltet es ebenfalls Rahmenbedingungen, unter denen eine Rückkehr zur Zulassung von Zuschauern möglich werden kann.

Jeder Verein mit einer Spielberechtigung zur Dritten Liga oder Regionalliga erstellt auf diesen Grundlagen ein individuelles Konzept, das den lokalen Behörden zur Freigabe vorgelegt wird.

Die finale Entscheidung über die Durchführung des Spielbetriebs obliegt der Bundes- sowie den Länderregierungen und den zuständigen lokalen Behörden.

Dem Konzept liegen folgende Leitgedanken zu Grunde

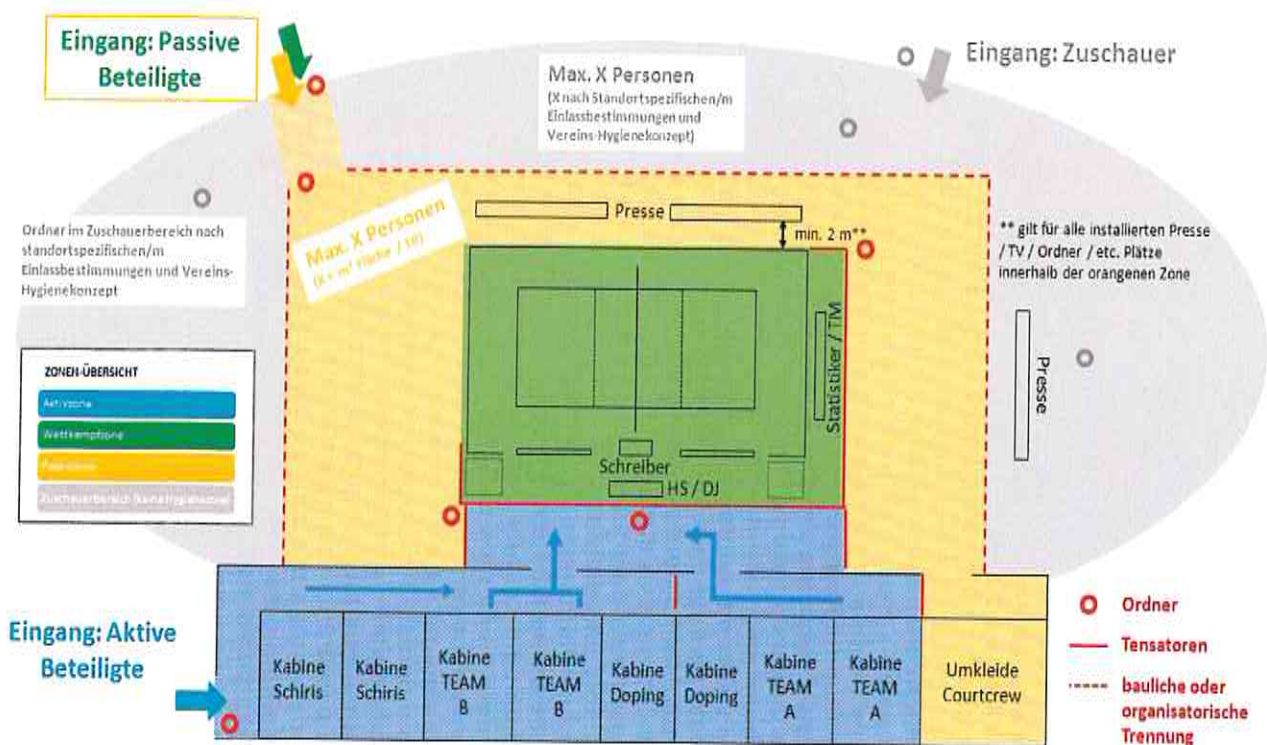
- **Reduzierung von Infektionsrisiken**
- **Trennung der verschiedenen teilnehmenden Personengruppen**
- **Einhaltung von Abstands- und Verhaltensregeln**
- **Konsequentes Handeln gemäß den Vorgaben der Gesundheitsbehörden**
- **Kontaktdaten aller an der Veranstaltung teilnehmenden Personengruppen**
- **Empfehlung der Corona-Warn-App**

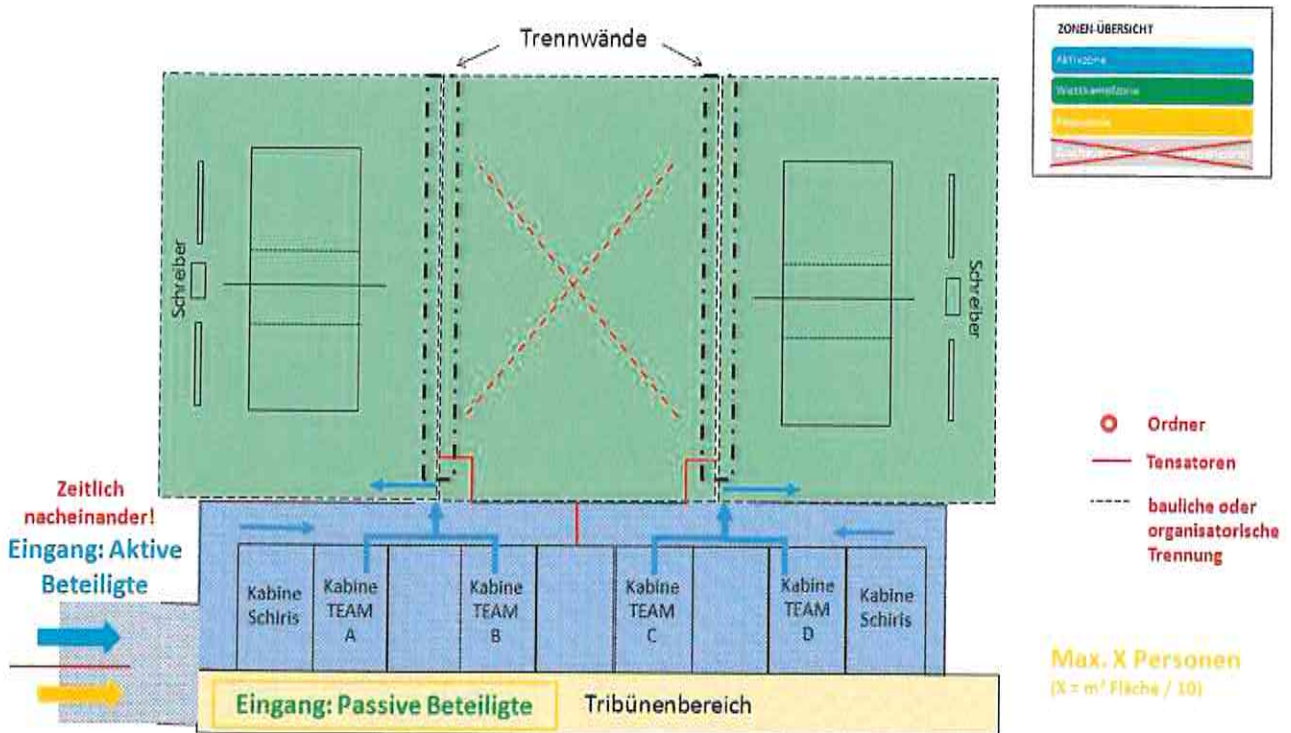
2. Begriffe

| Im Konzept verwendeter Begriff | Erklärung |
|---|--|
| DVV-Hygienekoordinatoren (für Dritte Liga / Regionalliga) | Nicole Fetting/Gerald Kessing Ansprechpartner für Fragen zum Hygienekonzept und die Meldung von Verdachts-/Positivfällen |
| Hygiene-Beauftragter | Vom Verein benannt, medizinischer Hintergrund erwünscht |
| Hygiene-Assistent | Vom Hygiene-Beauftragten benannt, medizinischer Hintergrund erwünscht, Vertreter des Hygienebeauftragten bei dessen Abwesenheit |
| Aktive Beteiligte | Aktive Beteiligte sind alle Personen, die unmittelbar am Trainings- und Spielbetrieb beteiligt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Spieler der Mannschaften • Offizielle der Mannschaften, Trainer, Co-Trainer, Scout, Physiotherapeut, Arzt Am Spieltag zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Schiedsrichter/ ggf. Linienrichter • Schiedsrichter-Beobachter |
| Passive Beteiligte am Team | Zusätzliche Teammitglieder (verletzte Spieler, Statistiker, Geschäftsführer, Teammanager, Busfahrer) |
| Passive Beteiligte ohne direkten Teambezug | Passive Beteiligte sind alle Personen, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebs (am Spieltag) zwingend erforderlich sind: <ul style="list-style-type: none"> • Hygiene-Beauftragter bzw. Hygiene-Assistent • Schreiber; ggf. Schreiber-Assistent und Bedienung Hallenanzeige • Ballholer und Wischer (Quickmopper) • Courtpersonal/Helfer • Hallensprecher, DJ • Streaming-Produktionsteam • Sicherheitspersonal/Ordnungsdienst • Reinigungspersonal • Sanitätsdienst, ggf. Feuerwehr, Polizei |
| Externe Beteiligte | Auf-/Abbauhelfer, Cateringpersonal, Dienstleister außerhalb der Passivzone |
| Presse | angemeldete Pressevertreter |
| Zuschauer | Alle Gäste, die dem Spiel beiwohnen |
| Medizinische Masken | Ehemals Mund-Nasen-Schutz oder –Bedeckung Mindeststandard OP-Masken Ggf. gilt durch lokale Behörden oder Hallenbetreiber ein FFP2/KN95 Standard |
| 3G-Regel | Testpflicht für alle nicht geimpften oder genesenen Personen beim Zutritt zu den Sportveranstaltungen (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10.8.2021) Gilt für den DVV-Spielbetrieb in der Dritten Liga und Regionalliga unabhängig von der Inzidenzzahl |

Definition unterschiedlicher Zutrittsbereiche/Zonen innerhalb der Sportstätte:

| Im Konzept verwendeter Begriff | Erklärung |
|--|--|
| Aktivzone (blau) | umfasst: Umkleidekabinen für Spieler und Schiedsrichter, Laufwege zur Wettkampfzone Zutritt nur für Aktive Beteiligte (mit Akkreditierung) |
| Wettkampfzone (grün) | umfasst: gesamte Spielfläche (Spielfeld und Freizone), Aufwärmflächen, Schreibtisch, ggf. Scoutingplätze (ca. 680 m ²) Zutritt für Aktive und ausgewählte Passive Beteiligte |
| Passivzone (orange) | umfasst: standortspezifische Bereiche im Umlauf an die Wettkampfzone (grün) und Innenraum der Halle, Presse- und TV (Streaming)-Arbeitsplätze, Arbeitsplätze für Hallensprecher/DJ. Im Fall von Geisterspielen umfasst die Passivzone den gesamten Innenbereich der Sportstätte Zutritt nur für Passive Beteiligte und angemeldete Pressevertreter; Zutritt für Aktive Beteiligte ist auszuschließen! |
| Allgemeiner Zuschauerbereich (grau) | Bereich, der für Zuschauer frei zugänglich ist (Foyer, Tribüne, sanitäre Anlagen, ggf. Catering, VIP-Bereich) |





3. Allgemeine Hygiene-Maßnahmen

Alle am Spielbetrieb beteiligten Personen werden durch die Hygieneverantwortlichen der Vereine über die notwendigen und sinnvollen Maßnahmen des privaten Lebensbereichs aufgeklärt und informiert. Als Leitfaden kann das Dokument „Allgemeine Hygienemaßnahmen im privaten und häuslichen Umfeld“ (siehe Anlage) herangezogen werden. Dieser Leitfaden kann und sollte vom jeweiligen Verein in Absprache mit dem Mannschaftsarzt oder dem Hygienebeauftragten an die eigenen Bedingungen angepasst und allen aktiven und passiven Beteiligten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden

4. Hygiene-Beauftragter

Jeder Verein benennt einen Hygiene-Beauftragten, der für die Einhaltung und Ausgestaltung der in diesen Handlungsempfehlungen und Hygienerichtlinien genannten Regeln und die entsprechende Weitergabe der Informationen an alle betroffenen Personengruppen im Vereinsumfeld koordiniert. Der Hygiene-Beauftragte des Vereins ist der Ansprechpartner für sämtliche Hygienefragen innerhalb des eigenen Vereins sowie gegenüber öffentlichen Stellen, anderen Vereinen und gegenüber dem DVV (insbesondere den spielleitenden Stellen).

Der Hygiene-Beauftragte arbeitet eng mit dem/den Hygiene-Assistenten zusammen und trägt Sorge für die Einhaltung der Hygienerichtlinien (gemäß vereinseigenem Hygienekonzept) im Trainingsbetrieb sowie im Spielbetrieb (Heimspiele). Er oder sein Hygiene-Assistent ist für hygienische Belange jederzeit für interne und externe Anspruchsgruppen erreichbar.

Profil des Hygienebeauftragten:

- möglichst medizinischer Hintergrund (Mannschafts- oder Vereinsarzt, alternativ medizinische Fachkraft, z.B. Sanitäter, Pfleger, etc.)
- Fähigkeit, das vorliegende Konzept auf die Gegebenheiten des eigenen Vereins anzupassen und fortlaufend auf Änderungserfordernisse zu überprüfen;
- Fähigkeit, medizinische bzw. hygienisch-relevante Sachverhalte an Personen aus dem Vereinsumfeld zu vermitteln;

Aufgabenbereiche des Hygienebeauftragten und seines/seiner Assistenten:

- Erstellung, Ausgestaltung, fortwährende Überarbeitung und Kontrolle bzw. Implementierung relevanter Konzepte in enger Abstimmung mit dem Vereinsmanagement;
- Schulung und umfassende Aufklärung des gesamten vereinseigenen Personals, das im Rahmen des Trainings- und/oder Wettkampfbetriebs an der Organisation und am Ablauf beteiligt ist (alle aktiven und passiven Beteiligten des eigenen Vereins) zu allgemeinen und speziellen Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand, Zonierung und Wegführung am Spieltag etc.);
- Anwesenheit im Spielbetrieb;
- Informationspflicht im Fall einer nachgewiesenen Corona-Infektion im Team oder im Vereinsumfeld;
- Mitarbeit bei der Gefahreinstufung und der besonderen Berücksichtigung von Risikogruppen und Mitarbeitern mit Vorerkrankung;
- falls gefordert ebenfalls Ansprechpartner für die Einlasskontrolle der Zuschauer; dabei idealerweise kein oder nur kurzer Aufenthalt am Zuschauer-Einlass, sondern fernmündliche Kommunikation mit einer Kontaktperson am Zuschauereingang;
- Koordination der Desinfektionsmaßnahmen auf der Spielfläche vor, während und nach dem Spiel (Mannschaftsbänke, Spielbälle, Schreibertisch, Spielanlage etc.);

Verantwortung:

Der Hygiene-Beauftragte ist sich seiner Verantwortung durch die regelmäßigen Zonenübertritte zwischen Aktivzone, Passivzone und Zuschauer-/Außenbereich bewusst; er geht mit seinem (notwendigen) Aufenthalt im allgemeinen Zuschauerbereich äußerst verantwortungsvoll um; er verzichtet in allen Zonen auf Körperkontakt und hält Abstand zu allen Beteiligten; er trägt jederzeit eine medizinische Maske.

5. Trainingsbetrieb

Die Durchführung des Trainingsbetriebes sowie die diesbezüglich notwendigen Hygienekonzepte richten sich nach den jeweils aktuellen regionalen/lokalen Corona-Vorgaben, den Konzepten der Hallen-/Arenen-Betreiber sowie nach den aktuellen Arbeitsschutzkonzepten.

Für die Konzeption und die konsequente Umsetzung entsprechender Trainingskonzepte sind die Vereine selbst verantwortlich.

Als Muster kann das Dokument „Hygienemaßnahmen Trainingsbetrieb“ (siehe Anlage) herangezogen werden

6. Spielbetrieb

Dieses Kapitel umfasst alle Vorgaben zum Spielbetrieb sowie aller aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligten Personen. **Die im Kapitel grau hinterlegten Abschnitte weisen auf obligatorische Festlegungen hin, die für den gesamten DVV-Spielbetrieb von allen Vereinen umzusetzen sind.**

1. Zielsetzung/Vorhaben

Der vollständige Ausschluss einer Infektion von Beteiligten ist trotz umfangreicher Hygienekonzepte, Maßnahmen, Testungen und Impfungen weder im öffentlichen Leben noch bei Veranstaltungen möglich. Es geht vielmehr darum, für den Spielbetrieb im Deutschen Volleyball-Verband aus gesellschaftlicher und medizinischer Sicht ein vertretbares Risiko, unter Berücksichtigung der Volleyball-spezifischen Bedingungen sowie der Entwicklung der Covid-19-Pandemie, zu gewährleisten. Alle hier aufgeführten Maßnahmen erreichen daher die angestrebte Risikominimierung erst durch die Kombination ihrer Anwendungen. Sie stehen unter der strikten Prämisse, dass keine Konkurrenzsituation mit der Allgemeinbevölkerung um dringend benötigte Ressourcen der Covid-19-Bekämpfung entsteht.

2. Grundsätze für den Spielbetrieb

2.1 Aktive Beteiligte – Aufgaben und Verhalten

Spieler und Betreuer/Teams der beiden beteiligten Mannschaften, jeweils bis zu 14 Spieler; bis zu 5 Personen im Betreuer/Team auf der Mannschaftsbank: (Trainer, Co-Trainer, Co-Trainer (Scout), Physiotherapeut, Arzt; zwei Schiedsrichter in der Dritten Liga und Regionalliga, ggf. ein Schiedsrichter-Beobachter ;

Die am Spieltag seitens der Mannschaften anwesenden Personen werden auf ein Minimum beschränkt. Nur Personen mit tatsächlicher Funktion dürfen sich am Spieltag in der „Aktivzone“ aufhalten.

Bei Ankunft legt die Gastmannschaft eine Liste der anwesenden Personen vor (Vorschlag für Handhabung: Mannschaftsmeldeliste ausdrucken, handschriftliche Ergänzungen/Streichungen vornehmen).

Die angesetzten Schiedsrichter werden rechtzeitig vor den Spielen veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen / Ergänzungen werden dem ausrichtenden Verein mitgeteilt

werden. Die Ansetzung von Beobachtern kann nicht vorab veröffentlicht werden. Auf Nachfrage können sich Vereine über die Anwesenheit von entsprechenden Personen in der Woche vor einem Spieltag beim Schiedsrichter-Einsatzleiter erkundigen. Die Anwesenheit eines Schiedsrichter-Beobachters ist grundsätzlich immer mit einzuplanen.

Die Gastmannschaft informiert sich rechtzeitig vor der Anreise über das vor Ort geltende Hygienekonzept, welches für alle Standorte auf dem DVV-Server hinterlegt ist (der Zugang zum Server ist unverändert zur letzten Saison; neue Vereine wenden sich diesbezüglich bitte an die Spielleitende Stelle).

Der Hygiene-Beauftragte (der Hygiene-Assistent) des ausrichtenden Vereins empfängt das Gastteam und das Schiedsgericht und weist diese bei Ankunft auf die standortspezifischen Besonderheiten hin.

Zutritt für Aktive Beteiligte erfolgt nur bei Befolgen dieser Bestimmungen:

- Ausfüllen „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ (Anlage); begleitet durch den Nachweis des „vollständiger Impfschutzes“ oder des Genesenen-Status gemäß aktueller RKI-Definition ODER durch den Nachweis eines negativen Corona-Tests (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 h; PCR-Test nicht älter als 48 h);
- Händedesinfektion;
- Tragen einer medizinischen Maske;
- Kontrolle der Körpertemperatur durch kontaktlose Fiebermessung; der Grenzwert der erlaubten Körpertemperatur wurde auf 38,0° C festgelegt;
- ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden des aktiven Beteiligten.

Zur allgemeinen Einlasskontrolle und zur Zugangskontrolle zu den Zonen können alle beteiligten Personen mit Akkreditierungen (Anlage) ausgestattet werden.

Die Heimmannschaft kann gegen Kostenerstattung Antigen-Schnelltests vorhalten.

2.2 Kabinennutzung

Für Gemeinschaftsräume (Umkleidekabinen) wird durch den ausrichtenden Verein oder den Spielstättenbetreiber eine maximale Personenanzahl nach Maßgabe der regionalen/lokalen behördlichen Vorgaben ermittelt und kommuniziert. Abstandsmarkierungen (z. B. geklebte Sperrflächen) sorgen im Kabinen- und Duschbereich für die Einhaltung der Abstandsregelungen. Reicht die Größe einer Kabine unter Einhaltung der Abstandsregeln nicht für mind. 14 Personen (bzw. die angemeldete Spielerzahl, s. o.), wird den Mannschaften nach Möglichkeit je eine zusätzliche Kabine zur Verfügung gestellt, für eine gute Durchlüftung gesorgt oder eine Zutrittsregelung (z. B. Zutritt erfolgt nacheinander) erarbeitet.

Die Ausstattung aller Kabinen mit ausreichend Flüssigseife, Handtuchspendern sowie Desinfektionsmitteln wird gewährleistet – ebenso eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Umkleide-räume.

Mannschaftsbesprechungen in der Kabine nicht länger als 15 min.

2.3 Trainingsbetrieb am Spieltag

Während der Feldzeit (Aufschlag-Annahme) der Erwärmungsphase erstreckt sich die Wettkampfzone (grün) über die Bereiche Grün und Orange, um der zweiten Mannschaft die Erwärmung außerhalb der Wettkampfzone zu ermöglichen.

Aufbauarbeiten sind dann ausschließlich außerhalb der Hygienezonen (im allgemeinen Zuschauerbereich (grau)) gestattet.

2.4 Verhalten im Spielablauf

- Spieler verzichten auch während des Spiels auf bewussten Körperkontakt: kein bewusstes, längeres Zusammenkommen im Kreis, etc.; Freuen und Jubeln ist natürlich erlaubt und gewünscht;
- die Offiziellen auf der Bank achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten auf den Mindestabstand untereinander und zu den Spielern;
- gleiches gilt für Wechselspieler, die sich auf der Bank aufhalten;
- Wechselspieler halten sich während des Spiels vorzugsweise auf der Aufwärmfläche auf; die Aufwärmfläche wird diesbezüglich großzügiger definiert, sodass dort jederzeit die Abstandsregeln eingehalten werden können;
- das Betreten des Spielfeldes durch die Spieler zu Satzbeginn kann sowohl von der Grund- als auch von der Seitenlinie aus erfolgen, um damit größere Abstände zu generieren;
- Spieler desinfizieren sich regelmäßig vor Betreten des Spielfeldes die Hände; an jeder Mannschaftsbank steht dafür ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung;
- in den Satzpausen werden nur frisch desinfizierte Bälle zum Erwärmen genutzt; nach der Satzpause werden alle genutzten Bälle erneut von den Ballholdern desinfiziert;
- Spieler und Betreuer sowie Schiedsrichter/Beobachter tragen außerhalb der Wettkampfzone (grün) eine medizinische Maske (z. B. auf dem Weg zur Umkleidekabine/Toilette);
- die individuelle medizinische Maske muss so aufbewahrt werden, dass ein Vertauschen oder ein Kontakt zu Schutzmasken anderer Personen ausgeschlossen werden kann; ggf. sollte der Physiotherapeut oder eine andere definierte Person diesbezüglich unterstützen; Plastiktüten oder andere geeignete Aufbewahrungsmittel können genutzt werden.

2.5 Passive Beteiligte – Aufgaben und Verhalten

Passive Beteiligte sind alle Personen, die für den reibungslosen Ablauf des Volleyball-Spielbetriebs am Spieltag erforderlich sind:

- bis zu 5 Personen im Betreuerstab je Team: Teammanager, Statistiker, Geschäftsführer, Sportdirektor, Psychologe;
- weitere aktive Beteiligte, die am Spieltag keine Funktion ausüben (verletzte Spieler, zusätzliche Spieler auf der MML, weitere Physiotherapeuten, etc.);
- Hygiene-Beauftragter oder sein Vertreter (Hygiene-Assistent), kümmert sich am Spieltag um alle Hygienebelange vor Ort (Ansprechpartner in Hygiene-Fragen für Gastmannschaft, Schiedsrichter, externe Dienstleister, etc.);
- Hallensprecher/DJ (kann in Personalunion erfolgen);
- Schreiber; ggf. Schreiber-Assistent;
- Ballholder, Wischer und zusätzlich eine koordinierende Person (s. 2.5.1);
- verantwortliche Person für die Hallenanzeige (wenn nicht durch Schreiber-Assistent oder Hallensprecher/DJ abgedeckt);
- Courtpersonal/Helfer;

- Streaming-Produktionsteam;
- Sicherheitspersonal/Ordnungsdienst in den Hygienezonen (Anzahl abhängig von den Notwendigkeiten und konkreten Bedingungen vor Ort);
- akkreditierte Pressevertreter (Anzahl muss nach jeweiliger Größe der Passivzone (orange) beschränkt werden), wenn möglich Presse im Zuschauerbereich (außerhalb der Hygienezonen) unterbringen;
- Reinigungspersonal für Hygienemaßnahmen im laufenden Spielbetrieb;
- Sanitätsdienst;
- ggf. Busfahrer Gastmannschaft;
- ggf. Feuerwehr, Polizei;

Zutritt für passive Beteiligte erfolgt nur bei Befolgen dieser Bestimmungen:

- Vorab-Akkreditierungen inkl. Erfassung der Kontaktdaten zur etwaigen Nachverfolgung;
- Ausfüllen der „Selbsterklärung Gesundheitszustand“; begleitet durch den Nachweis des „vollständiger Impfschutzes“ oder des Genesenen-Status gemäß aktueller RKI-Definition ODER durch den Nachweis eines negativen Corona-Tests (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 h; PCR-Test nicht älter als 48 h);
- Händedesinfektion;
- Tragen einer medizinischen Maske;
- Aufklärung über das vor Ort geltende Hygienekonzept;
- Kontrolle der Körpertemperatur durch kontaktlose Fiebermessung; der Grenzwert der erlaubten Körpertemperatur wurde auf 38,0° C festgelegt;
- ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden des Passiven Beteiligten.

2.5.1 Courtpersonal – Aufgaben

- **Ballholer/Wischer** (Anzahl entsprechend der Vorgaben für die jeweilige Spielklasse) und Betreuer:
 - grundsätzlich gilt wieder: Ballholer, Wischer; eine betreuende Person, die beim Desinfizieren der Bälle unterstützt;
 - möglichst immer das gleiche Courtpersonal vorhalten;
 - empfohlenes Mindestalter: 14 Jahre; Voraussetzung ist ein Verständnis für die hygienische Sondersituation;
 - bei minderjährigen Ballholern müssen die Eltern ihre Zustimmung geben; dabei ist insbesondere die Vermittlung und Sicherstellung eines klaren Verständnisses für hygienische Verhaltensregeln und deren Umsetzung bei den Kindern elementar wichtig;
 - Ballholer erhalten standardmäßig eine Hygieneeinweisung (idealerweise vor dem eigentlichen Spieltag) und agieren immer mit medizinischer Maske;
 - neben der Standardausrüstung wird ihnen eine entsprechende "Hygiene-Ausrüstung" gestellt (Desinfektionsmittel und Lappen zum Desinfizieren der Bälle am "Arbeitsplatz", wenn gewünscht auch Handschuhe, etc.);
 - Ballholer und Wischer werden durch den Hygienebeauftragten explizit darauf hingewiesen, dass (auch beim freiwilligen Tragen von Handschuhen) ein Fassen ins Gesicht dringend zu vermeiden ist;
 - Anwesenheit der Ballholer und Wischer sowie deren Betreuer in der Halle so spät wie möglich (ca. 45 bis 30 min vor Spielbeginn);
 - Einkleidung vor dem Spieltag klären/vornehmen;
 - Betreten der Wettkampfzone (grün) erst 15 min vor Spielbeginn (mit Start des offiziellen Aufwärmens);

- kein Einbinden von Ballholern/Wischern in das Vorstellungs-/Verabschiedungsprozedere > keine Einlauf-Kinder!
- Ballholer/Wischer tragen IMMER eine medizinische Maske;

• **Standardprozedere "Bälle rollen"** (entsprechend den Vorgaben für die jeweilige Spielklasse)

- Verwendung von 5 statt 3 Spielbällen (5-Ball-System);
- alle Bälle werden regelmäßig (in jedem Fall, wenn die Bälle die Spielfläche (außerhalb des Bandensystems) verlassen haben) durch die Ballholer desinfiziert und ggf. getrocknet, sodass die Bälle rechtzeitig vor Bewilligung des nächsten Aufschlags wieder einsatzbereit sind;
- alle Bälle werden ausschließlich in der Wettkampfzone gerollt (d. h. ggf. nur vor den Banden); Bälle, die sich im Zuschauerbereich befanden, müssen desinfiziert werden.

• **Schreiber/Hallensprecher/DJ:**

- Schreiber und ggf. Schreiber-Assistent betreten ihren „Arbeitsplatz“ erst mit Beginn ihres Einsatzes; Schreiber 60 min vor Spielbeginn; Schreiberassistent ca. 15 min vor Spielbeginn;
- Schreiber und ggf. Schreiber-Assistent verbleiben für die gesamte Spieldauer grundsätzlich am Schreibtisch (Wettkampfzone) und tragen dabei eine medizinische Maske;
- der „Arbeitsplatz“ für Hallensprecher und ggf. DJ wird nach Möglichkeit in der Passivzone (orange) eingerichtet;
- der Hallensprecher darf seine medizinische Maske während der Ausübung seiner Tätigkeit in der Passivzone abnehmen; er hält dabei aber den geltenden Mindestabstand zu anderen Personen ein;
- Interviews durch den Hallensprecher vor, während und nach dem Spiel erfolgen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und mit medizinischer Maske.

• **Streaming-Crew**

Die jeweilige Streaming-Crew wird mit minimal notwendiger Besetzung und minimal nötigem zeitlichen Vorlauf vor Ort sein. Die Streaming-Crew bekommt feste Plätze/Aufenthaltsbereiche in der Spielstätte zugewiesen. Außerhalb des eigentlichen Einsatzortes tragen sie IMMER eine medizinische Maske. Wenn der Arbeitsbereich das Tragen einer solchen Maske auch während der Tätigkeit zulässt, ist diese IMMER zu tragen.

Der Aufenthalt der Streaming-Crew in der Wettkampfzone (grün) ist auf ein Minimum zu reduzieren und erfolgt grundsätzlich nur mit medizinischer Maske. Interviews durch Kommentatoren vor, während und nach dem Spiel erfolgen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und mit medizinischer Maske.

Mögliche Eingriffe von Streaming-Teams in die „Wettkampfzone“ (grün):

- Aufbau und ggf. Nachjustierung Netzkamera;
- Mikrofone Außenton (vor dem Schreibtisch); Aufbau und ggf. Nachjustierung;
- Handkamera (zwischen Schreibtisch und Mannschaftsbank); dauerhaft;
- Ton (zwischen Schreibtisch und Mannschaftsbank); dauerhaft;

• **Presse**

- die „Pressearbeitsplätze“ werden nach Möglichkeit im Zuschauerbereich (grau) eingerichtet;
- die Anzahl der zuzulassenden Pressevertreter im Hygienebereich hängt von den räumlichen Gegebenheiten (maximale Personenanzahl in Passivzone) am Standort ab;

- mögliche Presseplätze in Passivzone (orange) werden gemäß Abstandsregelung eingerichtet und immer mit medizinischer Maske genutzt;
- direkte Interviews vor Ort nur unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln und mit medizinischer Maske;
- die Einrichtung von Presseraum und Presse-Catering unterliegen den örtlichen behördlichen Beschränkungen;
- alternative Möglichkeiten der Kommunikation mit Spielern nutzen (z.B. WhatsApp-Angebot des Vereins: Fragen schicken, Antworten bekommen oder WhatsApp-Video-Anruf als „Mixed-Zone-Angebot“ nach dem Spiel);
- Einzelakkreditierungen / Anmeldung aller Pressevertreter für die jeweiligen Spiele wird empfohlen, um die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten und innerhalb der Kapazitätsgrenzen planen zu können;
- die Pressevertreter melden sich mit Namen und Kontaktdaten mindestens einen Tag im Voraus beim Verein an.

• Feuerwehr, Sanitäter, Polizei

Genereller Aufenthaltsort ist die Passivzone (orange), sollte ein Einsatz (z. B. Verletzung, Notfall) in der Wettkampfzone (grün) oder der Aktivzone (blau) notwendig sein, ist dem betreffenden Personal sofortiger Zutritt zu gewähren (mit medizinischer Maske).

• Ordnungsdienst

Genereller Aufenthaltsort ist die Passivzone (orange). Es kann aber auch notwendig werden, dass ein Einsatz in der Wettkampfzone (grün) oder der Aktivzone (blau) erforderlich ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Positionswechsel möglichst zu reduzieren sind (kein rotierendes System). Eine Ausnahme bildet die koordinierende/leitende Stelle.

7. Veranstaltungsort

7.1 Zugangsregeln

Für den Zugang von aktiven und passiven Beteiligten zur Veranstaltungsstätte gelten folgende Richtlinien:

- Vorab-Akkreditierungen inkl. Erfassung der Kontaktdaten zur etwaigen Nachverfolgung;
- Ausfüllen der „Selbsterklärung Gesundheitszustand“; Kontrolle beim Zutritt;
- Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel (Nachweiskontrolle);
- Händedesinfektion;
- Tragen einer medizinischen Maske,
- Kontrolle der Körpertemperatur durch kontaktlose Fiebermessung;
- ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden; Zutrittskontrolle erfolgt durch einen Ordnungs-/Sicherheitsdienst;
- größere Menschenansammlungen vor der Spielstätte werden durch den Ordnungs-/Sicherheitsdienst rechtzeitig unterbunden bzw. kanalisiert (Schlangen beim Einlass).

7.2 Zonen

Um die Kontakte zwischen den Personengruppen zu minimieren bzw. zu unterbinden, wird der Veranstaltungsort in verschiedene Hygienezonen unterteilt, in welche nur definierte Personengruppen Zutritt erhalten. Oberste Priorität hat die effiziente räumliche Trennung der beteiligten Personen am Veranstaltungsort: Insbesondere die aktiven Beteiligten werden in geeigneter Weise von den passiven Beteiligten getrennt (keine Kontaktpunkte/Überschneidungen).

Die Trennung der Zonen wird in geeigneter Weise gekennzeichnet (Absperrungen, Schilder, geschlossene Türen, Tensatoren, etc.) und an kritischen Punkten gegebenenfalls durch Ordnungspersonal sichergestellt.

Jeder Verein entwirft oder aktualisiert für seine Spielstätte ein angepasstes Zonenkonzept mit den nachfolgenden Grundlagen:

Zone 1 - Aktivzone (Farbcode blau):

- Zutritt nur für aktive Beteiligte; Ausnahme: (behördlich) genehmigte Gruppen im Einsatz (Polizei, Feuerwehr, Mitarbeiter Gesundheitsamt) oder Hygienebeauftragter/Heimspielkoordinator des ausrichtenden Vereins;
- Bereiche: Mannschaftskabinen; Schiedsrichterkabinen; entsprechende Laufwege zur Wettkampfzone (grün);
- müssen Teile der Aktivzone (blau) auch von passiven Beteiligten genutzt werden, dürfen zeitgleich keine aktiven Beteiligten anwesend sein (zeitliche Zugangsregelungen schaffen);
- es gibt am Eingang der aktiven Beteiligten einen zeitweise besetzten Check-In-Schalter, an dem die Akkreditierungen ausgegeben bzw. kontrolliert werden bzw. Kontrollen durchgeführt werden (Gesundheitscheck, Desinfektion, Kontrolle der Nachweise gemäß 3G-Regelung, etc.);
- **eine Vermischung / ein Kontakt der Aktivzone (blau) mit dem Zuschauerbereich (grau) darf nicht erfolgen (keine gemeinsame Mischzone, Mindestabstand 3 m).**

Zone 2 – Wettkampfzone (Farbcode grün)

- die Wettkampfzone (grün) umfasst die gesamte Spielfläche (Spielfeld und Freizone), die Aufwärmflächen sowie den Schreibertisch (ca. 680 m²);
- Standorte ohne umlaufendes Bandensystem müssen entweder die Wettkampfzone (grün) auf den gesamten Innenbereich der Sportstätte ausweiten (ggf. muss auf eine Passivzone (orange) verzichtet werden) oder für eine geeignete Abtrennung sorgen (z. B. durch Tensatoren / Absperrband, etc.);
- Zutritt für alle aktiven Beteiligten und für passive Beteiligte mit Funktionen auf und an der Spielfläche (Ballroller, Wischer, Schreiber, ggf. DJ, etc.);
- Zugang für passive Beteiligte nur über die Passivzone (orange) und erst unmittelbar vor dem individuellen Einsatz (z. B. Ballholer/Wischer erst kurz vor Spielbeginn);
- passive Beteiligte tragen in der Wettkampfzone (grün) immer eine medizinische Maske;
- **eine Vermischung / ein Kontakt der Wettkampfzone (grün) mit dem allgemeinen Zuschauerbereich (grau) darf nicht erfolgen (keine gemeinsame Mischzone, Mindestabstand 3 m).**

Zone 3 - Passivzone (Farbcode orange):

- Zutritt nur für passive Beteiligte; Anzahl nach Faustformel (Quadratmeter / 10); möglichst Zutritt für aktive Beteiligte ausschließen!
- Bereiche: standortspezifische Bereiche im Umlauf an die Wettkampfzone (grün), im Falle von Geisterspielen umfasst die Passivzone (orange) den gesamten Innenbereich der Sportstätte (siehe Anlage 4 „Hygienezonen“);
- für installierte Arbeitsplätze in der Passivzone (orange) (z. B. Presseplätze, DJ, etc.) gilt der behördlich vorgegebene Mindestabstand für die Entfernung der Arbeitsplätze zur Wettkampfzone (grün);
- es gibt am Eingang der passiven Beteiligten einen dauerhaft besetzten zentralen Check-In-Schalter, an dem die Akkreditierungen ausgegeben und Kontrollen (z. B. Messung Körpertemperatur, Kontrolle der Nachweise gemäß 3G-Regelung, etc.) durchgeführt werden.

Für den dauerhaften Aufenthalt in der Aktivzone (blau) sowie der Passivzone (orange) wird entsprechend der lokalen Gegebenheiten (Quadratmeter, Belüftungsmöglichkeiten, etc.) eine maximale Personenanzahl bestimmt und eingehalten. Die Personenanzahl in der Wettkampfzone (grün) richtet sich nach den für den Spielbetrieb notwendigen Personen (max. 55 Personen).

Auf die Einrichtung einer (Presse-)Mixed-Zone wird verzichtet.

Sollte die Bauweise der Halle getrennte Eingänge für aktive/passive Beteiligte und Zuschauer nicht ermöglichen, ist zwingend auf eine strikte zeitliche Trennung der Gruppen zu achten. Sollte die Passivzone (orange) wegfallen müssen, ist eine bauliche Trennung (Wand) oder eine 3-Meter-Abstandszone innerhalb der Wettkampfzone zum Zuschauerbereich hin einzurichten! Auf die Einrichtung von Aktiv- und Wettkampfzone (blau und grün) darf nicht verzichtet werden.

7.3 Wegführung

- innerhalb der Zonen werden potentielle Engpässe definiert und durch eine geeignete Wegführung geregelt; dies kann durch Einbahnstraßenregelungen, räumliche Trennungen der Laufrichtung und / oder durch „Halteverbote“ (Bereiche, in denen kein Aufenthalt erlaubt ist) erfolgen;
- auch die Gruppe der aktiven Beteiligten (die beteiligten Teams sowie die Offiziellen) untereinander ist am Veranstaltungsort maximal voneinander zu trennen; maximal mögliche Trennung der zugeteilten Kabinen; möglichst getrennte Laufwege am Veranstaltungsort (getrennte Zugänge zum Innenraum);
- sollte es baulich bedingt notwendig sein, dass einzelne Wege am Veranstaltungsort von mehreren Gruppen gleichzeitig genutzt werden müssen (gilt in keinem Fall für die Aktivzone (blau) und den Zuschauerbereich (grau)), muss ein "Ausweichen" unter Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes jederzeit möglich sein;
- bei Laufwegen, die von beiden Teams und ggf. den Offiziellen gemeinsam genutzt werden müssen, sollte eine zeitlich versetzte Nutzung koordiniert werden (z. B. zuerst läuft Mannschaft A geschlossen in die Halle, dann Mannschaft B, dann die Schiedsrichter);
- die Wegführung am Veranstaltungsort ist durch ein geeignetes Schildersystem auszuweisen und sicherzustellen.

7.4. Organisation

7.4.1 Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen

In den Sporthallen wird der Blick der Öffentlichkeit auf die Sportart Volleyball, die Mannschaften und die handelnden Personen in der aktuellen Situation kritisch sein. Jeder Verein legt deshalb ein besonders vorbildliches Verhalten bezüglich der Hygienemaßnahmen auf und außerhalb des Spielfeldes an den Tag.

- **jeder Verein benennt einen Hygiene-Beauftragten;**
- **Aufklärung aller für den Spielbetrieb am Spielort erforderlichen Personen** über das Einhalten der allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Hust- und Nieshygiene, Abstand etc.);
- **Trennung aller Beteiligten in zwei Gruppen „aktive und passive Beteiligte“;**
- die Gruppe der „passiven Beteiligten“ agiert grundsätzlich mit medizinischer Maske;
- Aufenthaltsdauer aller Beteiligten insbesondere in den Umkleieräumen (Mannschaften/Schiedsrichter) vor und nach dem Spiel minimieren;
- **personelle Anforderungen am Spieltag:**
 - Hygienebeauftragter und/oder Hygiene-Assistent (ausrichtendes Team); Anwesenheit mit Start der Aufbauarbeiten;
 - Aufstockung des Reinigungspersonals am Veranstaltungsort;
 - Zugangskontrolleure an den Ein- und Ausgängen / ggf. Ordnungsdienst;
- **räumliche Anforderungen am Veranstaltungsort:**
 - ein Isolationsraum für den Fall, dass Beteiligte Symptome aufweisen;
 - abhängig von den infrastrukturellen Voraussetzungen ggf. zusätzliche Mannschaftskabinen;
- **materielle Anforderungen am Veranstaltungsort:**
 - Händedesinfektionsmittel/-stände;
 - Flächendesinfektionsmittel (vom RKI zugelassen);
 - vorhalten medizinischer Masken in ausreichender Anzahl für Beteiligte, die ihre medizinischen Masken vergessen haben; das gilt für alle aktiven und passiven Beteiligten (auch für Personen des Gästeteams);
 - personalisierte Getränkeflaschen für Teams und sonstige Beteiligte;
 - Fieberthermometer zur kontaktlosen Messung der Körpertemperatur (Kosten.ab 30€);

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, das eigene, genehmigte „Hygienekonzept für die Durchführung des Spielbetriebs“ am Heimspieltag vorzulegen, sodass z. B. die Gastmannschaft oder externe Personen (Gesundheitsämter, etc.) dieses am Spieltag einsehen können. Die Vorlage kann entweder in ausgedruckter oder digitaler Form erfolgen;

Messung der Körpertemperatur vor Zutritt zum Spielort:

Als allgemeingültiger Grenzwert wird der Wert 38,0° Celsius festgelegt! Das bedeutet, dass jede Person mit einer Körpertemperatur von 38,1° Celsius und mehr keinen Zutritt zur Halle erlangt. Zuständig dafür ist der Hygiene-Beauftragte der Heimmannschaft. Um Zweifelsfälle idealerweise auszuschließen, wird vorgeschlagen, dass jede Person mit einer Körpertemperatur > 38,0° Celsius zunächst separiert und 15 Minuten nach der ersten Messung erneut einer Messung unterzogen wird. Bestätigt sich die festgestellte Temperatur, ist der Person der Zutritt zur Halle zu untersagen. Sollte ein solcher Fall bei einem aktiven Beteiligten auftreten, ist durch den Hygienebeauftragten bzw. den Hygiene-Assistenten der Heimmannschaft sofort die zuständige spielleitende Stelle zu informieren.

7.4.2 An- und Abreise

aktive Beteiligte:

• Mannschaften:

- Anreise in geeigneten Verkehrsmitteln unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln;
- Übernachtung auf ein Minimum reduzieren > zu präferieren ist die direkte Rückreise nach dem Spiel;
- möglichst Separierung von anderen Hotelgästen (ggf. Nutzung eines separaten Eingangs; separater Bereich im Restaurant) > vorherige Abstimmung/Vereinbarung mit (Partner)-Hotel (ggf. Koordination/Unterstützung durch den ausrichtenden Verein);

• Schiedsrichter / Beobachter:

- die Anreise erfolgt gemäß den aktuell geltenden Maßgaben individuell oder in Fahrgemeinschaften;
- Parkplätze werden vom Ausrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt (Anmeldung für Parkplätze mindestens 3 Tage vor dem Spiel beim Ausrichter);
- Begleitpersonen von Mitgliedern des Schiedsgerichts sind bis auf Weiteres nicht gestattet;
- Schiedsrichteransetzungen werden bevorzugt so geplant, dass Übernachtungen nicht notwendig werden (regionales Ansetzungsprinzip);

sonstige Beteiligte (Courtpersonal/Helfer des ausrichtenden Vereins):

- die Anreise erfolgt individuell (möglichst Verzicht auf Fahrgemeinschaften und keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln);
- Parkplätze und Fahrrad-Stellplätze werden vom Ausrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt;

7.4.3 Auf- und Abbau

- Fertigstellung „Aufbau Spielfeldanlage“ bis 2 Stunden vor Spielbeginn;
- wenn die aktiven Beteiligten die Halle betreten, muss der Aufbau abgeschlossen sein und das Aufbauteam muss die Hygienezonen verlassen haben;
- ein „Not-Team“ kann mit bis zu 2 Personen als passive Beteiligte während des Spiels anwesend sein (in der Passivzone (orange) mit Zugang zur Wettkampfzone);

7.4.4 mehrere Spiele nacheinander

- wird vor oder nach einem Spiel der Dritten Liga oder Regionalliga ein Spiel einer anderen Liga ausgetragen, muss mindestens eine Pause von 2 Stunden zwischen Spielende und Spielbeginn gewährleistet werden;
- bei diesem Spieltag gilt jeweils das Konzept der höchstklassigen Liga,
- die Mannschaften sollten den Bereich der Hygienezonen 1,5 Stunden vor Beginn des nächsten Spiels verlassen haben;
- jeder am Spieltag beteiligten Mannschaft muss dabei weiterhin mindestens eine eigene Kabine zur Verfügung gestellt werden; ist dies nicht möglich, erfolgen eine hygienische Reinigung und eine ausgiebige Durchlüftung der betroffenen Kabinen zwischen den Benutzungen;
- die Wegführung in der Aktivzone muss ggf. an die erhöhte Anzahl der Beteiligten in diesem Bereich angepasst werden;
- Abweichungen sind seitens der Heimmannschaft mit der spielleitenden Stelle vorab zu klären;
- eine Beantragung von Abweichungen am Spieltag vor Ort ist nicht möglich.

7.4.5 Court

- Vergrößerung der Fläche für Wechselspieler, um Abstandsmöglichkeit zu geben;
- wenn möglich, örtliche Trennung von Schreiber und Schreiberassistent; Klapptafel kann durch Schreiberassistent auch auf einem Nachbartisch oder 3 Plätze neben dem Schreiber bedient werden; dadurch kann ggf. Vorgabe einer Plexiglastrennung am Schreibertisch umgangen werden;
- Beobachter ggf. auch seitlich neben Schreibertisch platzieren; dadurch könnte Vorgabe einer Plexiglastrennung am Schreibertisch umgangen werden; Beobachter könnte bei Geisterspielen und/oder zuschauerreduzierten Spielen in der 1. Zuschauerreihe sitzen.

7.4.6 Spielablauf

Aufgrund der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsauflagen wurde ein angepasstes Spielablaufprotokoll „Corona“ (Anlage) entwickelt. Die Details sind dort nachzulesen.

Wesentliche Unterschiede zum regulären Spielablaufprotokoll:

- Vorstellungs-/Begrüßungsszenario komplett OHNE Shake-Hands (Mannschaften, Trainer, Schiedsrichter);
- keine Einlauf-Kinder bei der Mannschaftsvorstellung;
- standardmäßig KEINE 10-Minutenpause, sondern immer nur die reguläre 3-min-Pause;
- standardmäßig KEIN Showprogramm in der Wettkampfzone (weder vor dem Spiel, noch in den Satzpausen);
- Anwendung des 5-Ball-Systems; Bälle werden im Spielablauf durch die Ballholer regelmäßig desinfiziert;
- Desinfektion der Mannschaftsbänke bei jedem Seitenwechsel (verantwortlich Hygienebeauftragter des Heimvereins);
- regelmäßige Hand-Desinfektion der Spieler (mindestens in jeder Satzpause);
- keine Verabschiedung per Hand-Shake zwischen den Mannschaften und den Schiedsrichtern nach Spielende;
- keine Verabschiedung per Hand-Shake zwischen den Mannschaften untereinander nach Spielende;
- die Teams verabschieden sich voneinander, in dem sie sich jeweils auf ihrer Angriffslinie gegenüberstehen und sich zuwinken ;
- Abweichungen vom Standard sind seitens der Heimmannschaft mit der spielleitenden Stelle vorab zu klären. Eine Beantragung von Abweichungen am Spieltag vor Ort ist nicht möglich.

7.4.7 MVP-Ehrung

Bei der MVP-Ehrung werden die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten. Die genaue Verfahrensweise in Bezug auf die MVP-Ehrung ist in der Handlungsanweisung MVP-Ehrung (Anlage) veröffentlicht.

7.4.8 Verpflegung für Beteiligte

- ausschließlich Einsatz von personalisierten Getränkeflaschen am Veranstaltungsort;
- ein Betreuer kümmert sich bei Gastmannschaft um die Beschriftung der Getränkeflaschen;
- die Mannschaften werden räumlich getrennt in ihren jeweiligen Umkleidekabinen verpflegt;
- dem Schiedsgericht wird die Verpflegung in der/den Umkleidekabine(n) oder in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt;
- Courtpersonal/Crew/Helfer erhalten die Verpflegung ggf. im Crew-Catering-Raum;
- Speisen und Getränke werden vorportioniert und verpackt gereicht;
- es gelten die lokalen Hygienerichtlinien für Gastronomie und Bewirtung der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) bzw. den entsprechenden Verordnungen der Landesverbände der DEHOGA.

8. Zulassung Zuschauer

Gemeinsam mit allen Teamsportarten in Deutschland wurden Rahmenbedingungen formuliert, unter denen eine Rückkehr von Zuschauern bei Sportevents möglich ist. Ein sicherer und verantwortungsvoller Besuch erscheint insbesondere aufgrund der steigenden Impfquote und des flächendeckenden, guten Testungsangebotes möglich. **Die Vereine erarbeiten individuelle Schutz- und Hygienekonzepte für ihren Zuschauerbereich.**

Die Entscheidung über die Zulassung von Zuschauern trifft der Verein in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt. Das jeweilige Zuschauerkonzept orientiert sich an der bundes- und landespolitischen Gesetzeslage, am lokalen Infektionsgeschehen sowie an den folgenden Grundsätzen:

1. Beschränkungen und Bestimmungen

- Zutrittsregelung für Geimpfte, Genesene und Getestete („3G-Regel“);
- Personenkontrolle (Body-Check-Kontrolle), inkl. Zutrittsbeschränkung für symptomatische Personen;
- Regulierung der Besucherströme insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich, z. B. durch Entzerrung durch längere Einlasszeiten, mehrere Eingänge; Wartezonen im Außenbereich;
- Trennung der Einlassbereiche von Zuschauern und aktiv/passiven Beteiligten;

2. Kontaktnachverfolgung

- Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch Aufnahme der Kontaktdaten;
- Nutzung digitaler Möglichkeiten zur Kontaktnachverfolgung (Corona-Warn-App, Luca-App oder eigene Lösungen) analog zur Gastronomie oder anderen Veranstaltungen: Papieralternativen ermöglichen;
- Nutzung von E-Ticketing
- die Zuschauer werden darauf hingewiesen, dass sie sich beim Einlass auf Nachfrage ausweisen müssen;

3. Hygiene- und Abstandsrichtlinien

- Regelungen zum Tragen von medizinischen Masken (ggf. mit FFP2-/KN95-Standard);
- Bereitstellung von Hygienestationen zur Handdesinfektion;
- regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen (z. B. Türklinken, Handläufe, etc.);
- klar gekennzeichnete/ausgeschilderte Wegführung ggf. inkl. Einbahnstraßenregelungen; Abstandsmarkierungen; „Halteverbots“-Bereiche; Spurtrennungen durch Richtungsmarkierungen; zeitlich getrennte Nutzung von Wegen / Hallenbereichen;
- Aushänge/Plakate zur Erinnerung an die Hygieneetikette und die AHA-Regeln;
- Frischluftzufuhr über Belüftungslagen, offene Fenster und Türen.

4. Catering, Gastronomie

Für die Zubereitung, den Verkauf und Verzehr von Speisen gelten erhöhte Hygienestandards. Der Verein oder seine zuständigen Dienstleister richten sich dabei nach den geltenden Hygienrichtlinien für Gastronomie und Bewirtung der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) bzw. den entsprechenden Verordnungen der Landesverbände der DEHOGA.

Mögliche Umsetzungen:

- dezentrale Verkaufs-/Ausgabestellen;
- Vorportionierung und Verpackung der Speisen;

5. Personal

Der Verein stellt sicher, dass das an der Veranstaltung mitwirkende Personal (Dienstleister wie z. B. Caterer, Reinigung, Ordner etc.) über die geltenden Hygienemaßnahmen informiert sind und die Einhaltung dieser bestätigt haben.

Der Verein stellt sicher, dass ausreichend Personal vor Ort ist.

6. Spiele ohne Zuschauer

Für den Fall das Zuschauer von behördlicher Seite untersagt sind, wird der DVV unverzüglich informiert.

Der Verein stellt sicher, dass Zuschauer und Fans umfassend informiert werden und es vor der Spielhalle zu keinen Menschenansammlungen kommt

9. positive Fälle

Kommt es während der laufenden Saison zu Corona-Verdachtsfällen oder -Infektionen, gilt es schnell und konsequent zu handeln, um weitere Personen effektiv zu schützen und den Spielbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Den Anweisungen der jeweils zuständigen Gesundheitsämter ist in jedem Fall Folge zu leisten. Diesbezüglich suchen alle Vereine gemeinsam mit dem DVV einen offenen Austausch mit den lokalen Ämtern und kontaktieren diese im Fall eines positiven Testergebnisses proaktiv.

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses erfolgt eine direkte Meldung des Hygienebeauftragten oder seines Assistenten an die zuständigen Behörden und den DVV. Diese Meldung hat unabhängig davon zu erfolgen, welche Testform (Antigen-Schnelltest, PCR-Test) gewählt wurde und in welchem Zusammenhang die Testung erfolgte (z. B. Routinetestung im Team, Routinetestung in der Schule / bei externem Arbeitgeber oder Verdachtsfalltestung).

Der DVV unterstützt die Kontaktnachverfolgung, informiert ggf. weitere involvierte Teams / Offizielle und prüft mögliche Konsequenzen für den Spielbetrieb (z. B. Corona-bedingte Spielverlegungen).

Vor einer möglichen öffentlichen Kommunikation erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung zwischen involvierten Teams und dem DVV.

Eine Meldung von positiven Testergebnissen passiver Beteiligter an den DVV muss nur dann erfolgen, wenn die betreffende Person am letzten Spieltag (max. 7 Tage vor Symptombeginn/pos. Test) eingesetzt wurde oder ein Kontakt zur Mannschaft nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Teammanager oder Familienmitglied eines aktiven Beteiligten)

Im Verdachtsfall erfolgt ebenfalls eine Meldung an den DVV. Auf Basis der gemeinsamen Ermittlung und Dokumentation möglicher weiterer direkter Kontakt-/Verdachtsfallpersonen beraten der Hygienebeauftragte und der DVV mit Hilfe der Handlungsanweisungen über das weitere Vorgehen.

Die betroffene/n Person/en begeben sich in freiwillige häusliche Quarantäne bis die Verdachts-situation aufgeklärt werden konnte.

10. Rechtliches und Haftung

1. Haftung

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs ist jeder Verein selbst verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten. Das bedeutet jedoch keine generelle Haftung der Vereine und der für sie handelnden Personen für eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainings- oder Spielbetriebs. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein bzw. die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

2. Rechtliches

Dieses Konzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben kann vom DVV nicht übernommen werden. Jeder Verein ist aufgefordert, eine eigene Prüfung der Umsetzbarkeit vor Ort durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die zuständigen Behörden und Sportstättenbetreiber weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen treffen können. Diese sind stets vorrangig umzusetzen.

DEUTSCHER VOLLEYBALL-VERBAND E.V.

Anlagen

- Allgemeinen Hygienemaßnahmen im privaten und häuslichen Umfeld
- Hygienemaßnahmen Trainingsbetrieb
- Spielablaufprotokoll „Corona“
- Selbsterklärung Gesundheitszustand Aktive Beteiligte
- Selbsterklärung Gesundheitszustand Passive Beteiligte
- Muster Hygiene-Akkreditierung
- Benennung Hygienebeauftragter
- Handlungsanweisung MVP-Ehrung

Im Zusammenhang mit dem Hygienekonzept für den Spielbetrieb muss für die Saison 2021/2022 ein Hygienebeauftragter benannt werden. Vordruck I ist bis zum 08.09.2021 als digitaler Scan mit Unterschrift (PDF) an die spielleitenden Stellen (Spielwart und Staffelleiter) zu senden und in SAMS einzupflegen.

! **Mannschaft:**

Als **Hygiene-Beauftragter** wird benannt:

! **Name:**

! **Vorname:**

! **Geburtstag:**

! **Telefon:**

! **Mobil:**

! **E-Mail:**

Als **Hygiene-Assistent** (Vertreter des Hygiene-Beauftragten) wird benannt:

! **Name:**

! **Vorname:**

! **Geburtstag:**

! **Telefon:**

! **Mobil:**

! **E-Mail:**

Diese Daten sind auch in SAMS einzugeben.

Verantwortung des Hygienebeauftragten besteht für:

- die Adaption und Implementierung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Trainings- und Wettkampfumfeld;
- Personalschulungen & Schulungen für Sportler und Betreuer;
- Anwesenheit & Kontrolle;
- sämtliche Informationspflichten an interne und externe Stellen.

Aufgaben

Erstellung, Ausgestaltung, fortwährende Überarbeitung und Kontrolle bzw. Implementierung relevanter Konzepte in enger Abstimmung mit dem Vereinsmanagement:

- individuelles Hygienekonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb des jeweiligen Vereins;
- Überführung bzw. Adaption der Hygienemaßnahmen/-vorgaben (Abstandsregelungen, Verfügbarkeit Desinfektionsmittel, etc.) auf die Voraussetzungen in der jeweiligen Trainings- und Spielstätte;
- Implementierung der im vereinseigenen Hygienekonzept aufgeführten Hygiene- und Schutzmaßnahmen; kann nach ausführlicher Einweisung an geeignetes Personal delegiert werden;
- Implementierung der Hygienezonen (inkl. Zugangsregelungen, Zonierung, Wegführung, Beschilderungen, Zonenübergänge (Hygienekontrollen), Absperrungen, Positionierung von Ordnungspersonal, etc.) entsprechend der lokalen Gegebenheiten in der Spielstätte;
- Unterstützung bei der Erstellung und Implementierung eines Konzepts zur Zuschauerführung und -leitung beim Spielbetrieb mit Zuschauern (Hygieneaspekte, Abstand, Bestuhlung, Wegführung, Beschilderung, Desinfektionsmaßnahmen und -möglichkeiten, etc.);

Schulung und umfassende Aufklärung des gesamten vereinseigenen Personals, das im Rahmen des Trainings- und/oder Wettkampfbetriebs an der Organisation und am Ablauf beteiligt ist (alle aktiven und passiven Beteiligten des eigenen Vereins) zu allgemeinen und speziellen Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Hust- und Nieshygiene, Abstand, Zonierung und Wegführung am Spieltag etc.):

- Identifikation und Aufklärung von Angehörigen von Risikogruppen im Vereins- und Mannschaftsumfeld;
- Schulung der Mannschaft (aller aktiven Beteiligten des Vereins) zu den häuslichen Hygienemaßnahmen und der Eigenverantwortung;
- einmalige Schulung vor der Saison / oder regelmäßige Schulung an allen Spieltagen für vereinseigenes Personal (passive Beteiligte) im Spielbetrieb;
- ggf. Nachschulungen für zusätzliches oder neues Personal, oder bei grundlegenden inhaltlichen Änderungen im Hygienekonzept für alle;
- intensive Einzelschulung des Hygiene-Assistenten sowie ggf. zusätzlichen Hygienepersonals, sofern es sich dabei um andere Personen als den Hygienebeauftragten selbst handelt.

Grundsätzliche Anwesenheit im Wettkampfbetrieb:

- kann an den/die Hygiene-Assistenten delegiert werden.

Informationspflicht im Fall einer nachgewiesenen Corona-Infektion im Team oder im Verein:

- Information des zuständigen Gesundheitsamtes, des Trägers der Spielstätte bzw. der Vereinsverantwortlichen; Information der spielleitenden Stellen des DVV; KEINE direkte Information der Presse (erfolgt via Verein nach Abstimmung mit dem DVV)!

Aufgaben am Spieltag







- Koordination sämtlicher Hygiene-relevanter Aufgaben am Spieltag;
- rechtzeitige Anwesenheit in der Spielhalle zur Kontrolle des Aufbaus aller Schutzmaßnahmen des Hygienekonzepts;
 - Überprüfung der Desinfektionsstationen in der Spielstätte auf ausreichende Befüllung und Funktionalität;
 - Kontrolle des Aufbaus und der Einhaltung der vorgegebenen Zonen, Laufwege und Beschilderungen in der Spielstätte;
- Ansprechpartner zum Thema Hygiene für alle passiven und aktiven Beteiligten;
- Einweisung der Ballholer und Wischer in Abstimmung mit der koordinierenden Person für das Courtpersonal; besonderes Augenmerk auf Hygienerichtlinien, da es sich um Minderjährige handeln kann;
- Ansprechpartner für die Einlasskontrolle an den Eingängen der aktiven und passiven Beteiligten in Bezug auf die Entscheidung über eine etwaige Zutrittsverweigerung bei begründetem Verdacht (in Absprache mit dem Hygienebeauftragten);
 - ggf. Hinweis / Koordination von Direkt-Maßnahmen (Wegweisung zum nächsten Corona-Test-Zentrum; Hinweis auf Informationspflicht bei positiver Testung; ggf. Quarantäne-Maßnahmen vor Ort);
 - bei begründetem Verdacht bei aktiven Beteiligten, anonymisierte Information der spielleitenden Stellen des DVV, der Schiedsrichter (ggf. Schiedsrichter-Beobachter), des Vereinsmanagements beider Vereine, die gemeinsam über etwaige Konsequenzen für die Spieltagsdurchführung sprechen;
- falls gefordert, ebenfalls Ansprechpartner für die Einlasskontrolle der Zuschauer; idealerweise kein oder nur kurzer Aufenthalt am Zuschauer-Einlass, sondern fernmündliche Kommunikation mit einer Kontaktperson am Zuschauereingang;
- Koordination der Desinfektionsmaßnahmen auf der Spielfläche vor, während und nach dem Spiel (ggf. Mannschaftsbänke, Spielbälle, Schreibertisch, Spielanlage, etc.)
- Koordination des Reinigungsteams in Bezug auf Hygienemaßnahmen;

| | | | |
|-------|-------------------------|-----------------------------|---------|
| Datum | Name in Druckbuchstaben | Unterschrift Vereinsführung | Stempel |
|-------|-------------------------|-----------------------------|---------|

| | | |
|-------|-------------------------------|--------------|
| Datum | Name des Hygiene-Beauftragten | Unterschrift |
|-------|-------------------------------|--------------|

| | | |
|-------|------------------------------|--------------|
| Datum | Name des Hygiene-Assistenten | Unterschrift |
|-------|------------------------------|--------------|

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist der DVV aufgefordert, bestimmte Schutzmaßnahmen einzuhalten, um eine Durchführung des Spielbetriebs zu ermöglichen. Um die Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligter zu schützen, bitten wir um Ihre Unterstützung.

| | | | |
|---|-------|--|-------|
|  Kontaktperson Name: | _____ |  Vorname: | _____ |
|  Telefon: | _____ |  Mobil: | _____ |
|  Mannschaft/Gruppe: | _____ | | |
|  Spieltag/Datum: | _____ | | |

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die nachfolgenden Personen:

- dass bei diesen aktuell kein positiver COVID-19-Test vorliegt;
- dass bei einem Aufenthalt in einem Risiko-, Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet (im Ausland) innerhalb der letzten 14 Tage entweder ein vollständiger Impfschutz bzw. ein Genesenen-Status bereits vor dem Auslandsaufenthalt vorlag oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nach Rückkehr vorgewiesen werden kann;
- dass diese aktuell nicht unter typischen Symptomen einer COVID-19- Infektion leiden und auch innerhalb der letzten 14 Tage nicht daran gelitten haben;

Typische Symptome für eine Covid-19-Infektion sind: Trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen sowie Einschränkungen des Geschmacks- und Geruchssinns.

- dass diese innerhalb der letzten 14 Tage **keinen** Kontakt zu einer Person hatten, die
 - positiv auf COVID-19 getestet wurde,
 - an typischen Symptomen einer COVID-19-Infektion leidet,

wenn doch, lag zu diesem Zeitpunkt bereits ein vollständiger Impfschutz oder ein Genesenen-Status vor;

- dass diese innerhalb der letzten 14 Tage **keinen** Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich auf eine „besorgniserregende COVID-19-Virusvariante“ (Variant of concern, z. B. Delta-Variante, etc.) getestet wurde;
- dass bei der Messung Ihrer Körpertemperatur **keine** Abweichungen festgestellt wurden;
- dass Sie die vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen einhalten;

Ein Zutritt zum Austragungsort des Spiels ist nur gestattet, wenn alle Angaben bestätigt werden.

Wir bitten alle nachfolgenden Personen,

- uns unverzüglich zu informieren, wenn sich im Nachhinein etwas an den gemachten Angaben ändert. (z. B. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel typische Symptome einer COVID-19-Infektion auftreten.)
- uns zu unterstützen, wenn wir gesetzlich verpflichtet sind, im Nachhinein weitere Informationen einzuholen, um die Ausbreitung einer COVID-19-Infektion zu verhindern und Kontaktpersonen zu schützen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die nachfolgenden Personen auch,

- dass die oben aufgeführten Angaben richtig und wahrheitsgemäß sind.
- dass ihnen bewusst ist, dass falsche Angaben schwere Auswirkungen auf die Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligter sowie deren Angehörigen haben können.
- dass ihnen bewusst ist, dass trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen ein Restrisiko besteht, sich bei dem oben genannten Spiel mit COVID-19 zu infizieren.
- dass sie die ausliegenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen haben und einverstanden sind, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die ausführlichen Erläuterungen zu den zweckgebundenen Rechtsgrundlagen, die Voraussetzungen für die Datenweitergabe und die Hinweise zu den besonderen Speicherfristen sind in den „Datenschutzinformationen nach Artikel 13 DSGVO zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie“ zu finden.

| Name | Vorname | Unterschrift |
|------|---------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist der DVV aufgefordert, bestimmte Schutzmaßnahmen einzuhalten, um eine Durchführung des Spielbetriebs zu ermöglichen. Um die Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligter zu schützen, bitten wir um Ihre Unterstützung.

📌 Name: _____ 📌 Vorname: _____

📌 Anschrift: _____

📌 PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ 📌 Mobil: _____

📌 Verein/Institution: _____

📌 Funktion am Spieltag: _____

📌 Spieltag/Datum: _____

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie:

- dass bei Ihnen aktuell kein positiver COVID-19-Test vorliegt;
- dass bei einem Aufenthalt in einem Risiko-, Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet (im Ausland) innerhalb der letzten 14 Tage entweder ein vollständiger Impfschutz bzw. ein Genesenen-Status bereits vor dem Auslandsaufenthalt vorlag oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nach Rückkehr vorgewiesen werden kann;
- dass Sie aktuell nicht unter typischen Symptomen einer COVID-19- Infektion leiden und auch innerhalb der letzten 14 Tage nicht daran gelitten haben;

Typische Symptome für eine Covid-19-Infektion sind: Trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen sowie Einschränkungen des Geschmacks- und Geruchssinns.

- dass Sie innerhalb der letzten 14 Tage **keinen** Kontakt zu einer Person hatten, die
 - positiv auf COVID-19 getestet wurde,
 - an typischen Symptomen einer COVID-19-Infektion leidet,

wenn doch, lag zu diesem Zeitpunkt bereits ein vollständiger Impfschutz oder ein Genesenen-Status vor;

- dass Sie innerhalb der letzten 14 Tage **keinen** Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich auf eine „besorgniserregende COVID-19-Virusvariante“ (Variant of concern, z. B. Delta-Variante, etc.) getestet wurde;
- dass bei der Messung Ihrer Körpertemperatur **keine** Abweichungen festgestellt wurden;
- dass Sie die vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen einhalten;

Ein Zutritt zum Austragungsort des Spiels ist nur gestattet, wenn alle Angaben bestätigt werden.

Wir bitten Sie,

- uns unverzüglich zu informieren, wenn sich im Nachhinein etwas an den gemachten Angaben ändert. (z. B. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel typische Symptome einer COVID-19-Infektion auftreten.)
- uns zu unterstützen, wenn wir gesetzlich verpflichtet sind, im Nachhinein weitere Informationen einzuholen, um die Ausbreitung einer COVID-19-Infektion zu verhindern und Kontaktpersonen zu schützen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch,

- dass die oben aufgeführten Angaben richtig und wahrheitsgemäß sind.
- dass Ihnen bewusst ist, dass falsche Angaben schwere Auswirkungen auf die Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligter sowie deren Angehörigen haben können.
- dass Ihnen bewusst ist, dass trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen ein Restrisiko besteht, sich bei dem oben genannten Spiel mit COVID-19 zu infizieren.
- dass Sie die ausliegenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen haben und einverstanden sind, dass Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die ausführlichen Erläuterungen zu den zweckgebundenen Rechtsgrundlagen, die Voraussetzungen für die Datenweitergabe und die Hinweise zu den besonderen Speicherfristen finden Sie in den „Datenschutzinformationen nach Artikel 13 DSGVO zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie“.

⚠ **Unterschrift**

⚠ **Ort, Datum**

⚠ **Zeitpunkt Ankunft**

⚠ **Zeitpunkt Abreise**

Datenschutzinformation nach Art 13 DSGVO zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie

Um die Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligten zu schützen, erhebt, verarbeitet und nutzt der verantwortliche VEREIN personenbezogene Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und der BDSG. Die folgende Datenschutzinformation erläutert, welche Daten im Rahmen der Einlasskontrolle erfasst und verarbeitet werden.

1. Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?

1.1 Im Rahmen des Fragebogens werden die folgenden Daten erhoben und verarbeitet: Vor- und Nachname, Wohnort, Telefonnummer (ggf. mobil), E-Mailadresse, Institution/ Verein in Verbindung mit der Funktion am Spieltag.

1.2 Im Zusammenhang mit der Einlasskontrolle erfolgt außerdem eine Messung der Körpertemperatur. Eine Dokumentation der Messergebnisse erfolgt nicht. Im Rahmen der Messung wird festgestellt, ob die Körpertemperatur über 38 Grad liegt.

2. Auf welchen Rechtsgrundlagen und für welche Zwecke werden diese Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich verarbeitet, wenn eine Rechtsgrundlage aus der DSGVO, dem BDSG oder einer sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Norm dies erlaubt. Dabei wird die Verarbeitung insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen gestützt:

2.1 Soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, welcher der betreffende Verantwortliche unterliegt, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO und soweit die Verarbeitung gesundheitsbezogene Daten umfasst, i.V.m Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO.

Soweit der Verantwortliche gesetzlich dazu verpflichtet ist, informiert er bei Verdacht der Ansteckung oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus die zuständige Gesundheitsbehörde, um diese bei der Nachverfolgung und Eindämmung möglicher Infektionsquellen zu unterstützen und weitere Maßnahmen zu besprechen. Diese Datenübermittlung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO gerechtfertigt.

2.2 Soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen zu schützen, findet der Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO Anwendung. Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

2.3 Soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um berechnete Interessen zu wahren und Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen, Art. 6, Abs. 1 lit. f) DSGVO und soweit die Verarbeitung gesundheitsbezogene Daten umfasst, Art. 9 Abs. 2 lit. f) und i) DSGVO, §22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) BDSG.

Zur Gewährleistung der Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligten sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren verarbeitet der Verantwortliche die Informationen aus dem Fragebogen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO, § 22 Abs. 1, Nr. 1 lit c) BDSG.

Der Verantwortliche bewahrt den unterschriebenen Fragebogen auf, bis etwaige Ansprüche, die wegen der Verwendung seiner personenbezogenen Daten geltend machen könnte, verjährt sind.

Die Aufbewahrung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses der Verantwortlichen an der Nachweismöglichkeit der ordnungsgemäßen Durchführung der Einlasskontrolle und einer umfassenden Datenschutzinformation gemäß Art. 6, Abs. 1 lit. f) DSGVO und zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung möglicher Rechtsansprüche gemäß Art. 9, Abs. 2 lit. f) DSGVO gerechtfertigt.

3. An wen werden die personenbezogenen Daten übermittelt?

Besteht der Verdacht einer Ansteckung oder ist gar eine Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus nachgewiesen, wird sich der Verantwortliche soweit er gesetzlich dazu verpflichtet ist, aus Gründen der Lokalisierung und Eindämmung von Infektionsquellen mit den Kontaktpersonen des Vereins in Verbindung setzen.

Er wird sich bemühen, diesen Kontaktpersonen die Identität des Betroffenen nicht offenzulegen und sie lediglich bereichsbezogen ohne konkrete Namensnennung informieren. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht ausreichen, kann gleichwohl die Offenlegung der Identität des Betroffenen notwendig werden. Ggfs. erfolgt in diesem Zuge ebenfalls eine Übermittlung von Informationen an die zuständige Gesundheitsbehörde.

In allen anderen Fällen werden personenbezogene Daten nur weitergegeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten.

4. Wie lange werden personenbezogene Daten gespeichert?

Die Löschung der Daten erfolgt, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Im Regelfall werden die erhobenen personenbezogenen Daten spätestens nach vier Wochen gelöscht, es sei denn, der Verantwortliche ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Speicherung berechtigt oder verpflichtet.

5. Welche Rechte haben Sie?

Ihnen steht nach der DSGVO das Recht auf Auskunft bezüglich der über Ihn gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), Löschung der Daten (unter Voraussetzung des Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung, soweit dieser zur Wahrung der berechtigten Interessen erfolgt (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutz-behörde (Art. 77 DSGVO).

6. Wie können Sie Ihre Rechte geltend machen?

Sie können durch eine E-Mail an (Bitte ergänzen Sie hier die jeweilige E-Mailadresse des verantwortlichen Vereins) oder per Post geltend machen: (Bitte ergänzen Sie die Anschrift des verantwortlichen Vereins)

Der Datenschutzbeauftragte ist durch eine E-Mail an (Bitte ergänzen Sie die E-Mailadresse des jeweiligen Datenschutzbeauftragten) zu erreichen.



Hygiene-Akkreditierung

Name: _____

Datum: _____

Funktion: _____

Zugang zur

Passivzone

Aktivzone

Wettkampfzone

ALLGEMEINE HYGIENEMAßNAHMEN IM PRIVATEN UND HÄUSLICHEN UMFELD

Die folgenden Empfehlungen helfen den am Trainings- und Wettkampfbetrieb aktiv und passiv Beteiligten, ihren Alltag mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb in Einklang zu bringen, sodass ein möglichst geringes Infektionsrisiko besteht. In welchem Umfang diese Empfehlungen zu Anweisungen werden, legt jeder Verein, unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen der Region und ggf. in Rücksprache mit den lokalen Gesundheitsbehörden, individuell fest.

Der DVV empfiehlt ausdrücklich allen aktiv und passiv Beteiligten die Nutzung der offiziellen Corona-Warn-App, um festzustellen, ob Kontakt zu einer infizierten Person bestand und um Infektionsketten schneller zu unterbrechen.

Medizinische Masken (ggf. nach FFP2/KN95-Standard):

- für den Einsatz im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs wird eine medizinische Maske empfohlen, der Einsatz von partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) ist entsprechend des persönlichen Schutzeempfindens möglich und ggf. auch behördlich vorgeschrieben;
- beim Besuch der Familie ist das dauerhafte Tragen einer medizinischen Maske ausdrücklich empfohlen; das gleiche gilt bei erwartbarem Kontakt mit größeren Menschenansammlungen im Berufsumfeld (Training/Spiel/Spielstätte) oder bei alltäglichen Tätigkeiten wie dem Einkauf, beim Tanken, etc.;
- das Tragen einer medizinischen Maske erfolgt dicht am Gesicht; die Maske sollte nicht mit der Hand von außen berührt oder verschoben werden; die Maske verhüllt Mund und Nase vollständig und wird, sofern feucht geworden oder mit Sekreten verunreinigt, ausgetauscht;
- falls keine medizinische Maske getragen werden kann, ist es umso wichtiger, die Hust- und Niesregeln einzuhalten;

Abstand:

- Menschenansammlungen in der Nachbarschaft, beim Einkauf oder allgemein in der Öffentlichkeit werden gemieden;
- beim Spazieren/Sport im Freien ist auf die Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsregeln zu Dritten zu achten;
- wenige oder keine Besuche (Freunde/Bekannte) empfangen; dies gilt auch für Teammitglieder außerhalb des eigenen Haushalts;
- auf den Besuch von Partys, Konzerten oder anderen Feierlichkeiten sollte kategorisch verzichtet werden;
- der Besuch von medizinischen Einrichtungen und Therapiezentren insbesondere Krankenhäuser sollte nur nach Rücksprache mit dem Hygienebeauftragten & Mannschaftsarzt erfolgen; Institutionen, die „Corona-Zentren“ sind, werden gemieden;
- möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen bzw. die Fahrten auf ein Minimum reduzieren;
- Schüler/ Studenten und außerhalb des Vereins berufstätige aktive Beteiligte arbeiten nach Möglichkeit aus dem Homeoffice; ist dies nicht möglich, sind die Abstands- und Hygienemaßnahmen über das empfohlene Maß hinaus zu erfüllen; ein täglicher Gesundheitsstatus ist an den Hygienebeauftragten obligatorisch zu senden (außerhalb der Trainingstage);
- Beteiligte mit Funktionen in „Hochrisiko-Berufszweigen“ (z. B. Krankenpflege) müssen eine regelmäßige PCR-Testung nachweisen, die Tracking-App nutzen und in ihrem privaten Umfeld über das empfohlene Maß hinaus die Abstands- und Hygienemaßnahmen erfüllen; Familienmitglieder / Angehörige des gleichen Haushaltes (Spieler-WGs):
- sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Küche, Bad) gut und regelmäßig gelüftet werden;
- den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen / Angehörigen des gleichen Haushaltes mit Beschwerden vermeiden; wenn eine Person des Haushaltes Beschwerden hat, ist der

Hygienebeauftragte des Vereins unmittelbar zu informieren; eine sofortige PCR-Testung aller Beteiligten ist vorzunehmen; der beteiligte Spieler muss bis zur Klärung des Sachverhalts vorsorglich vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen werden;

- häufig berührte Flächen wie Tische und Türklinken, Treppengeländer etc. mindestens einmal täglich reinigen und desinfizieren;
- Kontakt zu potenziell kontaminierten Gegenständen (wie z. B. Zahnbürsten, Zigaretten, Geschirr, Getränkeflaschen, Handtücher, Betttücher) von Familienmitgliedern/Angehörigen des gleichen Haushaltes nach Möglichkeit vermeiden (siehe oben);
- die eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten bzw. sich engmaschig informieren lassen;
- Haushaltsgegenstände (Geschirr, Besteck, Wäsche, etc.) ausreichend und regelmäßig mit Spülmittel und heißem Wasser reinigen;

Händehygiene insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten:

- vor und nach der Zubereitung von Lebensmitteln;
- vor dem Essen;
- nach der Benutzung der Toilette und immer dann, wenn die Hände verunreinigt wurden;
- sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten dennoch regelmäßig Händedesinfektionsmittel verwendet werden;
- die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind; mindestens 20-30 sekündiges Waschen wird empfohlen;
- zum Abtrocknen der Hände sollten Einmal-Papierhandtücher verwendet werden;
- sofern diese nicht verfügbar sind, sollte ein persönliches Handtuch verwendet werden; dieses sollte ersetzt werden, sobald es feucht ist;
- möglichst das Fassen in das eigene Gesicht vermeiden, besonders an Augen, Mund oder Nase;

Regelmäßige Reinigung von:

- persönlicher Kleidung;
- Bettwäsche;
- Handtüchern;
- Badehandtüchern, etc.;

Husten und Niesen:

- zusätzlich zu den aktuell geltenden Abstandsregelungen ist beim Husten oder Niesen das Wegdrehen von anderen Personen obligatorisch, um diese zu schützen;
- Niesen oder Husten am Besten in ein Einwegtaschentuch; dieses sollte nur einmal genutzt und anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt werden (keine Stofftaschentücher benutzen!);
- es gilt immer: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen oder desinfizieren;
- häufiges Husten und Niesen sollten ärztlich abgeklärt werden und kann Hinweis auf eine beginnende oder laufende Infektion sein;

Ernährung:

- möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung zur Immunstärkung achten;
- ggf. Rücksprache mit dem Mannschaftsarzt zur gesunden Ernährung halten;

Nichteinhaltung der o. g. Empfehlungen aus dringenden Gründen:

- sollte ein aktiv Beteiligter aus dringenden Gründen die genannten Maßnahmen nicht einhalten können (medizinischer Notfall, etc.) oder besteht ein Verdacht zum Kontakt mit einer infizierten Person, sind Hygienebeauftragter und Mannschaftsarzt umgehend zu informieren; eine prophylaktische Isolierung und/oder Testung wird eingeleitet;

HYGIENEMAßNAHMEN IM TRAININGSBETRIEB

Jeder Verein wägt sorgfältig ab, wie die aktuelle, pandemische Situation vor Ort ist und welche Trainingsmaßnahmen sinnvoll und vor allem genehmigt sind.

Die aktiven Beteiligten nehmen vor dem ersten Training nach Wiederbeginn die vereinsspezifischen Hygienerichtlinien zur Kenntnis und bestätigen diese schriftlich. Der verantwortliche Trainer führt eine regelmäßige Trainingsdokumentation (Teilnehmerlisten).

Die folgenden drei Abschnitte orientieren sich an den lokal zulässigen Stufen des Trainings, die mit dem aktuellen Stadium der pandemischen Entwicklung am jeweiligen Standort korrespondieren und können/müssen von jedem Verein an die konkreten Bedingungen vor Ort angepasst werden.

1. EINZEL-/INDIVIDUAL-/KRAFTTRAINING (OHNE TRAINER*IN)

- Kleingruppen-Training (maximal 4-5 Spieler*innen) unter Berücksichtigung der o. g. Hygienevorschriften;
- sollte in den Räumlichkeiten keine adäquate Lüftungsanlage vorhanden sein, wird zwischen einzelnen Trainingsgruppen mindestens 30 min gelüftet;
- die Anreise zum Training erfolgt aus hygienischen Gründen nicht in Fahrgemeinschaften;
- die Spieler*innen kommen in Trainingskleidung direkt (ohne zeitlichen Vorlauf) zu den Trainingseinheiten und begeben sich direkt zu den vorgesehenen Trainingsplätzen;
- KEIN Körperkontakt mit Trainingspartnern; auch nicht bei der Begrüßung/Verabschiedung;
- bei Laufeinheiten muss aufgrund der Windschleppe die Einhaltung größerer Distanzen zwischen den Läufern beachtet werden;
- jedem Spieler/jeder Spielerin wird eine feste Basisstation, in räumlichem Abstand zu den anderen Spieler*innen, für individuelle Trinkpausen, etc. zugeteilt;
- die Spieler*innen nutzen nur Getränke aus beschrifteten Flaschen (eigener Name); Gleiches gilt für verwendete Hand-/Schweißtücher;
- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren in allen Trinkpausen sowie vor und nach dem Training ist obligatorisch;
- bei allen Übungen muss der aktuell geltende Mindestabstand eingehalten werden;
- im Krafraum werden die Geräte entsprechend der aktuell geltenden Abstandsregelungen aufgestellt und genutzt;
- vor der erstmaligen Benutzung müssen alle Flächen und der Boden mit einem vom RKI zugelassenen desinfizierenden Reinigungsmittel behandelt werden; dies ist wöchentlich zu wiederholen;
- alle Geräte, Ergometer, Hanteln usw. sind nach Gebrauch an den Kontaktstellen mit einem vom RKI zugelassenen Desinfektionsmittel zu behandeln;
- sollten Kraftgeräte in der Sporthalle oder anderen Räumen außerhalb des Krafraums benutzt werden, wird dabei der Boden (an der Stelle) als auch das Gerät selbst nach dem Training jeweils desinfiziert; beim Transport aus dem/in den Krafraum ist auf genügend Abstand und die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten;
- nach dem Training fahren die Spieler*innen direkt nach Hause; die Duschen und Umkleidekabinen in der Sporthalle bleiben geschlossen; auf einen persönlichen Austausch nach dem Training ggf. vor der Halle/dem Trainingsort wird kategorisch verzichtet;
- keine Gemeinschaftsverpflegung für die Spieler*innen;
- Sport- und Trainingssachen werden individuell zu Hause gewaschen (kein zentrales Waschen über den Verein); ,

2. VOLLEYBALLSPEZIFISCHES TRAINING IN DER KLEINGRUPPE (MIT TRAINER*IN)

- Kleingruppen-Training (maximal 4-5 Spieler*innen) unter Berücksichtigung der o. g. Hygienevorschriften;
- physische Mannschaftsbesprechungen und sonstige Mannschaftszusammenkünfte (auch zu Trainingszwecken) sind nicht gestattet; es sind digitale Alternativen zu nutzen; das Erklären von Übungen ist unter Wahrung der Abstandsregelungen erlaubt;
- Erklärungen auf Taktikboard/Tafel erfolgen unter Einhaltung der Distanzregelungen;
- das Training (Beachvolleyball-Feld oder Sporthalle) findet nur nach vorheriger Anweisung durch den Trainer/die Trainerin (das Betreuersteam) statt;
- die Anreise zum Training erfolgt aus hygienischen Gründen nicht in Fahrgemeinschaften;
- die Spieler*innen kommen in Trainingskleidung direkt (ohne zeitlichen Vorlauf) den Trainingseinheiten und begeben sich direkt zu den vorgesehenen Trainingsplätzen;
- jedem Spieler/jeder Spielerin wird eine feste Basisstation, in räumlichem Abstand zu den anderen Spieler*innen, für individuelle Trinkpausen etc. zugeteilt;
- die Spieler*innen nutzen nur Getränke aus beschrifteten Flaschen (eigener Name); Gleiches gilt für verwendete Hand-/Schweißtücher;
- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren in allen Trinkpausen, vor und nach dem Training ist der Standard; auf dem Weg zu den und an den Waschbecken sind die Abstandsregelungen einzuhalten;
- KEIN Körperkontakt mit Trainingspartnern während des Trainings; auch nicht bei der Begrüßung/Verabschiedung; kein Abklatschen nach Spielzügen/Übungen;
- es werden grundsätzlich Übungsformen gewählt, bei denen ein Abstand von 1-2m zum Netz eingehalten werden kann, falls sich auf der gegenüberliegenden Netzposition auf der gegnerischen Spielfeldhälfte Personen befinden;
- keine direkten Ballaktionen am Netz;
- es werden grundsätzlich Übungsformen gewählt, die Kollisionen vermeiden/unmöglich machen (keine zwei oder mehr Personen in der Abwehr oder der Annahme);
- wenn möglich werden Übungsformen gewählt, bei denen keine Aufschläge/Angriffe in die Mitte zwischen zwei Spieler*innen erfolgen (da dadurch direkter Kontakt verursacht werden könnte);
- nach dem Training fahren die Spieler*innen direkt nach Hause; die Duschen und Umkleidekabinen in der Sporthalle bleiben geschlossen; auf einen persönlichen Austausch nach dem Training ggf. vor der Halle/dem Trainingsort wird kategorisch verzichtet;
- keine Gemeinschaftsverpflegung für die Spieler*innen;
- Sport- und Trainingssachen werden individuell zu Hause gewaschen (kein zentrales Waschen über den Verein);

3. VOLLEYBALLSPEZIFISCHES MANNSCHAFTSTRAINING (KOMPLETTES TEAM UND TRAINER*IN)

Vor Wiederaufnahme des Mannschaftstrainings und vor den konkreten Trainingseinheiten:

- Identifikation von Personen mit erhöhtem Risiko nach RKI-Standards im Mannschaftsumfeld; Aufklärung und ggf. Ausschluss dieser Personen von den Trainingsmaßnahmen, wenn möglich (z. B. Co-Trainer*in); wenn nicht möglich (z. B. Trainer*in) Anhebung der Hygienestandards für das gesamte Team (z. B. durch dauerhaftes Tragen einer medizinischen Maske durch die identifizierten Personen während des Trainings; vermehrter Abstand, etc.);
- morgendlicher Symptomcheck anhand einer Symptomcheckliste durch die Spieler*in/Trainer*in/Betreuer selbst – bei Symptomen sofortige Mitteilung an den Hygienebeauftragten sowie anschließende Isolierung und ggf. Testung; • schriftliche Bestätigung (z. B. Textnachricht) des infektfreien Zustandes von allen Spieler*innen und Trainer*innen an den Hygienebeauftragten vor Betreten des Trainingsgeländes;
- Aushang von allgemeinen Hygienemaßnahmen UND Informationen zu "typischen Corona-Symptomen" am Eingang zur Trainingsstätte;
- die Anreise zum Training erfolgt aus hygienischen Gründen nicht in Fahrgemeinschaften;
- eine vom Verein bestimmte Person (Teammanager*in/Co-Trainer*in, etc.) regelt den Zugang zum Trainingsgelände für Spieler*innen und zwingend erforderliche Betreuer (inkl. Trainer*in);
- Vorhalten von Händedesinfektionsmittel am Eingang zur Trainingsstätte (WICHTIG!) sowie in den Sanitäranlagen, falls diese benutzt werden dürfen; gründliche Verwendung insbesondere vor Zutritt zum Trainingsgelände/zur Trainingsstätte;
- die Spieler*innen kommen idealerweise in Trainingskleidung direkt (ohne zeitlichen Vorlauf) zu den Trainingseinheiten und begeben sich direkt zu den vorgesehenen Trainingsplätzen;
- die maximale Personenanzahl für einen Raum in der Trainingsstätte ist an der geschlossenen Tür vor dem Raum (Umkleiden- /Sanitärbereiche) anzugeben und berechnet sich anhaltsweise aus der Quadratmeter-Zahl des Raumes geteilt durch 10;
- die Aufenthaltsdauer in den Gemeinschaftsräumen (Kabinen) vor und nach dem Training wird auf ein Minimum reduziert, ebenso die Dauer und die Intensität des Kontakts zu Mitspielern und Betreuern; Körperkontakt wird vermieden: z. B. Begrüßung/Verabschiedung; Abklatschen nach Spielzügen/Übungen;
- gute Durchlüftung der Trainingsstätten VOR Trainingsbeginn;

Während der Trainingseinheiten:

- das Training findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt;
- die Nutzung von Krafräumen ist möglich, allerdings weiterhin unter strenger Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln;
- Erklärungen auf dem Taktikboard/der Tafel während des Trainings sowie physische Mannschaftsbesprechungen in ausreichend großen Räumlichkeiten sind möglich, erfolgen aber unter Einhaltung der Distanzregelungen mit medizinischer Maske (alle Beteiligte); digitale Alternativen zu physischen Mannschaftsbesprechungen sind grundsätzlich zu präferieren;
- es sind jegliche Übungsformen gestattet;
- es müssen keine Abstandsregelungen bei der Durchführung der Übungen berücksichtigt werden;
- jedem Spieler/jeder Spielerin wird eine feste Basisstation, in räumlichem Abstand zu den anderen Spieler*innen, für individuelle Trinkpausen etc. zugeteilt;
- die Spieler*innen nutzen nur Getränke aus beschrifteten Flaschen (eigener Name); Gleiches gilt für verwendete Hand-/Schweißtücher;
- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren in allen Trinkpausen, vor und nach dem Training ist der Standard; auf dem Weg zu den und an den Waschbecken sind die Abstandsregelungen einzuhalten;

Nach den Trainingseinheiten:

- es wird auf gute und regelmäßige Durchlüftung der Trainingsstätten geachtet;
- die Türen der Trainingsstätte sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen;
- Gemeinschaftsräume (Umkleiden, Duschen) werden nur in kleinen Gruppen unter Wahrung der Abstandsregeln genutzt; sollte das nicht möglich sein, findet das Umziehen und Duschen zu Hause statt;
- ist die Benutzung der Gemeinschaftsräume notwendig, sorgen Abstandsmarkierungen (z. B. geklebte Sperrflächen) für die notwendige Distanz; jedem Spieler/jeder Spielerin wird nach Möglichkeit ein fester Platz zugewiesen;
- im Falle der Nutzung der Duschen gelten die Abstandsmarkierungen auch und insbesondere dort;
- nach dem Training (und ggf. dem Umziehen/Duschen) fahren die Spieler*innen direkt nach Hause; auf einen persönlichen Austausch nach dem Training ggf. vor der Halle/dem Trainingsort wird kategorisch verzichtet;
- keine Gemeinschaftsverpflegung für die Spieler*innen; es ist nur „take away“ möglich;
- Sport- und Trainingssachen werden individuell zu Hause gewaschen (kein zentrales Waschen über den Verein);
- regelmäßige Flächendesinfektion (inkl. aller verwendeten Gerätschaften) am Ende des Trainingstages.

piel mit eingesetztem 1. und 2. Schiedsrichter freie Mannschaft

nschaften (max. 5 Minuten), in der Dritten Liga Pflicht
dsgericht durch die jeweils spielfreie Mannschaft)

inische Maske, sowohl auf als auch abseits der Spielfläche. Ausnahmen bilden lediglich folgende

er Spielfläche;
der Spielfläche (eingetragene Personen im Spielberichtsbogen/elektronischen Spielbericht);
bung seiner Tätigkeit.

- (Einschlagen);
- aften unmittelbar vor Spielbeginn;
- iels in abgewandelter Form;
- on 5 min (standardmäßig kein verlängertes Vorstellungsprozedere);
- ir 'ett **OHNE** Shake-Hands (Mannschaften, Trainer, Schiedsrichter);
- llen gespielt (abweichend vom bisherigen 3-Ball-System);
- te zwischen den Mannschaften und den Schiedsrichtern nach Spielende;
- te zwischen den Mannschaften untereinander nach Spielende;
- ise, sondern immer nur die reguläre 3-min-Pause;
- ;

| | Mannschaften | Weitere Personen anwesend |
|---|--|---|
| räumliche Entkopplung er Mannschaften und der an der Spielhalle | Zeitliche oder räumliche Entkopplung der Ankunft der Mannschaften und der Schiedsrichter an der Spielhalle | Aufbau der Spielanlage |
| u Hygienekonzept des | Information zum Hygienekonzept des Ausrichters | Wartebereiche, Abstandsmarkierungen kennzeichnen Desinfektionsmittel in ausreichender Menge anbieten |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Telefonnummern und Schiedsrichter zur Verfügung wird an den Verantwortlichen des Ausrichters</p> <p>Realisierung der Wege zu den Kabinen mit großräumiger Trennung</p> | <p>Liste mit Telefonnummern und Adressen der Spieler und Offiziellen zur Kontaktnachverfolgung wird an den Hygienebeauftragten des Ausrichters gegeben</p> <p>In Abhängigkeit von der Spielhalleninfrastruktur: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder möglichst großräumige Trennung</p> <p>Entzerrung der Kabinennutzung (zuerst Starting-Six einschließlich der Libero Spieler, dann die Ergänzungsspieler)</p> <p>Der Aufenthalt in den Kabinen ist zeitlich auf ein notwendiges Minimum zu beschränken</p> | <p>Hygienebeauftragter</p> <p>Die Listen verbleiben beim Ausrichter und sind entsprechend behördlicher Weisung für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.</p> <p>angrenzende, freie Räumlichkeiten (z. B. Schulsäle, Gymnastik- oder Fitnessräume) als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten nutzen</p> |
| <p>Wegennutzung oder Prinzip „wer zuerst“</p> <p>Mindestabstandsregelung zu allen Zeitpunkten einhalten</p> | <p>Entzerrung der Wegennutzung oder Nutzung nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“</p> <p>Mindestabstandsregelung zu allen Zeitpunkten einhalten</p> | |
| <p>10-Minuten-Pause zwischen 2. und 3. Satz</p> | <p>Trainingszeit Heimmannschaft auf dem gesamten Spielfeld (15 Minuten)</p> <p>Keine 10-Minuten-Pause zwischen 2. und 3. Satz</p> | <p>Spielfeldanlage und Ausrüstung sind vollständig und ordnungsgemäß aufgebaut bzw. stehen zur Verfügung. Die Lichtstärke muss der späteren Spielbeleuchtung entsprechen</p> <p>Hallensprecher</p> |
| | <p>Trainingszeit Gastmannschaft auf dem gesamten Spielfeld (15 Minuten)</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>terkleidung im reich</p> <p>Spielfeldanlage und der Materialien durch den 1. Schlichter (Netzhöhe, Spielbälle, etc.), ggf. mit Vertreter der Mannschaft</p> <p>und Internetverbindung</p> <p>Mannschaftslizenzen</p> | <p>Während der Aufwärmphase tragen die Spieler auf der Spielfläche keine medizinische Maske</p> | <p>Ansprechpartner der Heimmannschaft für Rückfragen des Schiedsgerichts</p> <p>Abstandsregeln sind einzuhalten, das Schiedsgericht und das Court-Personal trägt eine medizinische Maske</p> <p>Schreiber mit medizinischer Maske</p> <p>Eingabe der Daten im elektronischen Spielbericht</p> |
| <p>der Spielerlizenzen</p> <p>t einem Offiziellen des Schiedsrichters.</p> <p>Mindestabstandsregelung zu allen Zeitpunkten einhalten</p> | <p>Gemeinsames Erwärmen der Mannschaften auf je einer Spielfeldseite</p> | <p>Schreiberassistent, Ballholer, Wischer am Schreibertisch mit MNS</p> |
| <p>den Kapitänen</p> <p>Bestätigung und Bestätigung der elektronischen Spielbericht</p> <p>Mannschaftskapitän oder</p> <p>Mindestabstandsregelung zu allen Zeitpunkten einhalten</p> | <p>Mannschaften verlassen nach Pfiff des Schiedsrichters die Spielfläche</p> <p>Ab jetzt ist die offizielle Spielkleidung zu tragen</p> <p>ggf. Wechsel der Spielfeldseiten</p> <p>Mindestabstandsregelung zu allen Zeitpunkten einhalten</p> | <p>Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher anbieten</p> <p>Schreiber trägt Ergebnis der Auslosung ein</p> |
| <p>er erhält die Karten für den 1. Satz</p> | | <p>Schreiber trägt die Aufstellungen für den 1. Satz ein</p> <p>Ballholer sind hinter den Grundlinien und ggf. hinter dem Bandensystem, um umherfliegende Bälle zu sichern</p> |

| | | |
|---|--|--|
| | <p>Alle Spieler der Heimmannschaft laufen nach Aufruf ihres Namens nacheinander auf das Spielfeld, winken zum Publikum und stellen sich in der Mitte ihrer Spielfeldhälfte mit Blick zur Haupttribüne auf. Bei Aufruf ihrer Namen erheben sich die Offiziellen der Heimmannschaft von der Mannschaftsbank und winken zum Publikum</p> <p>Mindestabstandsregelung zu allen Zeitpunkten einhalten</p> | <p>Hallensprecher stellt Heimmannschaft vor (in Reihenfolge der Trikotnummern), anschließend die Offiziellen der Heimmannschaft</p> <p>Ballholer und Wischer gehen auf ihre Positionen</p> |
| <p>Die Mannschaften verlassen das Spielfeld</p> <p>Die Mannschaften nehmen ihre Startaufstellung ein.</p> <p>Libero bereit in der Austauschzone</p> <p>Wechselspieler auf der Aufwärmzone oder Mannschaftsbank, Offizielle auf der Mannschaftsbank, Trainer darf in der Zone vor der Mannschaftsbank stehen</p> | <p>Die Mannschaften verlassen das Spielfeld</p> <p>Die Mannschaften nehmen ihre Startaufstellung ein.</p> <p>Libero bereit in der Austauschzone</p> <p>Wechselspieler auf der Aufwärmzone oder Mannschaftsbank, Offizielle auf der Mannschaftsbank, Trainer darf in der Zone vor der Mannschaftsbank stehen</p> | |
| <p>Der Schlichter wirft dem ersten Spieler den (dritten) Spielball</p> <p>Die Bereitschaft des Spielers signalisiert dem 1. Schlichter durch heben beider Hände, das Spiel starten kann</p> | | |
| <p>Der Schlichter pfeift das Spiel an</p> | | <p>Reinigung, Lüften, Desinfektion der Kabinen</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>aktische und ggf. Satzpausen, andere Regeln</p> <p>Offizielle der Mannschaft grundsätzlich nicht die Handschuhe doch erforderlich Schutz tragen und Händewaschen oder -desinfizieren (vor der Rückkehr)</p> <p>Abklatschen, Handreichungen vermeiden bzw. auf diese beschränken</p> <p>Keine Trinkflaschen und keine Handtücher verwenden</p> <p>Keine Gegenstände benutzen</p> <p>Kein Wechsel von Seite B (rechts vom Feld) zu Seite A wechseln alle Offizielle dieser Mannschaft des 1. Schiedsrichters, wenn Gegenstände sind zu desinfizieren</p> <p>Bei Verletzung eines Spielers das medizinische Personal zusätzlich zum Mund-Nasen-Schutz handschuhe tragen</p> <p>Bei Unsicherheit zur Regelauslegung ist der Abstand zu den Mannschaften</p> | <p>Freizonen:</p> <p>Mannschaftsbankseite „sauber“, nur Spieler und Offizielle der Mannschaft</p> <p>Entzerrung der Mannschaftsbank: Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (Mindestabstand ist zu gewährleisten, ggf. Abstandsmarkierungen anbringen).</p> <p>Aufwärmfläche erweitern um Mindestabstand zu gewährleisten</p> <p>Desinfektionsmittel und Einweghandtücher sind anzubieten</p> <p>Ausreichender Abstand zum Zuschauerbereich</p> <p>Die Ballholer sichern während der Satzpausen alle Spielbälle; alle Spielbälle werden gründlich desinfiziert.</p> | <p>Spielende</p> <p>Keine Escort-Kids</p> <p>Keine Maskottchen</p> <p>Keine Team-Fotos (Fotografen nur außerhalb der Spielfläche, ggf. besonders markierte Bereiche)</p> <p>Keine Abschlussinszenierung mit zusätzlichen Personen, bei MVP-Ehrung nur Nennung des geehrten Spielers</p> <p>Kein Handshake, Abklatschen etc.</p> <p>Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>Schiedsrichter sowie ggf. Spieler begeben sich zum Stuhl und stellen sich mit Abstand links und rechts entlang der Seitenlinie);</p> | <p>Alle Spieler stellen sich mit ausreichend Abstand an der jeweiligen Grundlinie auf; bei voller Mannschaftenstärke ggf. in 2 Reihen hintereinander um das Abstandsgebot einzuhalten und gleichzeitig nicht zu sehr entzerrt zu sein</p> | <p>Aufruf der MVP aus beiden Mannschaften durch Hallensprecher Die MVP treten einzeln und nacheinander hervor und gehen zum Ort der Ehrung</p> <p>Reihenfolge: MVP der Verlierermannschaft (Silber) und im Anschluss MVP der Siegermannschaft (Gold).</p> |
| | <p>Nach Beendigung der MVP-Ehrung und nach Pfiff des 1. Schiedsrichters begeben sich beide Teams auf ihre jeweilige Angriffslinie und winken sich zum Abschied zu, bei voller Mannschaftenstärke ggf. in 2 Reihen hintereinander um das Abstandsgebot einzuhalten und gleichzeitig nicht zu sehr entzerrt zu sein</p> | |
| <p>des Ergebnisses im Spielbericht durch einen Verantwortlichen und Schiedsrichter</p> | <p>Beim Weg von der Spielfläche zur Kabine sind die Abstandsregeln einzuhalten</p> | <p>Haben Mannschaftsmitglieder bei Spieltagen in Turnierform anschließend Aufgaben zu erfüllen (z.B. als Schiedsgericht des folgenden Spiels) sollte die Reihenfolge der Benutzung der Kabinen entsprechend organisiert werden, um zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Spieltages oder Turniers zu vermeiden</p> |

ten Gastmannschaft gegen die Heimmannschaft beginnt das Protokoll bei 45 Minuten vor Start. Beginn des Ablaufprotokolls für das zweite Spiel sollten nicht mehr als 10 Minuten vorgesehen werden.

mannschaften gegeneinander) vorgesehen, beginnt das Ablaufprotokoll bei 30 Minuten vor Start. Die Eingabe der Daten durch den Schreiber müssen dann in der Aufwärm-Phase 2 erledigt werden.

Der DVV zeichnet nach jedem Spiel den "Most Valuable Player" (MVP) jeder Mannschaft aus. Die Auszeichnung erfolgt unmittelbar nach Spielende.

Am Saisonende wird der Spieler mit den meisten MVP Punkten als Most Valuable Player der Saison ausgezeichnet. Eine Goldmedaille hat 2 Punkte, eine Silbermedaille 1 Punkt. Die Auszeichnung erfolgt, wenn möglich, im Rahmen der Meisterehrung bzw. in Abstimmung mit dem DVV zu einem anderen Zeitpunkt.

Auswahl der Spieler

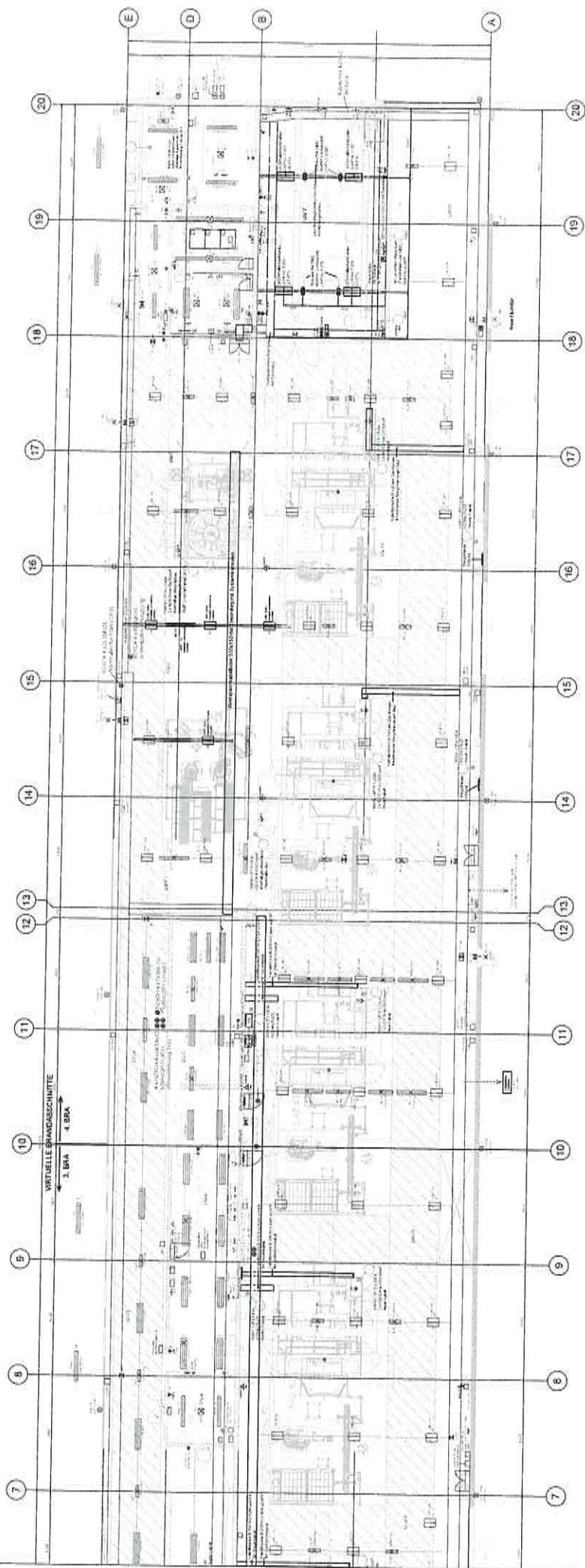
- Der MVP jeder Mannschaft wird durch den jeweiligen gegnerischen Trainer bestimmt,
- Der Schreiber erfasst die MVP direkt in SAMS Score.

Teilnehmer der Ehrung

- Moderator oder Hallensprecher
- MVP jeder Mannschaft

Ablauf der Ehrung während "Corona"-Saison

- sofort nach dem letzten Punkt fragt der Hallensprecher bei den beiden Trainern die MVP-Entscheidung ab.
- unmittelbar nach Spielende stellen sich die Mannschaften (alle Spieler!) an der jeweiligen Grundlinie auf. Die Schiedsrichter und ggf. Linienrichter bleiben links und rechts vom Netzpfeiler an der Seitenlinie stehen;
- Aufbau eines Tisches für die MVP-Medaillen;
- Anmoderation der Ehrung durch den Hallensprecher;
- Aufruf der MVP beider Mannschaften durch den Hallensprecher; zunächst Ehrung des MVP der Verlierermannschaft (Silber) und im Anschluss Ehrung des MVP des Siegers (Gold);
- die MVP treten einzeln hervor und gehen am vorbereiteten Medaillentisch vorbei ;
- der MVP (Silber) nimmt sich die entsprechende Medaille vom Tisch
- der MVP (Gold) nimmt sich die entsprechende Medaille vom Tisch
- Danksagung und Verabschiedung der Mannschaften bei den Fans;



- ...
- ...
- ...
- ...

1. ...
 2. ...
 3. ...

Elektrische Bauelemente (z.B. Lüftung, Licht)
 Betriebsanleitung neu B1a

| | |
|-----|-----|
| ... | ... |
| ... | ... |
| ... | ... |
| ... | ... |



AUSHANG

ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

Grundsätzlich gelten immer die aktuellen,
lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.

- **Bei coronaverdächtigen Symptomen wie Husten und Fieber zu Hause bleiben**
- **Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter)**
- **Tragen von Mund-Nase-Schutz in allen geschlossenen Räumen**
- **Vermeiden von körperlichen Begrüßungsritualen (zum Beispiel Händedruck/Umarmungen)**
- **Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)**
- **Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände**

HYGIENEMAßNAHMEN IM TRAININGSBETRIEB

Jeder Verein wägt sorgfältig ab, wie die aktuelle, pandemische Situation vor Ort ist und welche Trainingsmaßnahmen sinnvoll und vor allem genehmigt sind.

Die aktiven Beteiligten nehmen vor dem ersten Training nach Wiederbeginn die vereinspezifischen Hygienerichtlinien zur Kenntnis und bestätigen diese schriftlich. Der verantwortliche Trainer führt eine regelmäßige Trainingsdokumentation (Teilnehmerlisten).

Die folgenden drei Abschnitte orientieren sich an den lokal zulässigen Stufen des Trainings, die mit dem aktuellen Stadium der pandemischen Entwicklung am jeweiligen Standort korrespondieren und können/müssen von jedem Verein an die konkreten Bedingungen vor Ort angepasst werden.

1. EINZEL-/INDIVIDUAL-/KRAFTTRAINING (OHNE TRAINER*IN)

- Kleingruppen-Training (maximal 4-5 Spieler*innen) unter Berücksichtigung der o. g. Hygienevorschriften;
- sollte in den Räumlichkeiten keine adäquate Lüftungsanlage vorhanden sein, wird zwischen einzelnen Trainingsgruppen mindestens 30 min gelüftet;
- die Anreise zum Training erfolgt aus hygienischen Gründen nicht in Fahrgemeinschaften;
- die Spieler*innen kommen in Trainingskleidung direkt (ohne zeitlichen Vorlauf) zu den Trainingseinheiten und begeben sich direkt zu den vorgesehenen Trainingsplätzen;
- KEIN Körperkontakt mit Trainingspartnern; auch nicht bei der Begrüßung/Verabschiedung;
- bei Laufeinheiten muss aufgrund der Windschleppe die Einhaltung größere Distanzen zwischen den Läufern beachtet werden;
- jedem Spieler/jeder Spielerin wird eine feste Basisstation, in räumlichem Abstand zu den anderen Spieler*innen, für individuelle Trinkpausen, etc. zugeteilt;
- die Spieler*innen nutzen nur Getränke aus beschrifteten Flaschen (eigener Name); Gleiches gilt für verwendete Hand-/Schweißtücher;
- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren in allen Trinkpausen sowie vor und nach dem Training ist obligatorisch;
- bei allen Übungen muss der aktuell geltende Mindestabstand eingehalten werden;
- im Krafraum werden die Geräte entsprechend der aktuell geltenden Abstandsregelungen aufgestellt und genutzt;
- vor der erstmaligen Benutzung müssen alle Flächen und der Boden mit einem vom RKI zugelassenen desinfizierenden Reinigungsmittel behandelt werden; dies ist wöchentlich zu wiederholen;
- alle Geräte, Ergometer, Hanteln usw. sind nach Gebrauch an den Kontaktstellen mit einem vom RKI zugelassenen Desinfektionsmittel zu behandeln;
- sollten Kraftgeräte in der Sporthalle oder anderen Räumen außerhalb des Krafraums benutzt werden, wird dabei der Boden (an der Stelle) als auch das Gerät selbst nach dem Training jeweils desinfiziert; beim Transport aus dem/in den Krafraum ist auf genügend Abstand und die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten;
- nach dem Training fahren die Spieler*innen direkt nach Hause; die Duschen und Umkleidekabinen in der Sporthalle bleiben geschlossen; auf einen persönlichen Austausch nach dem Training ggf. vor der Halle/dem Trainingsort wird kategorisch verzichtet;
- keine Gemeinschaftsverpflegung für die Spieler*innen;
- Sport- und Trainingssachen werden individuell zu Hause gewaschen (kein zentrales Waschen über den Verein); ,

2. VOLLEYBALLSPEZIFISCHES TRAINING IN DER KLEINGRUPPE (MIT TRAINER*IN)

- Kleingruppen-Training (maximal 4-5 Spieler*innen) unter Berücksichtigung der o. g. Hygienevorschriften;
- physische Mannschaftsbesprechungen und sonstige Mannschaftszusammenkünfte (auch zu Trainingszwecken) sind nicht gestattet; es sind digitale Alternativen zu nutzen; das Erklären von Übungen ist unter Wahrung der Abstandsregelungen erlaubt;
- Erklärungen auf Taktikboard/Tafel erfolgen unter Einhaltung der Distanzregelungen;
- das Training (Beachvolleyball-Feld oder Sporthalle) findet nur nach vorheriger Anweisung durch den Trainer/die Trainerin (das Betreuer*enteam) statt;
- die Anreise zum Training erfolgt aus hygienischen Gründen nicht in Fahrgemeinschaften;
- die Spieler*innen kommen in Trainingskleidung direkt (ohne zeitlichen Vorlauf) den Trainingseinheiten und begeben sich direkt zu den vorgesehenen Trainingsplätzen;
- jedem Spieler/jeder Spielerin wird eine feste Basisstation, in räumlichem Abstand zu den anderen Spieler*innen, für individuelle Trinkpausen etc. zugeteilt;
- die Spieler*innen nutzen nur Getränke aus beschrifteten Flaschen (eigener Name); Gleiches gilt für verwendete Hand-/Schweißtücher;
- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren in allen Trinkpausen, vor und nach dem Training ist der Standard; auf dem Weg zu den und an den Waschbecken sind die Abstandsregelungen einzuhalten;
- KEIN Körperkontakt mit Trainingspartnern während des Trainings; auch nicht bei der Begrüßung/Verabschiedung; kein Abklatschen nach Spielzügen/Übungen;
- es werden grundsätzlich Übungsformen gewählt, bei denen ein Abstand von 1-2m zum Netz eingehalten werden kann, falls sich auf der gegenüberliegenden Netzposition auf der gegnerischen Spielfeldhälfte Personen befinden;
- keine direkten Ballaktionen am Netz;
- es werden grundsätzlich Übungsformen gewählt, die Kollisionen vermeiden/unmöglich machen (keine zwei oder mehr Personen in der Abwehr oder der Annahme);
- wenn möglich werden Übungsformen gewählt, bei denen keine Aufschläge/Angriffe in die Mitte zwischen zwei Spieler*innen erfolgen (da dadurch direkter Kontakt verursacht werden könnte);
- nach dem Training fahren die Spieler*innen direkt nach Hause; die Duschen und Umkleidekabinen in der Sporthalle bleiben geschlossen; auf einen persönlichen Austausch nach dem Training ggf. vor der Halle/dem Trainingsort wird kategorisch verzichtet;
- keine Gemeinschaftsverpflegung für die Spieler*innen;
- Sport- und Trainingssachen werden individuell zu Hause gewaschen (kein zentrales Waschen über den Verein);

3. VOLLEYBALLSPEZIFISCHES MANNSCHAFTSTRAINING (KOMPLETTES TEAM UND TRAINER*IN)

Vor Wiederaufnahme des Mannschaftstrainings und vor den konkreten Trainingseinheiten:

- Identifikation von Personen mit erhöhtem Risiko nach RKI-Standards im Mannschaftsumfeld; Aufklärung und ggf. Ausschluss dieser Personen von den Trainingsmaßnahmen, wenn möglich (z. B. Co-Trainer*in); wenn nicht möglich (z. B. Trainer*in) Anhebung der Hygienestandards für das gesamte Team (z. B. durch dauerhaftes Tragen einer medizinischen Maske durch die identifizierten Personen während des Trainings; vermehrter Abstand, etc.);
- morgendlicher Symptomcheck anhand einer Symptomcheckliste durch die Spieler*in/Trainer*in/Betreuer selbst – bei Symptomen sofortige Mitteilung an den Hygienebeauftragten sowie anschließende Isolierung und ggf. Testung; • schriftliche Bestätigung (z. B. Textnachricht) des infektfreien Zustandes von allen Spieler*innen und Trainer*innen an den Hygienebeauftragten vor Betreten des Trainingsgeländes;
- Aushang von allgemeinen Hygienemaßnahmen UND Informationen zu "typischen Corona-Symptomen" am Eingang zur Trainingsstätte;
- die Anreise zum Training erfolgt aus hygienischen Gründen nicht in Fahrgemeinschaften;
- eine vom Verein bestimmte Person (Teammanager*in/Co-Trainer*in, etc.) regelt den Zugang zum Trainingsgelände für Spieler*innen und zwingend erforderliche Betreuer (inkl. Trainer*in);
- Vorhalten von Händedesinfektionsmittel am Eingang zur Trainingsstätte (WICHTIG!) sowie in den Sanitäreinrichtungen, falls diese benutzt werden dürfen; gründliche Verwendung insbesondere vor Zutritt zum Trainingsgelände/zur Trainingsstätte;
- die Spieler*innen kommen idealerweise in Trainingskleidung direkt (ohne zeitlichen Vorlauf) zu den Trainingseinheiten und begeben sich direkt zu den vorgesehenen Trainingsplätzen;
- die maximale Personenanzahl für einen Raum in der Trainingsstätte ist an der geschlossenen Tür vor dem Raum (Umkleiden- /Sanitärbereiche) anzugeben und berechnet sich anhaltsweise aus der Quadratmeter-Zahl des Raumes geteilt durch 10;
- die Aufenthaltsdauer in den Gemeinschaftsräumen (Kabinen) vor und nach dem Training wird auf ein Minimum reduziert, ebenso die Dauer und die Intensität des Kontakts zu Mitspielern und Betreuern; Körperkontakt wird vermieden: z. B. Begrüßung/Verabschiedung; Abklatschen nach Spielzügen/Übungen;
- gute Durchlüftung der Trainingsstätten VOR Trainingsbeginn;

Während der Trainingseinheiten:

- das Training findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt;
- die Nutzung von Krafräumen ist möglich, allerdings weiterhin unter strenger Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln;
- Erklärungen auf dem Taktikboard/der Tafel während des Trainings sowie physische Mannschaftsbesprechungen in ausreichend großen Räumlichkeiten sind möglich, erfolgen aber unter Einhaltung der Distanzregelungen mit medizinischer Maske (alle Beteiligte); digitale Alternativen zu physischen Mannschaftsbesprechungen sind grundsätzlich zu präferieren;
- es sind jegliche Übungsformen gestattet;
- es müssen keine Abstandsregelungen bei der Durchführung der Übungen berücksichtigt werden;
- jedem Spieler/jeder Spielerin wird eine feste Basisstation, in räumlichem Abstand zu den anderen Spieler*innen, für individuelle Trinkpausen etc. zugeteilt;
- die Spieler*innen nutzen nur Getränke aus beschrifteten Flaschen (eigener Name); Gleiches gilt für verwendete Hand-/Schweißtücher;
- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren in allen Trinkpausen, vor und nach dem Training ist der Standard; auf dem Weg zu den und an den Waschbecken sind die Abstandsregelungen einzuhalten;

Nach den Trainingseinheiten:

- es wird auf gute und regelmäßige Durchlüftung der Trainingsstätten geachtet;
- die Türen der Trainingsstätte sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen;
- Gemeinschaftsräume (Umkleiden, Duschen) werden nur in kleinen Gruppen unter Wahrung der Abstandsregeln genutzt; sollte das nicht möglich sein, findet das Umziehen und Duschen zu Hause statt;
- ist die Benutzung der Gemeinschaftsräume notwendig, sorgen Abstandsmarkierungen (z. B. geklebte Sperrflächen) für die notwendige Distanz; jedem Spieler/jeder Spielerin wird nach Möglichkeit ein fester Platz zugewiesen;
- im Falle der Nutzung der Duschen gelten die Abstandsmarkierungen auch und insbesondere dort;
- nach dem Training (und ggf. dem Umziehen/Duschen) fahren die Spieler*innen direkt nach Hause; auf einen persönlichen Austausch nach dem Training ggf. vor der Halle/dem Trainingsort wird kategorisch verzichtet;
- keine Gemeinschaftsverpflegung für die Spieler*innen; es ist nur „take away“ möglich;
- Sport- und Trainingssachen werden individuell zu Hause gewaschen (kein zentrales Waschen über den Verein);
- regelmäßige Flächendesinfektion (inkl. aller verwendeten Gerätschaften) am Ende des Trainingstages.

Allgemeine Hinweise der BZgA

Hygienetipps



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen
- ▶ vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

1



2

Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen

Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

3



4

Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.

Im Krankheitsfall Abstand halten

Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichteten Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

5



6

Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

7



8

Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.

Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.

9



10

Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.



Allgemeine Hinweise der BZgA

Richtig Hände waschen



Infektionen vorbeugen: Richtig Hände waschen schützt!

Um Krankheitserreger zu entfernen,
waschen Sie Ihre Hände gründlich.
Das gelingt in fünf Schritten:

1



Nass machen

Hände unter fließendes
Wasser halten.

2



Rundum einseifen

Hände von allen Seiten
einschäumen.

3



Zeit lassen

Gründliches Einseifen
dauert 20 bis 30 Sekunden.

4



Gründlich abspülen

Hände unter fließendem
Wasser abwaschen.

5



Sorgfältig abtrocknen

Hände mit einem sauberen
Tuch trocknen.



Mund-Nase-Schutz (MNS)

Als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen - werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte kein derartiger Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.

Was ist beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu beachten:

Der richtige Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- Waschen Sie sich vor dem Anlegen eines Mund-Nasen-Schutzes gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und der Mund-Nasen-Schutz an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Wechseln Sie den Mund-Nasen-Schutz spätestens dann, wenn Sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist, denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Vermeiden Sie, während des Tragens Schutz anzufassen und zu verschieben.
- Berühren Sie beim Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie den Mund-Nasen-Schutz vorsichtig ab.
- Waschen Sie sich nach dem Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Nach der Verwendung sollte der Mund-Nasen-Schutz bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60 ° bis 95 ° C gewaschen werden.

LINK: https://www.youtube.com/watch?v=oMlhnINiDDs&feature=emb_logo

Mit gründlichem Händewaschen von mindestens 20 Sekunden Dauer lassen sich die Keime an den Händen auf ein Tausendstel und weniger senken. Allerdings waschen sich laut einer Befragung der BZgA in Deutschland mehr als die Hälfte der Befragten die Hände kürzer. Dies bedeutet, dass sie die Keimzahl an ihren Händen beim Händewaschen nicht wirksam reduzieren und so ein erhöhtes Risiko haben, selbst zu erkranken oder Keime an andere zu übertragen.

Volleyball Club Zschopau e.V.

VC Zschopau Am Heizhaus 21 09405 Zschopau



Spitzenvolleyball im Erzgebirge

Vereinsinformation:

Volleyball Club Zschopau e.V.
Am Heizhaus 21
09405 Zschopau

Mobil: 0176/98378474
Tel. 03725/280214
Fax 03725/280215
E-Mail: info@vc-zschopau.de
Internet: www.vc-zschopau.de

Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE 49 8705 4000 0725 0320 90
BIC: WELADED1STB

Vereinsvorsitzender: Rafael Hausotte
Stellvertreter: Jan Palashevsky
Ingo Heinemann
Sylvia Hausotte-Haase
Maik Keller

Eingetragen am 23.07.2015 beim Vereinsregister Chemnitz unter Nummer: VR3307

Mitgliedsnummer im Landessportpunkt Sachsen: 44 0533
Mitglied des Kreissportbundes Erzgebirge.

Hygiene-Struktur VC Zschopau

Saison 2021/2022



| Hygienebeauftragter | Verein | Rafael | Hausotte | 0176-98378474 |
|---|-----------|--------|----------------|---------------|
| Vertreter / Assistenten Mannschaftsverantwortliche | Damen I | Sylvia | Hausotte-Haase | 0171-3493658 |
| | Männer I | Nils | Kindel | 0179-4236764 |
| | Männer II | Jan | Riedel | 0172-9864268 |
| | Jugend | Stefan | Timm | 0177-1703412 |

Kontakt

0176-98378474

info@vc-zschopau.de

Struktur VC Zschopau

Saison 2020/2021



Vorstand

| | | |
|----------------|--------|----------------|
| Vorsitzender | Rafael | Hausotte |
| Stellvertreter | Jan | Palaschewsky |
| Stellvertreter | Ingo | Heinemann |
| Stellvertreter | Sylvia | Hausotte-Haase |
| Stellvertreter | Maik | Keller |

Kasse

| | | |
|-----------------|------------|---------|
| Schatzmeisterin | Jacqueline | Froß |
| Kassenprüferin | Simone | Pfeifer |

Erweiterter Vorstand Sport

| | | | | | |
|--------------------|----------------------|----------------------|---------------|----------------|----------------------|
| Sportlicher Leiter | Kooptierung Vorstand | Kooptierung Vorstand | Jugendtrainer | Schiedsrichter | Kooptierung Vorstand |
| | Mil | Di | | Beach | |

Thomas Pfeifer

Andreas Richter

Jan Riedel

Anne Heinig

Stefan Timm

Claudia Preußner

Michael Schwarz

Erweiterter Vorstand Orga

| | | | | |
|------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------|-------------------|
| Sponsoring | Öffentlichkeitsarbeit | Öffentlichkeitsarbeit | Vereinssprecher Kooptierung | Spielbetrieb VSKE |
| | | | Datenschutzverantwortlicher | |
| Clubkarte | Homepage, FB | Schriftführerin | Ehrenpräsident | |

Florian Haase

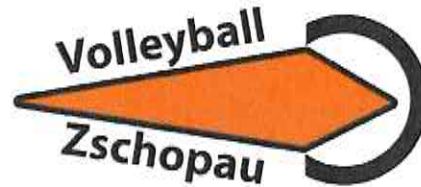
René Schwarz

Marco Preißler

Ines Weißbach

Günter Palaschewsky

Patrik Froß



Volleyball Club Zschopau

Einverständniserklärung für Minderjährige

Covid-19-Pandemie

Einverständniserklärung zur Teilnahme von Nachwuchsspielern gemäß Hygienekonzept und aktuellen Vorgaben der Landes- und Bundesregierung

Einverständniserklärung für:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Aufgrund der aktuellen Vorgaben der Landesregierungen und der Bundesregierung ist geregelter Sportbetrieb für Athleten unter strikten Auflagen gemäß Hygienekonzept möglich. Die Vorgaben werden periodisch analog zur Pandemie-Exit-Strategie der Regierung angepasst. Das Hygienekonzept des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. kann auf der Homepage abgerufen werden.

Ich erkläre mich einverstanden, dass mein oben genanntes Kind unter gegenseitiger strikter Einhaltung der im Hygienekonzept empfohlenen Maßnahmen am Sportbetrieb teilnehmen darf.

Ich befreie _____ hiermit von jeglichen Haftungsverpflichtungen, soweit dies nach § 309 BGB* zulässig ist.

Diese Erklärung gilt bis zu meinem schriftlichen Widerruf.

Name(n) und Anschrift(en) der/s Erziehungsberechtigten:

Name: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum

Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

Diese Erklärung ist mit Originalunterschrift dem zuständigen Betreuungspersonal vor der Teilnahme am 1. Training auszuhändigen.

* § 309 BGB lautet, so weit er hier einschlägig ist:

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ...“

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)
a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen
b) (Grobes Verschulden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; ...“

Exemplarisches Spielablaufprotokoll für Einzelspiel mit eingesetztem 1. und 2. Schiedsrichter oder Schiedsgericht durch spielfreie Mannschaft

Zeit 1 mit Vorstellung Schiedsgericht und Mannschaften (max. 5 Minuten), in der Dritten Liga Pflicht
Zeit 2 ohne Vorstellung (für Spieltag mit Schiedsgericht durch die jeweils spielfreie Mannschaft)

| Zeit 1 90 Min. vor Start | Zeit 2 90 Min. vor Start | Phase Hallen- öffnung | Schiedsgericht | Mannschaften | Weitere Personen anwesend Aufbau der Spielanlage |
|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|---|---|--|
| | | | <p>Zeitliche oder räumliche Entkopplung der Ankunft der Mannschaften und der Schiedsrichter an der Spielhalle</p> <p>Information zum Hygienekonzept des Ausrichters</p> <p>Liste mit Telefonnummern und Adressen der Schiedsrichter zur Kontaktnachverfolgung wird an den Hygienebeauftragten des Ausrichters gegeben</p> <p>In Abhängigkeit von der Spielhalleninfrastruktur: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder möglichst großräumige Trennung</p> | <p>Zeitliche oder räumliche Entkopplung der Ankunft der Mannschaften und der Schiedsrichter an der Spielhalle</p> <p>Information zum Hygienekonzept des Ausrichters</p> <p>Liste mit Telefonnummern und Adressen der Spieler und Offiziellen zur Kontaktnachverfolgung wird an den Hygienebeauftragten des Ausrichters gegeben</p> <p>In Abhängigkeit von der Spielhalleninfrastruktur: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder möglichst großräumige Trennung</p> <p>Entzerrung der Kabinennutzung (zuerst Starting-Six einschließlich der Libero Spieler, dann die Ergänzungsspieler)</p> <p>Der Aufenthalt in den Kabinen ist zeitlich auf ein notwendiges Minimum zu beschränken</p> <p>MNS tragen</p> <p>Entzerrung der Wegenutzung oder Nutzung nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“</p> <p>Mindestabstandsregelung zu allen Zeitpunkten einhalten</p> | <p>Wartebereiche, Abstandsmarkierungen kennzeichnen</p> <p>Desinfektionsmittel in ausreichender Menge anbieten</p> <p>Hygienebeauftragter</p> <p>Die Listen verbleiben beim Ausrichter und sind entsprechend behördlicher Weisung für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.</p> <p>angrenzende, freie Räumlichkeiten (z. B. Schulsäle, Gymnastik- oder Fitnessräume) als zusätzliche Umkleemöglichkeiten nutzen</p> |
| 65 Min. vor Start | 65 Min. vor Start | Weg Kabine zur Spiel- fläche | <p>MNS tragen</p> <p>Entzerrung der Wegenutzung oder Nutzung nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“</p> <p>Mindestabstandsregelung zu allen Zeitpunkten einhalten</p> | | |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| 60 Min. vor Start | 60 Min. vor Start | Aufwärm-Phase 1 | Schiedsrichter wird von Heimmannschaft informiert, ob 10 Minuten Pause zwischen 2. und 3. Satz und ob Vorstellung der Mannschaften | Trainingszeit Heimmannschaft auf dem gesamten Spielfeld (15 Minuten) Gastmannschaft wird von Heimmannschaft informiert, ob 10 Minuten Pause zwischen 2. und 3. Satz und ob Vorstellung der Mannschaften Trainingszeit Gastmannschaft auf dem gesamten Spielfeld (15 Minuten) | Spielanlage und Ausrüstung sind vollständig und ordnungsgemäß aufgebaut bzw. stehen zur Verfügung. Die Lichtstärke muss der späteren Spielbeleuchtung entsprechen Hallensprecher |
| 45 Min. vor Start 40 Min. vor Start | 45 Min. vor Start 40 Min. vor Start | | in Schiedsrichterkleidung im Wettkampfbereich Kontrolle der Spielfeldanlage und der notwendigen Materialien durch den 1. und 2. Schiedsrichter (Netzhöhe, Prüfzeichen, Spielbälle, Aufstellungskarten, etc.), ggf. gemeinsam mit Vertreter der Heimmannschaft Kontrolle PC und Internetverbindung Kontrolle der Mannschaftslizenzen | Während der Aufwärmphase tragen die Spieler auf der Spielfläche keinen Mund-Nasen-Schutz | Ansprechpartner der Heimmannschaft für Rückfragen des Schiedsgerichts Abstandsregeln sind einzuhalten, das Schiedsgericht und das Court-Personal trägt einen Mund-Nasen-Schutz Schreiber mit MNS Eingabe der Daten im elektronischen Spielbericht |
| 30 Min. vor Start 17 Min. vor Start | 30 Min. vor Start 14 Min. vor Start | Aufwärm-Phase 2 Auslosung | Sichtkontrolle der Spielerlizenzen zusammen mit einem Offiziellen des jeweiligen Teams. MNS tragen Piff zur Auslosung mit den Mannschaftskapitänen Vervollständigung und Bestätigung der Eingaben im elektronischen Spielbericht durch die Mannschaftskapitän oder Trainer (MNS und ggf. Einweghandschuhe) | Gemeinsames Erwärmen der Mannschaften auf je einer Spielfeldseite Mannschaften verlassen nach Piff des Schiedsrichters die Spielfläche Ab jetzt ist die offizielle Spielkleidung zu tragen | Schreiberassistent, Ballholder, Wischer am Schreibtisch mit MNS Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher anbieten |
| 16 Min. vor Start | 13 Min. vor Start | Offizielles Aufwärm-Phase (Ein-schlagen) | 2. Schiedsrichter erhält die Aufstellungskarten für den 1. Satz | ggf. Wechsel der Spielfeldseiten | Schreiber trägt Ergebnis der Auslosung ein Schreiber trägt die Aufstellungen für den 1. Satz ein Ballholder sind hinter den Grundlinien und ggf. hinter dem Bandensystem, um umher- |

| | | | | | |
|---------------------|------------------|--|--|--|--|
| 6 Min. vor Start | 3 Min. vor Start | | Pfiff des 1. Schiedsrichters beendet offizielles Aufwärmen | Mannschaften verlassen die Spielfläche und gehen zu ihrem jeweiligen Sammelpunkt für die Vorstellung bzw. zu ihrer Mannschaftsbank | fliegende Bälle zu sichern Ballholder sammeln alle Bälle ein |
| 5:30 Min. vor Start | Vorstellung | | 1. und 2. Schiedsrichter gehen in die Spielfeldmitte und positionieren sich links und rechts vom Netz, mit Blick zum Schreibtisch bzw. der Haupttribüne | Mannschaften befinden sich an ihrem Sammelpunkt | Hallensprecher stellt Schiedsrichter (Reihenfolge 1., 2., Linienrichter) mit Vornamen, Namen und Ort vor. |
| 5 Min. vor Start | | | Schiedsrichter stehen in der Spielfeldmitte | Alle Spieler der Gastmannschaft laufen nach Aufruf ihres Namens nacheinander auf das Spielfeld, winken zum Publikum und stellen sich in der Mitte ihrer Spielfeldhälfte mit Blick zur Haupttribüne auf. Bei Aufruf ihrer Namen erheben sich die Offiziellen der Gastmannschaft von der Mannschaftsbank und winken zum Publikum | Hallensprecher stellt Gastmannschaft vor (in Reihenfolge der Trikotnummern), anschließend die Offiziellen der Gastmannschaft |
| | | | | | Keine Escort-Kids Keine Maskottchen Keine Team-Fotos (Fotografen nur außerhalb der Spielfläche, ggf. besonders markierte Bereiche) Keine Eröffnungsinszenierung mit zusätzlichen Personen Kein Handshake, Abklatschen etc. Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften |
| 3:30 Min. vor Start | | | | Alle Spieler der Heimmannschaft laufen nach Aufruf ihres Namens nacheinander auf das Spielfeld, winken zum Publikum und stellen sich in der Mitte ihrer Spielfeldhälfte mit Blick zur Haupttribüne auf. Bei Aufruf ihrer Namen erheben sich die Offiziellen der Heimmannschaft von der Mannschaftsbank und winken | Hallensprecher stellt Heimmannschaft vor (in Reihenfolge der Trikotnummern), anschließend die Offiziellen der Heimmannschaft |

| | | | | zum Publikum | Ballholder und Wischer gehen auf ihre Positionen |
|---------------------|---------------------|--|--|--------------|--|
| 1 Min. vor Start | 1 Min. vor Start | Die Schiedsrichter verlassen das Spielfeld und gehen auf ihre Spielposition (Der 2. Schiedsrichter verteilt zwei Spielbälle an die Ballholder an der Grundlinie) Kontrolle der Aufstellung Genehmigung Liberotausch | Die Mannschaften verlassen das Spielfeld Die Mannschaften nehmen ihre Startaufstellung ein. Libero bereit in der Austauschzone Wechselspieler auf der Aufwärmzone oder Mannschaftsbank, Offizielle auf der Mannschaftsbank, Trainer darf in der Zone vor der Mannschaftsbank stehen | | |
| 0:30 Min. vor Start | 0:30 Min. vor Start | Der 2. Schiedsrichter wirft dem ersten Aufschlagsspieler den (dritten) Spielball zu kontrolliert die Bereitschaft des Schreibers und signalisiert dem 1. Schiedsrichter durch heben beider Arme, dass das Spiel starten kann Der 1. Schiedsrichter pfeift das Spiel an | | | |
| 0 | 0 Spielbeginn | | | | Reinigung, Lüften, Desinfektion der Kabinen |



Volleyball Club Zschopau

FRAGEBOGEN GESUNDHEIT IM RAHMEN DER HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN „ZURÜCK ZUM VOLLEYBALLSPIEL“

Der Deutsche Volleyball-Verband (DVV) und die Deutsche Volleyball Sport GmbH (DVS) haben ein umfangreiches Konzept und Maßnahmen erarbeitet, die die Wiederaufnahme des Volleyballsports in Trainings- und Spielbetrieb trotz der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie ermöglichen. Dieses Konzept können Sie auf Wunsch einsehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir, _____

Sie im Zusammenhang mit Ihrer Anwesenheit bei oder im Vorfeld solcher Aktivitäten und Veranstaltungen bitten, uns bei der Umsetzung zu unterstützen.

Dieser Fragebogen wird Ihnen beim Betreten des Veranstaltungsbereichs mit der Bitte ausgehändigt ihn auszufüllen und zu unterschreiben. Wir bitten zusätzlich um die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments.

Name, Vorname: _____

Kontaktdaten: _____

(E-Mail, Telefonnummer)

Geburtsdatum (wenn noch keine 18 Jahre alt): _____

_____ [ggf. Name(n) und Kontaktdaten der/des Erziehungsberechtigten]

Datum / Uhrzeit: _____

(Anwesenheitsdauer): _____

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

- Ich leide **nicht** unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die nicht bekanntermaßen eine andere Ursache haben, und habe in den letzten 14 Tagen ebenfalls nicht unter solchen Symptomen gelitten.

Typische Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind: Trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen sowie Einschränkung des Geschmacks- und Geruchsinns.

- Es liegt **kein** aktueller positiver Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vor.
- Ich habe mich **nicht** in den letzten 14 Tagen wesentlich in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet (außerhalb Deutschlands) aufgehalten.

- Ich hatte meiner Kenntnis nach in den letzten 14 Tagen wissentlich **keinen** Kontakt zu einer Person, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in Quarantäne hat begeben müssen und für die die Quarantäne noch besteht, die sonst unter dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steht oder die sich in den letzten 14 Tagen in einem der vom Robert-Koch Institut festgelegten Risikogebieten (außerhalb Deutschlands) aufgehalten hat.

Sollten Sie eines der Kästchen nicht ankreuzen oder Auffälligkeiten bei der Messung Ihrer Körpertemperatur festgestellt werden, so bitten wir um Verständnis, dass wir Ihnen den Zutritt zum Schutz der Gesundheit aller beteiligter Personen leider nicht gestatten können.

Teilen Sie uns bitte zudem unverzüglich mit, wenn sich später etwas an den von Ihnen gemachten Angaben ändern sollte (z. B. Sie später davon erfahren, dass Sie vor Ihrem Besuch zu einer (mutmaßlich) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt hatten oder bis zu 14 Tage nach der oben genannten Veranstaltung selbst Symptome bei sich entdecken). Soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, so werden wir Sie zwecks Lokalisierung und Eindämmung von Infektionsquellen sowie dem Schutz potenzieller Kontaktpersonen ggf. um weitere und detailliertere Informationen bitten. Solche Informationen können u. a. umfassen, mit welchen Personen Sie im Zusammenhang mit der hier betroffenen Maßnahme persönlichen Kontakt hatten.

Aktuelle Informationen rund um das Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes (<https://www.rki.de>).

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die oben aufgeführten Angaben wahr und richtig sind sowie dass Sie sich bewusst sind, dass falsche Angaben erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheitssituation und die Gesundheitssituation der beteiligten Personen und ihrer Angehörigen und ihrem persönlichem Umfeld haben können.

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie zudem das zur Einsicht ausliegende Konzept, enthaltene und für Sie geltende Hygiene- und Verhaltensregeln sowie etwa weitere Ihnen entweder vorab oder spätestens mit Zutritt übermittelter zusätzlicher Hygiene- und Verhaltensregeln an.

Zudem erklären Sie, dass Ihnen bewusst ist, dass trotz dieser umfangreichen Schutzmaßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sich im Rahmen einer Anwesenheit bei einer Maßnahme mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren und dass Sie dieses Risiko bewusst eingehen. Insbesondere bei Zugehörigkeit zu einer von dem Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen müssen Sie bitte für sich selbst entscheiden, ob Sie teilnehmen oder bei der Maßnahme aufhalten möchten.

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Einlasskontrolle erfolgt durch:

(Name, Uhrzeit der Zugangskontrolle und Unterschrift der oder des Kontrollierenden)

DATENSCHUTZINFORMATION NACH ART. 13 DSGVO

Als Verantwortliche im Sinn der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) erheben, verarbeiten und nutzen der DVV / die DVS zwecks einer für alle Beteiligten sicheren Durchführung des im Fragebogen spezifizierten Veranstaltung unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutz-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Beantwortung des Fragebogens durch den Unterzeichner und der Einlasskontrolle zum Veranstaltungsbereich.

Diese Datenschutzinformation erläutert, welche Daten des Unterzeichners im Zuge der Beantwortung des Fragebogens und dessen Prüfung sowie der Einlasskontrolle zum Veranstaltungsbereich erfasst und wie diese Daten verarbeitet werden. Über sonstige Verarbeitungen seiner Daten, bspw. im Zusammenhang mit der Buchung bzw. Akkreditierung zur Veranstaltung, wird der Unterzeichner von dem hierfür jeweils zuständigen Unternehmen gesondert informiert.

1. Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?

- 1.1 Im Rahmen des Fragebogens werden folgende Daten des Unterzeichners erhoben und verarbeitet: Vor- und Nachname, Unternehmen, Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer), Details zur Veranstaltung (Tag, Uhrzeit) und Antworten auf die Fragen in dem Fragebogen sowie die Uhrzeit der erfolgten Einlasskontrolle, ggf. Geburtsdatum, vor und Nachnahmen sowie Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) von Erziehungsberechtigten Minderjähriger
- 1.2 Darüber hinaus erfolgt im Zuge der Einlasskontrolle zum Veranstaltungsbereich eine Messung der Körpertemperatur des Teilnehmers. Eine Verschriftlichung bzw. Dokumentation der Ergebnisse der Messung der Körpertemperatur erfolgt nicht. Sie dient lediglich der Ermittlung darüber, ob die Körpertemperatur des Unterzeichners über oder unter 38 Grad liegt und der damit einhergehenden Entscheidung darüber, ob der Unterzeichner den Veranstaltungsbereich betreten darf.

2. Auf welchen Rechtsgrundlagen und für welche Zwecke werden diese Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten des Unterzeichners werden ausschließlich verarbeitet, wenn eine Rechtsgrundlage aus der DSGVO, dem BDSG oder einer sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Norm dies erlaubt. Dabei wird die Verarbeitung insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen gestützt:

- Soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, der der betreffende Verantwortliche unterliegt, Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO, und, soweit die Verarbeitung gesundheitsbezogene Daten umfasst, Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO; und
- Soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um berechtigten Interessen zu wahren und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Unterzeichners nicht überwiegen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, und, soweit die Verarbeitung gesundheitsbezogene Daten umfasst, Art. 9 Abs. 2 f) und i), § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) BDSG.

2.1 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 S.1. c) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO

Soweit der DVV / die DVS gesetzlich dazu verpflichtet ist bzw. sind, informieren sie bei Verdacht der Ansteckung oder einer nachgewiesenen Infektion des Unterzeichners oder einer Kontaktperson des Unterzeichners mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 das zuständige Gesundheitsamt, um dieses bei der Nachverfolgung und Eindämmung möglicher Infektionsquellen zu unterstützen und weitere Maßnahmen zu besprechen. Diese Datenübermittlung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO gerechtfertigt.

2.2 Wahrung berechtigter Interessen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 f) und i) DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) BDSG

Zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit aller im zum Veranstaltungsbereich anwesenden Personen (u.a. Spieler- und

Betreuerteams, Schiedsrichter, an der Durchführung der Veranstaltung und der dazugehörigen TV-Produktion und Medienberichterstattung involvierten Personen), ihrer Angehörigen und ihres persönlichen Umfelds sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren verarbeiten _____ die Informationen aus ggf. Erfolgt Vorabmeldung und aus dem Fragebogen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) BDSG. Die Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs wurden mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Der Veranstalter bewahrt den ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen auf, bis etwaige Ansprüche, die der Unterzeichner wegen der Verwendung seiner personenbezogenen Daten geltend machen könnte, verjährt sind. Die Aufbewahrung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses der Verantwortlichen an der Nachweismöglichkeit der ordnungsgemäßen Durchführung der Einlasskontrolle und einer umfassenden Datenschutzinformation des Unterzeichners gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO und zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung möglicher Rechtsansprüche gemäß Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO gerechtfertigt.

3. An wen werden die Daten des Unterzeichners über- mittelt?

- 3.1 Eine etwaige Vorabmeldung der sich an der Veranstaltung im Veranstaltungsbereich aufhaltenden Personen wird an den Veranstalter übermittelt. Der ausgefüllte Fragebogen wiederum wird von dem Unterzeichner der Einlasskontrolle an den Veranstalter übermittelt, der ihn bei sich verwahren wird.
- 3.2 Besteht der Verdacht der Ansteckung des Unterzeichners oder ist gar eine solche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihm nachgewiesen, wird sich der Veranstalter, soweit er gesetzlich dazu verpflichtet ist, zwecks Lokalisierung und Eindämmung von Infektionsquellen, miteinander und mit den Kontaktpersonen des betroffenen Unterzeichners in Verbindung setzen. Er wird sich dabei jeweils selbstverständlich bemühen, diesen Kontaktpersonen die Identität des betroffenen Unterzeichners nicht offenzulegen, und sie lediglich gruppenbezogen ohne konkrete Namensnennung informieren. Sollte dies ausnahmsweise nicht ausreichend sein (z. B. aufgrund eines sehr engen Kontakts mit dem betroffenen Unterzeichner), so kann gleichwohl die Offenlegung der Identität des betroffenen Unterzeichners notwendig werden. Ggf. erfolgt in diesem Zuge ebenfalls eine Übermittlung von Informationen zu dem Unterzeichner an das zuständige Gesundheitsamt.
- 3.3 Personenbezogene Daten des Unterzeichners werden ansonsten nur weitergegeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten.

4. Wie lange werden personenbezogene Daten des Unterzeichners gespeichert?

Sämtliche Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Im Regelfall werden personenbezogenen Daten spätestens vier Wochen nach ihrer Erhebung gelöscht, es sei denn der Veranstalter ist aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zu einer längeren Speicherung verpflichtet.

5. Rechte des Unterzeichners

- 5.1 Rechte des Unterzeichners: Dem Unterzeichner stehen nach der DSGVO einige Rechte zu, insbesondere ein Recht auf Auskunft bezüglich der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), Löschung der Daten (unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO; und Widerspruch gegen die Verarbeitung, soweit diese zur Wahrung der berechtigten Interessen erfolgt (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 5.2 Geltendmachung gegenüber dem Veranstalter: Der Unterzeichner kann seine Rechte durch eine E-Mail an info@vc-zschopau.de oder über die im Fragebogen aufgeführte Adresse per Brief geltend machen.

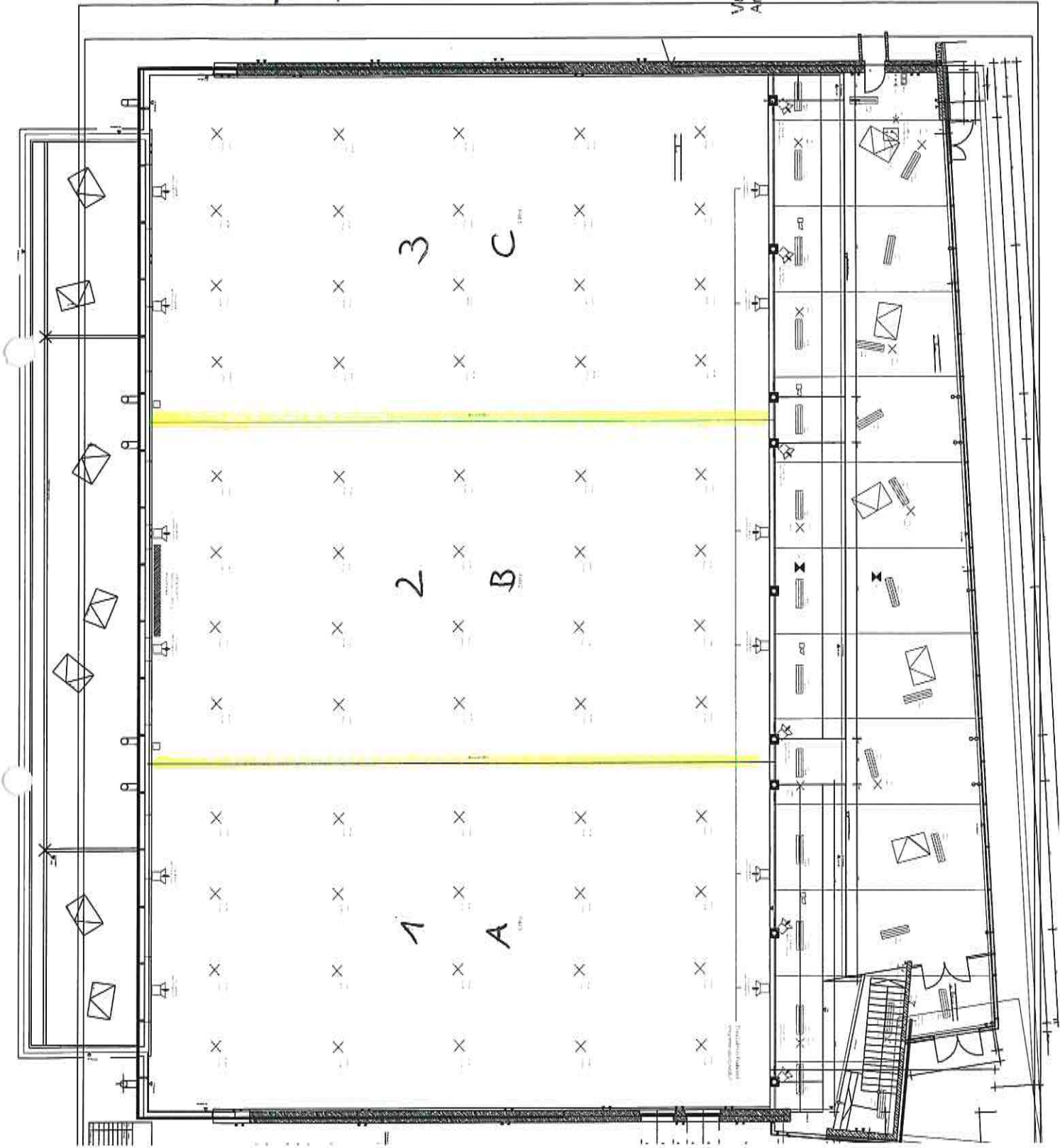
TRAINING
3 FELDER
MIT TRENN-
VORHANG

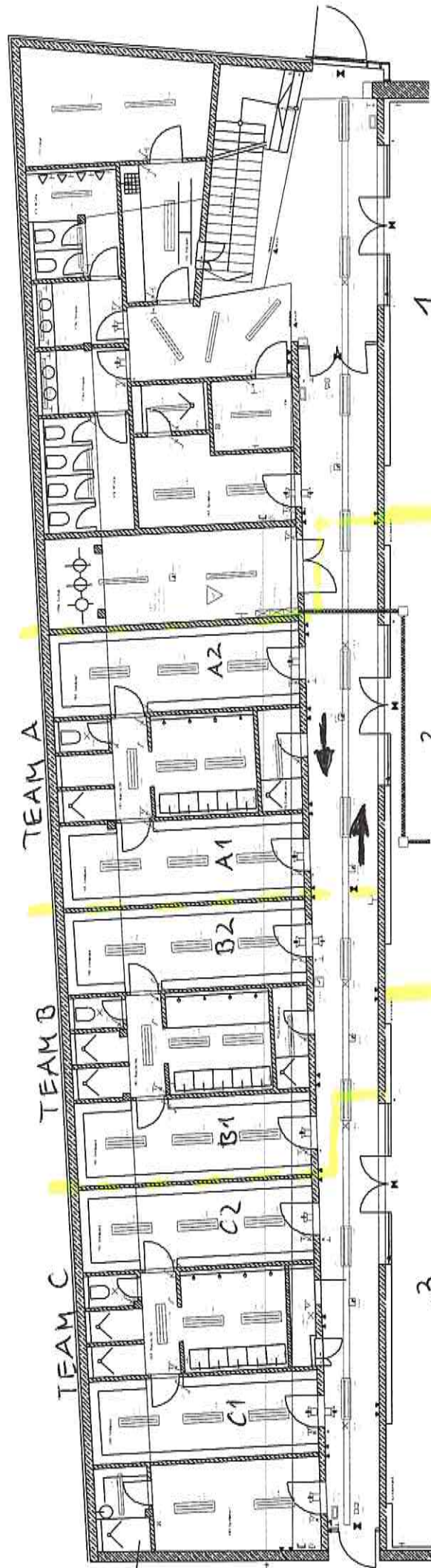
27.08.2020

Volleyball Club Zschopau e.V.
Alm Heizhaus 21 09406 Zschopau
Telefon: 03725-280214



ANLAGE 14





TRAINING

27.08.2020

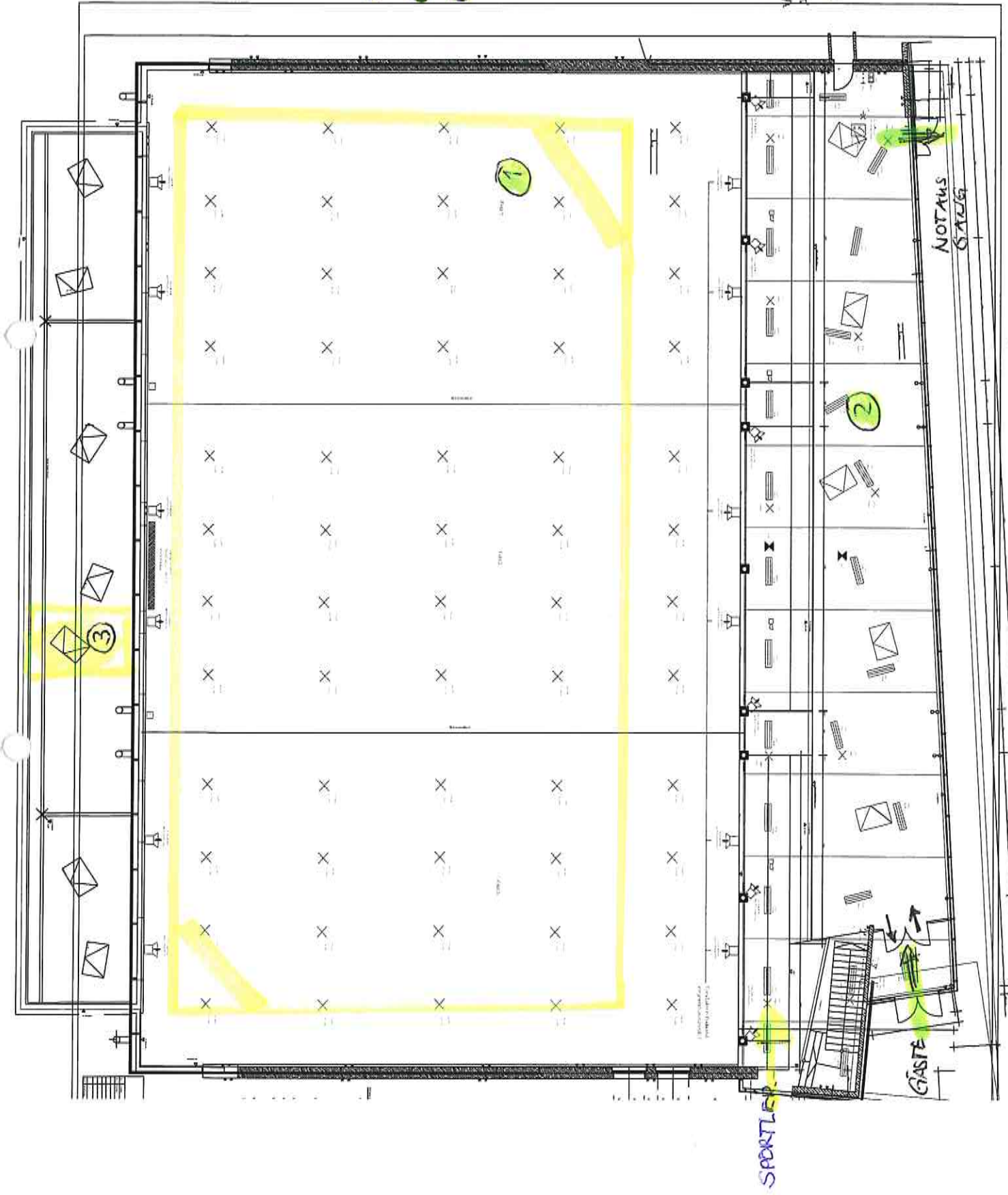
Volleyball Club Zschopau e.V.
 Am Heizhaus 21 09405 Zschopau
 Telefon: 03725-280214

BILDUNG KLEINER
 GRUPPEN
 JUGEND
 DAMEN
 HERREN

- WETTKAMPF
- SPORTHALLE
- VC ZSCHOPAU
- ①: AKTIVBEREICH
- ②: PASSIVBEREICH
- ③: RESERVE
SCHIRI

27.08.2020

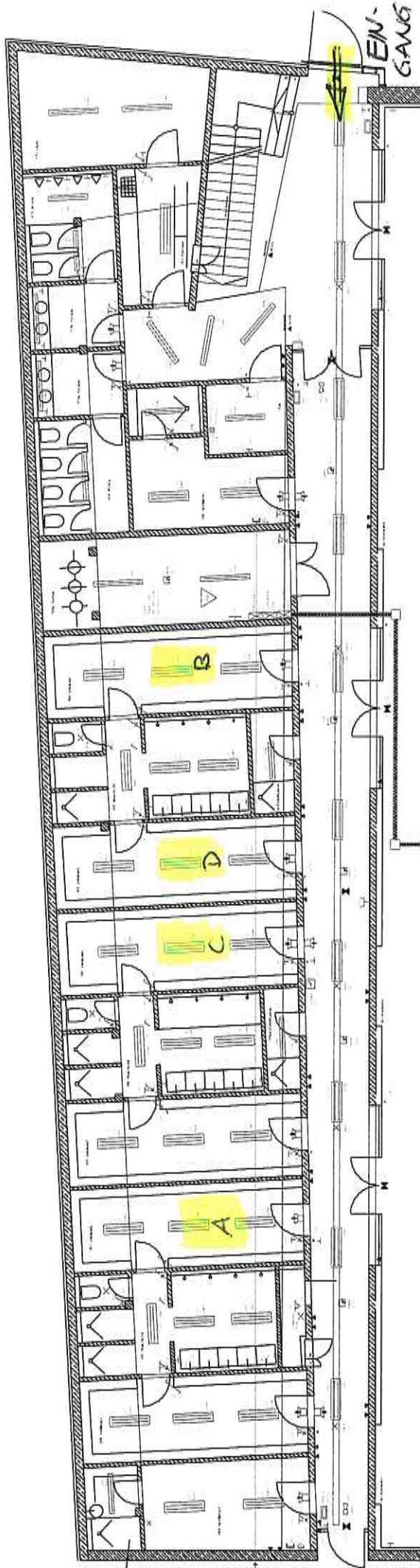
Volleyball Club Zschopau e.V.
Am Heizhaus 21 09405 Zschopau
Telefon: 03725-280214



SPORTLE

GÄSTE

NOTAUS
GANG



- A: TEAM A / HEIM
- B: TEAM B / GAST
- C: BAUKINDER
- D: SCHIRI

27.08.2020

Volleyball Club Zschopau e.V.
 Am Heizhaus 21 09405 Zschopau
 Telefon: 03725-280214

A. [Signature]

WETTKAMPF

SPORTHALLE VC ZSCHOPAU